

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungs- und Umzugskostenrechts**

(Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG)

##### **A. Problem und Ziel**

Das Besoldungs-, Umzugskosten- und Versorgungsrecht des Bundes muss den geänderten Anforderungen an den öffentlichen Dienst besonders im Hinblick auf den demografischen Wandel und die Digitalisierung gerecht werden. Sich verändernde gesellschaftliche, rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen sowie der in vielen Bereichen entstandene Mangel an Fachkräften fordern zum Handeln auf.

CDU/CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 zu einem modernen und attraktiven öffentlichen Dienst bekannt, der mit bestens ausgebildeten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgaben gut, zuverlässig und effizient erledigt. Eine verstärkte Nachwuchsgewinnung soll den Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe voranbringen.

Für die Bundeswehr wollen die Koalitionspartner die Gehalts- und Besoldungsstrukturen wettbewerbsgerecht gestalten sowie die mit den hohen Mobilitätsanforderungen verbundenen Belastungen besser ausgleichen.

Diese Ziele greift der vorliegende Gesetzentwurf auf.

##### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf sieht folgende zentrale Maßnahmen vor:

- Anpassung von Stellenzulagen,
- Weiterentwicklung finanzieller Anreize für Personalgewinnung/-bindung,
- Umgestaltung des Familienzuschlags,
- Anpassung der Auslandsbesoldung an geänderte Rahmenbedingungen,
- Reform der Bundesbesoldungsordnung B,
- Honorierung besonderer Einsatzbereitschaft,
- Erhöhung des zentralen Vergabebudgets der Leistungsbesoldung,
- Attraktive Fortentwicklung des Umzugskostenrechts,
- Verschiebung des Entnahmebeginns aus dem Versorgungsfonds des Bundes,

- Dynamischere Verrechnung von Einmalbeträgen bei Anwendung der Anrechnungsregelungen des Beamtenversorgungsrechts.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum ergibt sich für den Gesamthaushalt folgende Ausgabenentwicklung:

gesetzgeberische Maßnahmen mit bezifferbaren Kosten	Mehrbedarf in Millionen Euro			
	2020	2021	2022	2023
gesamt	227	294	184	109

Die zu erwartenden Mehrausgaben belaufen sich für die Jahre 2020 bis 2022 auf 705 Millionen Euro.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 109 Millionen Euro.

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund ... Millionen Euro (am Ende der Ressortabstimmung zu beziffern). Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt. Es entstehen jährliche Entlastungen in Höhe von rund ... Millionen Euro (am Ende der Ressortabstimmung zu beziffern.)

### F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungs- und Umzugskostenrechts

### (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3a wird gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a Zuschläge bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand“.
  - c) Die Angabe zu § 7b wird gestrichen.
  - d) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 (weggefallen)“.
  - e) Die Angaben zu §§ 39 bis 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 39 Familienzuschlag  
§ 40 Familienzuschlag 1 und 2  
§ 41 (weggefallen)“.
  - f) Nach der Angabe zu § 42a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 42b Prämie für besondere Einsatzbereitschaft“.
  - g) Die Angaben zu §§ 43 bis 44 werden wie folgt gefasst:

„§ 43 Personalgewinnungsprämie  
§ 43a Prämien für Angehörige der Spezialkräfte der Bundeswehr  
§ 44 Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit“.
  - h) Nach § 50b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 50c Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren.“

i) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Anwärtererhöhungsbetrag“.

j) Nach der Angabe zu § 70a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 70b Dienstkleidung für Beamte im Brandschutzdienst der Bundeswehrfeuerwehren“.

k) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79 (weggefallen)“.

2. § 3a wird aufgehoben.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 3, § 9a Absatz 2 Satz 3, § 17 Satz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 35 Satz 1 und 3, § 49 Absatz 1 Satz 1, § 55 Absatz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 Satz 3, § 70a Absatz 2, § 71 Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 75 Absatz 1 Satz 1, § 77 Absatz 4 und § 78 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 werden bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 9 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2006 (BGBl. I S. 427) die folgenden Bezüge entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt:

1. steuerfreie Bezüge,
2. Vergütungen und
3. Stellen- und Erschwerniszulagen, deren Voraussetzung die tatsächliche Verwendung in dem zulagefähigen Bereich oder die Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit ist.

Bei der Ermittlung der Mieteigenbelastung nach Abschnitt 5 sind die Dienstbezüge maßgeblich, die aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würden. § 2a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239) ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1a Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 1 und 2“ ersetzt.

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zuschlag“ durch das Wort „Zuschläge“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein weiterer, nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 5 Prozent des Grundgehalts wird gewährt, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr

bestimmte Stelle entscheidet, dass die Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt und unabhängig davon, ob der Höchstsatz des Ruhegehaltes nach § 14 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erreicht ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuschläge nach Absatz 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.“

6. § 7b wird aufgehoben.

7. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „Grundgehalt, Familienzuschlag“ durch die Wörter „das Grundgehalt, der Familienzuschlag“ ersetzt.

8. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „mit rückwirkender Kraft“ durch das Wort „rückwirkend“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Bezugszeiten von Stellenzulagen“ durch die Wörter „Zeiten des Bezugs von Stellenzulagen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Stellenzulage infolge einer Versetzung nach § 28 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes weggefallen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Zeitraum des Bezugs der Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt.“

10. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5“ gestrichen.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Bundesbesoldungsordnung B kann eine Funktion nur einem Amt in einer Besoldungsgruppe zugeordnet werden. Die Zuordnung einer Funktion zu einem Amt, das eine Grundamtsbezeichnung trägt, erfordert eine Bewertung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde.“

12. In § 19b Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „der Bundesbesoldungsordnung W“ gestrichen.

13. In den § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2, § 61, § 77a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 und § 84 Nummer 3 wird jeweils vor dem Wort „Anlage“ das Wort „der“ gestrichen.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „A 2,“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes und des mittleren nichttechnischen Dienstes beim Zoll A 6 oder A 7,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Laufbahn“ durch die Wörter „zu den Laufbahnen“ ersetzt und nach dem Wort „Verwaltungsdienstes“ werden die Wörter „oder gehobenen naturwissenschaftlichen Dienstes“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch das Wort „Dies“ ersetzt und nach dem Wort „überwiegen“ das Semikolon und der folgende Satzteil gestrichen.

15. § 26 wird aufgehoben.

16. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

17. § 33 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt und die Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. über die Erhöhung oder Verminderung von Leistungsbezügen aus Anlass von Besoldungsanpassungen nach § 14.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

18. Die §§ 39 bis 41 werden durch folgende §§ 39 und 40 ersetzt:

### „§ 39

#### Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird nach Anlage V gewährt. Er besteht aus

1. dem Familienzuschlag 1, der vom Familienstand abhängig ist,
2. dem Familienzuschlag 2, dessen Höhe sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet.

(2) Die Bestandteile des Familienzuschlags werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Sie werden nicht mehr gezahlt ab dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

(3) § 6 findet auf den Familienzuschlag keine Anwendung.

## § 40

### Familienzuschlag 1 und 2

(1) Einen Familienzuschlag 1 erhalten:

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

(2) Einen Familienzuschlag 2 erhalten Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person auf Grund einer Tätigkeit als Beamter, Richter oder Soldat oder auf Grund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ein Familienzuschlag 2 oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das jeweilige Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Besteht eine Konkurrenzsituation zwischen einem Elternteil und dem Ehegatten des anderen Elternteils, wird der Familienzuschlag 2 abweichend von Satz 1 an den barunterhaltspflichtigen Elternteil gezahlt.

(4) Die Bezügstellen des öffentlichen Dienstes dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.“

19. In § 42a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „31 Millionen Euro“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.

20. Nach § 42a wird folgender § 42b eingefügt:

### „§ 42b

#### Prämie für besondere Einsatzbereitschaft

(1) Beamten kann für ihre Verwendung bei der Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesses liegenden unaufschiebbaren Ergebnisses im Inland eine Prämie gewährt werden.

(2) Die Prämie beträgt

1. für die Verwendung von bis zu sechs Monaten bis zu 3 000 Euro,
2. für eine weitere, darüber hinaus gehende Verwendung, halbjährlich bis zu 1 500 Euro.

Die Höhe der Prämie bemisst sich nach der Dauer der Verwendung, der Bedeutung des Ergebnisses für das öffentliche Interesse sowie der Herausforderung für die betroffenen Beamten. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Verwendung. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 kann die Auszahlung halbjährlich erfolgen.



(3) Die Entscheidung über die Gewährung der Prämie nach dieser Vorschrift trifft die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Beamte auf Widerruf.“

21. § 43 wird wie folgt gefasst:

### „§ 43

#### Personalgewinnungsprämie

(1) Dem zu gewinnenden Beamten und Berufssoldaten kann eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden, um

1. einen bestimmten oder mehrere gleichartige Dienstposten oder
2. die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Funktionen in militärischen oder polizeilichen Verwendungsbereichen

anforderungsgerecht besetzen zu können. Der Entscheidung kann eine generell prognostizierte Bewerberlage zugrunde gelegt werden.

(2) Die Prämie wird für höchstens 48 Monate als Einmalzahlung gewährt. Die Einmalzahlung kann in maximal halbjährliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Die Prämie kann zweimal wiederholt gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 wieder oder immer noch vorliegen.

(3) Die Prämie kann für jeden Monat der erstmaligen Gewährung bis zu 30 Prozent des Grundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe betragen; für Beamte und Berufssoldaten in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A gilt das jeweilige Anfangsgrundgehalt. Die Höhe der Prämie sowie Beginn und Ende des Gewährungszeitraums sind festzusetzen. Bei einer wiederholten Gewährung verringert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 jeweils um ein Drittel.

(4) Im dringenden dienstlichen Interesse des Bundes kann eine Prämie auch gewährt werden, um eine Abwanderung aus dem Bundesdienst zu verhindern. In diesem Fall ist das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder eines anderen Dienstherrn vorzulegen. Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Prämie kann für jeden Monat des Gewährungszeitraums bis zu 50 Prozent der Differenz zwischen dem aktuellen Grundgehalt und dem Gehalt des Einstellungsangebots, höchstens 75 Prozent des aktuellen Grundgehaltes, betragen. Für Berufssoldaten kann eine nach Absatz 3 bemessene Prämie auch gewährt werden, um eine längere, als in der individuellen Verwendungsdauer festgelegte Bindung zu ermöglichen. Die Prämie nach Satz 5 kann längstens bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gewährt werden.

(5) Mit Gewährung der Prämie besteht für den Beamten oder Berufssoldaten die Verpflichtung, mindestens für den Gewährungszeitraum den Zweck der Gewährung zu erfüllen. Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend. Andernfalls ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die vom Beamten oder Berufssoldaten nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückzahlung ist abzusehen,

wenn der Beamte oder Berufssoldat stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Die Prämie wird nicht gewährt neben,

1. einer Prämie nach § 43a,
2. einer Prämie nach § 44,
3. einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland sowie
4. einer Auslandsverpflichtungsprämie nach § 57 Absatz 1 im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen der polizeilichen Zusammenarbeit.

(7) Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(8) Die Ausgaben für die Prämien eines Dienstherrn dürfen 0,5 Prozent der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.“

22. § 43b wird aufgehoben.

23. § 44 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 44

##### Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) Soldaten auf Zeit kann in vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Verwendungsbereichen mit Personalmangel zur Sicherstellung des Personalbedarfs eine Verpflichtungsprämie gewährt werden

1. bei der Begründung eines Dienstverhältnisses,
2. bei bestehenden Dienstverhältnissen zur anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten oder
3. zur bedarfsgerechten Bindung von Bestandspersonal.

(2) Ein Personalmangel in einem Verwendungsbereich liegt vor, wenn die personellen Zielvorgaben, die sich aus der militärischen Personalbedarfsplanung ergeben, seit mindestens sechs Monaten zu nicht mehr als 90 Prozent erfüllt werden können und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Schwellenwert innerhalb der nächsten 24 Monate überschritten wird.

(3) Die Prämie beträgt höchstens 3 000 Euro für jedes Jahr der Verpflichtung. Ist der Soldat auf Zeit für die konkrete Verwendung besonders qualifiziert, erhöht sich die Prämie auf bis zu 6 000 Euro für jedes Jahr der Verpflichtung.

(4) Der Anspruch entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, jedoch frühestens nach Ablauf der festgesetzten Bewährungszeit. Die maßgebliche Dienstzeit bemisst sich unter Ausschluss der nach § 40 Absatz 6 des Soldatengesetzes in der Dienstzeitfestsetzung eingerechneten Zeiten. Wird die Dienstzeit stufenweise festgesetzt, ist die Verpflichtungsprämie anteilig entsprechend der jeweils festgesetzten Dienstzeit

zu zahlen. Die Prämienfestsetzung ist dem Soldaten auf Zeit schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(5) Die Entscheidung nach dieser Vorschrift trifft das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(6) Mit Gewährung der Prämie besteht für den Soldaten auf Zeit die Verpflichtung, mindestens für den Gewährungszeitraum den Zweck der Gewährung zu erfüllen. Unterbrechungen, die zusammengerechnet länger als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern, verlängern den Gewährungszeitraum entsprechend. Andernfalls ist die Prämie in voller Höhe zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 aus Gründen, die vom Soldaten auf Zeit nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden kann. Von der Rückzahlung ist abzusehen, wenn der Soldat auf Zeit stirbt oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird.

(7) Die Prämie wird nicht gewährt neben

1. einer Prämie nach § 43,
2. einer Prämie nach § 43a sowie
3. einem Zuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland.“

24. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Erschwernisse werden einzeln abgegolten. Erschwerniszulagen dürfen nur in begründeten Fällen pauschaliert werden. Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

25. In § 50 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt und die Wörter „in den in § 30c Absatz 2 des Soldatengesetzes genannten Fällen“ durch die Wörter „in Fällen, in denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt“ ersetzt.

26. § 50a wird wie folgt gefasst:

„(1) Soldatinnen und Soldaten mit Dienstbezügen nach der Besoldungsordnung A erhalten für tatsächlich geleistete Dienste in den in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes genannten Fällen eine Vergütung, wenn

1. im Kalendermonat für mindestens einen Tag dieser Dienste Freistellung gewährt worden ist und
2. im Übrigen eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann.

(2) Die Vergütung wird als einheitlicher Tagessatz gewährt und beträgt 86 Euro.

(3) Die Vergütung wird nicht gewährt

1. neben Auslandsdienstbezügen oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes,

2. neben Auslandsdienstbezügen oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes,
  3. im Spannungs- und Verteidigungsfall,
  4. für Dienst zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, die das Bundesministerium der Verteidigung anordnet, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.“
27. In § 50b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt und die Wörter „Sanitätsoffiziere, Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsfeldwebel“ durch die Wörter „Beamte und Soldaten im Sanitätsdienst“ ersetzt.
28. Nach § 50b wird folgender § 50c eingefügt:

„§ 50c

Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren

(1) Beamte, die im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren verwendet werden und deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt, erhalten für jeden geleisteten Dienst von mehr als 10 Stunden eine Vergütung, wenn sie sich zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum schriftlich oder elektronisch bereit erklärt haben und die über 48 Stunden hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Die Vergütung beträgt bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 54 Stunden im Siebentageszeitraum

1. für einen Dienst von mehr als 10 Stunden 25,50 Euro,
2. für einen Dienst von 24 Stunden 51 Euro.

(2) Bei einer geringeren durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit werden die Beträge nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend dem über 48 Stunden hinausgehenden Teil der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anteilig gewährt. Dabei ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Kalendermonat auf volle Stunden zu runden. Bei einem Bruchteil von mindestens 30 Minuten wird aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.“

29. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland von mehr als drei Monaten Dauer,
2. bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland von bis zu drei Monaten Dauer, wenn dadurch die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt werden oder
3. wenn der Besoldungsempfänger nach der Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland nicht mehr in das Ausland zurückkehrt.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen eine Zulage gewährt, wenn

1. deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist oder
2. sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft) und der Leiter mindestens einer dieser Auslandsvertretungen nach der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist.

Sie beträgt 15 Prozent, an den Botschaften in London, Moskau, Paris, Peking und Washington sowie an den Ständigen Vertretungen bei der Europäischen Union in Brüssel und bei den Vereinten Nationen in New York 35 Prozent des Auslandszuschlags der Anlage VI.1 der Zonenstufe 13 in Grundgehaltsspanne 9. Die Zulage wird nicht neben einer Zulage nach § 45 gewährt.“

30. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder entsprechenden Geldleistungen“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird dem Beamten, Richter oder Soldat Gemeinschaftsunterkunft oder -verpflegung bereitgestellt, wird der Betrag nach Satz 1 und 2 auf 85 Prozent gemindert; sind beide Voraussetzungen erfüllt, auf 70 Prozent.“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2a wird aufgehoben.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Lebt ein Kind, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 erfüllt sind, im gemeinsamen Haushalt mit den beiden Elternteilen, wird das Kind auch dann berücksichtigt, wenn dem Beamten, Richter oder Soldat das Kindergeld ohne Anwendung des § 64 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „berücksichtigungsfähige Person“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 oder 3“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

e) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

31. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Stufe“ gestrichen.

b) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „A 2“ durch die Angabe „A 3“ ersetzt.

32. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auslandsverwendungszuschlag wird gezahlt bei einer Verwendung im Rahmen einer humanitären oder unterstützenden Maßnahme, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland). Dies gilt für

1. Verwendungen auf Beschluss der Bundesregierung,
2. Einsätze des Technischen Hilfswerks im Ausland nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des THW-Gesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht,
3. humanitäre Hilfsdienste und Hilfsleistungen der Streitkräfte nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht,
4. Maßnahmen der Streitkräfte, die keine humanitären Hilfsdienste oder Hilfsleistungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes sind, wenn zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht, oder
5. Einsätze der Bundespolizei nach §§ 8 und 65 des Bundespolizeigesetzes, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wenn zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Auswärtigen Amt Einvernehmen besteht.

Satz 1 ist auch anzuwenden auf eine Auslandsverwendung, die ausschließlich dazu dient, eine Verwendung nach Satz 1 unmittelbar vorzubereiten oder endgültig abzuschließen, soweit dies nicht innerhalb der geplanten Dauer der Auslandsverwendung möglich ist.“

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „110 Euro“ durch die Angabe „157 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Dienstreise“ die Wörter „rückwirkend ab dem Tag der Ankunft am ausländischen Dienort“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

33. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden bei besonderen Verwendungen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb eines Staates oder auf Grund zwischenstaatlicher Aufgabenerfüllung, wegen des Zusammentreffens von Zahlungen von dritter Seite und Ansprüchen nach deutschem Recht für materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen sowie für Reisekosten unterschiedliche auslandsbezogene Gesamtleistungen gewährt, kann bei einer Verpflichtung zu einer Verwendung mit mindestens zwei Wochen Dauer (Mindestverpflichtungszeit) eine Prämie gewährt werden.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prämie darf nur gezahlt werden, wenn während der Mindestverpflichtungszeit ununterbrochen Anspruch auf Auslandsverwendungszuschlag bestand.“

34. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwärtergrundbetrag“ ein Komma und die Wörter „der Anwärtererhöhungsbetrag“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Familienzuschlag der Stufe 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag 1, der Anwärtererhöhungsbetrag“ ersetzt.

35. In § 60 werden jeweils die Wörter „werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag“ durch die Wörter „wird die Besoldung“ ersetzt.

36. § 62 wird wie folgt gefasst:

## „§ 62

### Anwärtererhöhungsbetrag

Anwärter, deren Zulassung für den Vorbereitungsdienst das Bestehen der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes voraussetzt, erhalten einen Anwärtererhöhungsbetrag in Höhe von 10 Prozent des nach Anlage VIII zustehenden Anwärtergrundbetrags.“

37. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erheblicher“ gestrichen und es werden die Wörter „das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle“ durch die Wörter „die zuständige oberste Dienstbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „100 Prozent“ durch die Angabe „90 Prozent“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unmittelbar im Anschluss an das Bestehen der Laufbahnprüfung für mindestens fünf Jahre als Beamter des Bundes oder Soldat tätig ist.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

38. § 69 wird wie folgt gefasst:

### „§ 69

#### Dienstkleidung und Unterkunft für Soldaten

(1) Soldaten werden die Dienstkleidung und die Ausrüstung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bestimmen, dass Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, Teile der Dienstkleidung, die nicht zur Einsatz - und Arbeitsausstattung gehören, selbst zu beschaffen haben. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuss und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt. Der Zuschuss kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bestimmen, dass Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nicht den Laufbahnen der Offiziere angehören, auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform erhalten können, wenn

1. sie auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und
2. noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben.

Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Zuschuss erneut gewährt werden.

(4) Die Zahlungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 sollen an eine vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Kleiderkasse geleistet werden.

(5) Tragen Soldaten auf dienstliche Anordnung im Dienst statt Dienstkleidung eigene Zivilkleidung, erhalten sie für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung. Offiziere erhalten die Entschädigung nur, solange sie keine Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 erhalten.

(6) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(7) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.“

39. In § 69a Absatz 7 werden das Wort „nähere“ gestrichen und nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

40. Nach § 70a wird folgender § 70b eingefügt:



„§ 70b

Dienstkleidung für Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehrfeuerwehren

(1) Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundeswehr, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird diese unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Die Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“

41. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Übergangsregelung zum Familienzuschlag

(1) Verringern sich durch die Änderung der §§ 39 und 40 zum 1. September 2020 die Bezüge, erfolgt ein Ausgleich durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der nach § 40 im September 2020 zustehenden Familienzuschläge und dem Familienzuschlag, der nach § 40 in der bis 31. August 2020 geltenden Fassung im September 2020 zugestanden hätte, gezahlt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag gezahlt wird, ist sie nicht ruhegehaltfähig.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich nach jeweils acht Monaten um jeweils ein Drittel ihres Ausgangsbetrages. Bei verwitweten Besoldungsempfängern entfällt die Verringerung; sie wird in voller Höhe für die Dauer von 24 Monaten gezahlt und entfällt dann.

(3) Die Überleitungszulage entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzuschlag Stufe 1 in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung nicht mehr vorliegen. Endet der Anspruch auf Familienzuschlag 2 für ein berücksichtigungsfähiges Kind, wird die Überleitungszulage in der Weise neu festgesetzt, als wäre das Kind bereits im September 2020 nicht berücksichtigt worden. Der neu festgesetzte Betrag wird ab dem ersten Monat nach dem Wegfall des Familienzuschlags 2 gezahlt. Erhöhungen beim Familienzuschlag 2 aufgrund der Berücksichtigung weiterer Kinder bleiben unberücksichtigt. Die Verringerung nach Absatz 2 bleibt unberührt.“

42. In § 74a Absatz 1 Nummer 1 wird vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „die“ gestrichen.

43. In § 76 wird jeweils vor dem Wort „Anlage“ das Wort „der“ und vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „den“ gestrichen.

44. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „die“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Anlage“ das Wort „die“ und vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „die“ gestrichen.

45. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Vorbemerkung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden Wörter „der Bundesbesoldungsordnung A“ durch die Wörter „den Bundesbesoldungsordnungen A und B“ ersetzt.
- bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“, „Leitender Direktor“, „Direktor und Professor“, „Erster Direktor“, „Präsident“ und „Präsident und Professor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden.“
- bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.
- b) Vorbemerkung Nummer 3a wird aufgehoben.
- c) In Vorbemerkungen Nummer 4 Absatz 4, Nummer 5a Absatz 3 und Nummer 9a Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.
- d) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Soldaten und Beamte“ durch die Wörter „Beamte und Soldaten“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Soldaten und Beamte“ durch die Wörter „Beamte und Soldaten“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Soldat oder Beamte“ durch die Wörter „Beamte oder Soldat“ ersetzt.
- dd) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Eine Stellenzulage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ist in Höhe von 50 Prozent ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.“
- ee) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.
- e) Vorbemerkung Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „8. Zulage für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten“.
- bb) In Absatz 1 wird das Wort „Sicherheitsdiensten“ durch das Wort „Nachrichtendiensten“ ersetzt und das Wort „(Sicherheitszulage)“ gestrichen.
- cc) In Absatz 2 wird das Wort „Sicherheitsdienste“ durch das Wort „Nachrichtendienste“ ersetzt.

- f) Vorbemerkung Nummer 8b wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „8b. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich.“
- bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Beamte erhalten, wenn sie bei
1. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder
  2. der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich
- verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.“
- g) Vorbemerkung Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen,
1. Polizeivollzugsbeamte,
  2. Soldaten der Feldjägertruppe,
  3. Beamte der Zollverwaltung, die
    - a) in der Grenzabfertigung verwendet werden,
    - b) in einem Bereich verwendet werden, in dem gemäß Bestimmung des Bundesministeriums der Finanzen typischerweise vollzugspolizeilich geprägte Tätigkeiten wahrgenommen werden, oder
    - c) mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betraut sind.
- (2) Eine Zulage nach Absatz 1 erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“
- bb) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- h) In der Überschrift zur Vorbemerkung Nummer 10 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „und Soldaten im Einsatzdienst“ eingefügt.
- i) Vorbemerkung Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „überwiegenden“ gestrichen.
- bb) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.
- j) Die Zwischenüberschrift vor Nummer 15 wird gestrichen.
- k) Vorbemerkungen Nummer 15 bis 17 werden durch die folgenden Vorbemerkungen Nummer 15 und 16 ersetzt:

„15. Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt und bei der Bundespolizei

(1) Beamte erhalten, wenn sie

1. beim Bundeskriminalamt oder
2. bei der Bundespolizei

verwendet werden, eine Zulage nach Anlage IX.

(2) Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

(3) Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.

III. Andere Zulage

16. Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Beamte, die bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden, erhalten eine Zulage nach Anlage IX. Mit der Zulage werden auch die mit der Tätigkeit allgemein verbundenen Aufwendungen abgegolten.“

- l) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 2“ wird aufgehoben.
- m) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfe

Oberaufseher<sup>1</sup>

Oberschaffner<sup>1</sup>

Oberwachtmeister<sup>1, 2</sup>

Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter<sup>3</sup>

- 1 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
- 2 Beamte im Justizdienst erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu.
- 3 Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- n) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 6“ wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach der Angabe „Sekretär<sup>3</sup>“ werden die Angaben „Korporal“ und „Stabskorporal<sup>5</sup>“ eingefügt.
  - bb) In der Fußnote 1 wird Satz 2 gestrichen.
  - cc) Es wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„<sup>5</sup> Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

- o) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird wie folgt geändert:
- aa) In den Angaben „Stabsfeldwebel<sup>2</sup>“ und „Stabsbootmann<sup>2</sup>“ wird die Angabe „<sup>2</sup>“ gestrichen.
  - bb) In den Angaben „Oberstabsfeldwebel<sup>2, 3</sup>“ und „Oberstabsbootmann<sup>2, 3</sup>“ wird die Angabe „<sup>2, 3</sup>“ durch die Angabe „<sup>1</sup>“ ersetzt.
  - cc) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup> Beamte und Soldaten in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten.“
  - dd) Die Fußnoten 2 und 3 werden aufgehoben.
- p) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe „Oberamtsrat<sup>11</sup>“ wird die Angabe „<sup>11</sup>“ gestrichen.
  - bb) In den Angaben „Stabshauptmann<sup>10</sup>“ und „Stabskapitänleutnant<sup>10</sup>“ wird die Angabe „<sup>10</sup>“ gestrichen.
  - cc) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup> Beamte und Soldaten des gehobenen Dienstes in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können eine Amtszulage nach Anlage IX erhalten.“
  - dd) Die Fußnoten 10 und 11 werden aufgehoben.
- q) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe  
„Studiendirektor  
– im höheren Dienst  
als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern,<sup>8,9</sup>  
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -<sup>10</sup>“  
wird die Angabe „<sup>10</sup>“ gestrichen.
  - bb) In der Angabe „Oberstleutnant<sup>7, 11</sup>“ und „Fregattenkapitän<sup>7, 11</sup>“ wird die Angabe „<sup>7, 11</sup>“ durch die Angabe „<sup>7, 10</sup>“ ersetzt.
  - cc) In der Fußnote 3 wird Satz 2 aufgehoben.
  - dd) Die Fußnote 10 wird aufgehoben.
  - ee) Die bisherige Fußnote 11 wird Fußnote 10.
- r) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektor

Abteilungspräsident

Botschafter<sup>1</sup>

Botschaftsrat Erster Klasse

Bundesbankdirektor<sup>2</sup>

Direktor<sup>3</sup>

Generalkonsul<sup>4</sup>

Gesandter<sup>4</sup>

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)<sup>5</sup>

Geschäftsführer oder vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit<sup>6</sup>

Leitender Akademischer Direktor

– als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule –<sup>7</sup>

Leitender Dekan

Leitender Direktor<sup>8</sup>

Ministerialrat

– bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –<sup>9</sup>

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>9</sup>

Museumsdirektor und Professor

Vortragender Legationsrat Erster Klasse<sup>9</sup>

Leitender Regierungsschuldirektor

– als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst –

Oberstudiendirektor

– im höheren Dienst als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern –<sup>10</sup>

Oberst<sup>9</sup>

Kapitän zur See<sup>9</sup>

Oberstapotheker<sup>9</sup>

Flottenapotheker<sup>9</sup>

Oberstarzt<sup>9</sup>

Flottenarzt<sup>9</sup>

Oberstveternär<sup>9</sup>

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6, B 9.

2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.

- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2, B 3, B 4, B 6.
- 4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
- 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, B 2, B 3.
- 6 Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 7 Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 8 Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
- 9 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
- 10 Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“

s) Die Gliederungseinheit „Besoldungsordnung B“ wird wie folgt gefasst:

### „Bundesbesoldungsordnung B

#### Besoldungsgruppe B 1

Direktor und Professor<sup>1</sup>

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 5, B 6.

#### Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident

- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde,
- bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter mindestens in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –

Direktor<sup>1</sup>

Direktor und Professor<sup>2</sup>

Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)<sup>3</sup>

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>4</sup>

Vizepräsident

- bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist<sup>5</sup> –

Oberst<sup>4</sup>

Kapitän zur See<sup>4</sup>

Oberstapotheker<sup>4</sup>

Flottenapotheker<sup>4</sup>

Oberstarzt<sup>4</sup>

Flottenarzt<sup>4</sup>

## Oberstveterinär<sup>4</sup>

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 3, B 5, B 6.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 3.
- 4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
- 5 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

## Besoldungsgruppe B 3

### Abteilungsdirektor

- als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion –
- als Leiter der Zentralabteilung des Bundesinstituts für Berufsbildung –
- als Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionen (Financial Intelligence Unit - FIU) bei der Generalzolldirektion –

### Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –

### Abteilungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung –

### Abteilungsdirektor beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

### Abteilungsdirektor beim Informationstechnikzentrum Bund

### Botschafter<sup>1</sup>

### Bundesbankdirektor<sup>2</sup>

### Direktor<sup>3</sup>

### Direktor und Professor<sup>4</sup>

### Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung bei höchstens 900 000 Versicherten und laufenden Rentenfällen –

### Generalkonsul<sup>5</sup>

### Gesandter<sup>5</sup>

### Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter)<sup>6</sup>

### Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation



### Leitender Postdirektor

- bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost –
- bei der Deutsche Post AG –
- bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG –
- bei der Deutsche Telekom AG –

### Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde und beim Bundeseisenbahnvermögen –<sup>7, 8</sup>

### Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes

Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>7</sup>

### Vizepräsident

- bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist<sup>9</sup> –

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>10</sup>

### Vortragender Legationsrat Erster Klasse<sup>7</sup>

### Oberst<sup>7</sup>

### Kapitän zur See<sup>7</sup>

### Oberstapotheker<sup>7</sup>

### Flottenapotheker<sup>7</sup>

### Oberstarzt<sup>7</sup>

### Flottenarzt<sup>7</sup>

### Oberstveterinär<sup>7</sup>

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6, B 9.

2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.

3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.

4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 5, B 6.

5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.

6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15, A 16, B 2.

7 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

8 Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.

9 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen

- 10 Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.  
Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.

#### Besoldungsgruppe B 4

Direktor<sup>1</sup>

Erster Direktor<sup>2</sup>

Leitender Direktor des Marinearsenals

Präsident<sup>3</sup>

Vizepräsident

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist<sup>4</sup> –

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 6, B 7, B 8, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7, B 8, B 9.
- 4 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

#### Besoldungsgruppe B 5

Bundesbankdirektor<sup>1</sup>

Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

– als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Direktor und Professor<sup>2</sup>

Erster Direktor<sup>3</sup>

Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

– als Geschäftsführer –<sup>4</sup>

Präsident<sup>5</sup>

Präsident und Professor<sup>6</sup>

Vizepräsident

- bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in die Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist<sup>7</sup> –

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>8</sup>

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 6.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6
- 4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.
- 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 6, B 7, B 8, B 9.
- 6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7, B 8.
- 7 Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört.
- 8 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.

### Besoldungsgruppe B 6

Botschafter<sup>1</sup>

Bundesbankdirektor<sup>2</sup>

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion

Direktor<sup>3</sup>

Direktor und Professor<sup>4</sup>

Erster Direktor<sup>5</sup>

Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek

Generalkonsul<sup>6</sup>

Gesandter<sup>6</sup>

Militärgeneraldekan

Militärgeneralvikar

Ministerialdirigent

- bei einer obersten Bundesbehörde
  - als Leiter einer Abteilung,<sup>7</sup>
  - als Leiter einer Unterabteilung,<sup>8</sup>
  - als der ständige Vertreter eines in die Besoldungsgruppe B 9 eingestuftem Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist<sup>8</sup> –
- beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe –

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

– als Geschäftsführer –<sup>9</sup>

Präsident<sup>10</sup>

Präsident und Professor<sup>11</sup>

Vizepräsident

– bei einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung, wenn der Leiter in Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist –

Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit<sup>12</sup>

Brigadegeneral

Flottillenadmiral

Generalapotheker

Generalarzt

Admiralarzt

1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 9.

2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.

3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 7, B 8, B 9.

4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 1, B 2, B 3, B 5.

5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5.

6 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.

7 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet ist.

8 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist.

9 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.

10 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 7, B 8, B 9.

11 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7, B 8.

12 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.

## Besoldungsgruppe B 7

Direktor<sup>1</sup>

Ministerialdirigent

– im Bundesministerium der Verteidigung als ständiger Vertreter des Leiters einer großen oder bedeutenden Abteilung oder als Leiter des Stabes Organisation und Revision –

Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

– als Geschäftsführer –<sup>2</sup>

Präsident<sup>3</sup>

Präsident und Professor<sup>4</sup>

Vizepräsident

- der Generalzolldirektion –
- eines Amtes der Bundeswehr, dessen Leiter in die Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist –

Generalmajor

Konteradmiral

Generalstabsarzt

Admiralstabsarzt

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 8, B 9.
- 2 Für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 abhebt.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 8, B 9.
- 4 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 8.

#### Besoldungsgruppe B 8

Direktor<sup>1</sup>

Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- als Geschäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung –

Präsident<sup>2</sup>

Präsident und Professor<sup>3</sup>

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 9.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7, B 9.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.

#### Besoldungsgruppe B 9

Botschafter<sup>1</sup>

Bundesbankdirektor<sup>2</sup>

Direktor<sup>3</sup>

Ministerialdirektor

- bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung –<sup>4</sup>

Präsident<sup>5</sup>

Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant

Vizeadmiral

Generaloberstabsarzt

Admiraloberstabsarzt

- 1 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6.
- 2 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.
- 3 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 2, B 3, B 4, B 6, B 7, B 8.
- 4 Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist.
- 5 Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5, B 6, B 7, B 8.

### Besoldungsgruppe B 10

Ministerialdirektor

- als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung –
- als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung –
- als der leitende Beamte beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien –

Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

General<sup>1</sup>

Admiral<sup>1</sup>

- 1 Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage nach Anlage IX.

### Besoldungsgruppe B 11

Präsident des Bundesrechnungshofes

Staatssekretär“.

46. Die Anlage IX erhält die aus Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

### Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlagen IV, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus den Anhängen 2 bis 4 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

## Artikel 3

### Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

## Artikel 4

### Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Nach § 17 der Bundeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), wird folgender § 17 eingefügt:

#### „§ 17a

#### Obergrenzen für Beförderungsämtler

(1) Die Anteile der Beförderungsämtler dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. im einfachen Dienst in der Besoldungsgruppe A 6 50 Prozent,
2. im mittleren Dienst in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei
  - a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,diese Obergrenzen gelten nur für Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können,
3. im mittleren Zolldienst
  - a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,

- b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,
- 4. im mittleren Dienst in allen übrigen Laufbahnen
  - a) in der Besoldungsgruppe A 8, soweit überwiegend im Bereich der Erstellung und Betreuung von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet 50 Prozent,
  - b) im Übrigen in der Besoldungsgruppe A 8 40 Prozent,
  - c) in der Besoldungsgruppe A 9 40 Prozent,
- 5. im gehobenen Dienst
  - a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent,
  - b) in der Besoldungsgruppe A 13 30 Prozent,
- 6. im höheren Dienst
  - a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 50 Prozent,
  - b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 15 Prozent.

Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2. Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmer eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt. Soweit der Anteil an Beförderungssämtern gemäß der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage über den in Satz 1 genannten Obergrenzen liegt, gilt dieser Anteil unverändert fort.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die obersten Bundesbehörden, die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens,
2. für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Hochschulen,
3. für Laufbahnen, in denen auf Grund des § 24 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes das Eingangsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
4. für die dem Bundesrechnungshof unmittelbar nachgeordneten Prüfungsämter, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(3) Es gelten die folgenden weiteren Begrenzungen zu den nachstehend bezeichneten Besoldungsgruppen der Anlage I Besoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz:

1. die Ausstattung von Funktionen mit einer Amtszulage nach den Fußnoten 1 und 3 zur Besoldungsgruppe A 9 ist auf 30 Prozent der Planstellen begrenzt,
2. die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 50 Prozent der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen,



3. die Ausstattung von Funktionen mit einer Amtszulage nach der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 13 ist auf 20 Prozent der Planstellen begrenzt,
4. für Funktionen in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13 dürfen für bis zu 6 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen für Offiziere Planstellen in dieser Laufbahn ausgebracht werden,
5. die Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 darf jeweils 75 Prozent der Gesamtzahl der für Ministerialräte, Vortragende Legationsräte erster Klasse sowie Oberste, Kapitäne zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstärzte, Flottenärzte und Oberstveternäre in obersten Bundesbehörden ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten. Außerhalb der Obersten Bundesbehörde dürfen für die in Satz 1 genannten Dienstgrade bis zu 21 Prozent der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht werden.

(4) Mit Zustimmung der jeweiligen fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Finanzen können die im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Beförderungssämter die in Absätzen 1 und 3 genannten Obergrenzen überschreiten, soweit dies wegen der mit den Aufgaben der Behörde verbundenen Anforderungen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich ist und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere bei der Neueinrichtung, der Umstrukturierung oder bei Personalüberhängen von Behörden.

(5) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungssämter die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden.“.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes**

In § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, werden die Wörter „Stufe des Familienzuschlags“ durch die Wörter „Stufe oder Bestandteile des Familienzuschlags“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn**

Nach § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

**Aufgabenübertragung an die Unfallversicherung Bund und Bahn**

Der Unfallversicherung Bund und Bahn werden die Aufgaben der statistischen Erfassung, Auswertung und Übermittlung der Daten über die Dienstunfälle der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Richterinnen und Richter im Bundesdienst, die zur Erfüllung der *Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle* erforderlich sind, übertragen. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der unfallversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium. Entstehende Kosten sind nicht zu erstatten.“

**Artikel 7**

**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 390 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 des Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlags 1 sowie des Familienzuschlags 2 für das erste Kind“ ersetzt.

**Artikel 8**

**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 147a Absatz 4 des Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, werden die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlags 1 sowie des Familienzuschlags 2 für das erste Kind“ ersetzt.

**Artikel 9**

**Änderung des Bundesumzugskostengesetzes**

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Absatz 3 Satz 2) werden bis zu zwanzig vom Hundert des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt

1. für Berechtigte im Sinne von Satz 1 15 Prozent,
2. für jede weitere in § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person 10 Prozent, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt,

des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Bei anderen berechtigten Personen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, beträgt die Pauschvergütung drei Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Pauschvergütung nach Satz 2 wird auch gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.“

b) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für eine umziehende Person kann für denselben Umzug nur eine Pauschvergütung gewährt werden. Ist eine Person sowohl ein Berechtigter im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 als auch eine weitere Person im Sinne des Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, wird der Pauschbetrag gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt.“

## Artikel 10

### Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1, § 5a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, § 9, § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 11 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

2. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „**Verwaltung**“ die Wörter „**und Anlage**“ eingefügt.
3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 wird nach dem Wort „**Innern**“ ein Komma und die Wörter „**für Bau und Heimat**“ eingefügt.
  - b) In Satz 4 wird die Angabe „**2020**“ durch die Angabe „**2025**“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „**2020**“ durch die Angabe „**2030**“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „**Innern**“ ein Komma und die Wörter „**für Bau und Heimat**“ eingefügt.

## **Artikel 11**

### **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:  
„§ 15a Beamte auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion“.
  - b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:  
„§ 49 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft“.
  - c) Nach der Angabe § 69l werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 69m Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes  
§ 69n Übergangsregelung zu § 13“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„**2. der Familienzuschlag 1 (§ 50 Absatz 1),**“.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „**für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Minister**“ durch die Wörter „**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b und § 62a Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „**Innern**“ ein Komma und die Wörter „**für Bau und Heimat**“ eingefügt.

4. In § 11 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „**Entwicklungshelfergesetzes**“ durch das Wort „**Entwicklungshelfer-Gesetzes**“ ersetzt.
5. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „**wenn sie**“ die Wörter „**nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden,**“ eingefügt.
6. In § 14 Absatz 3 Satz 5 und 6 werden die Wörter „**soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen**“ sowie jeweils das Komma nach dem Wort „**Pflichtbeitragszeiten**“ und dem Wort „**stehen**“ gestrichen.
7. Die Überschrift zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„**Beamte auf Zeit und auf Probe in leitender Funktion**“.

8. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „**Erwerbseinkommen und Erwerb ersatzeinkommen**“ durch das Wort „**Einkünfte**“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„**Wird auf Einkünfte verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Beitrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre; § 55 Absatz 1 Satz 8 gilt entsprechend**“.

9. In § 31 Absatz 5 werden die Wörter „**oder infolge**“ gestrichen.
10. In § 32 Satz 3 werden die Wörter „**die erste Hilfeleistung**“ durch die Wörter „**eine Erste-Hilfe-Leistung**“ ersetzt.
11. In § 33 Absatz 5 werden die Wörter „**die Bundesregierung**“ durch die Wörter „**das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen**“ ersetzt.
12. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 49 wird wie folgt gefasst:

„**Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft**“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 werden die Wörter „**für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium**“ durch die Wörter „**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**“ ersetzt.

13. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „**der Stufe**“ durch die Wörter „**dem Familienzuschlag**“ und die Wörter „**Stufen des Familienzuschlags**“ durch die Wörter „**Höhe des Familienzuschlags 2**“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „**Stufen des Familienzuschlags**“ durch die Wörter „**Höhe des Familienzuschlags 2**“ und die Wörter „**den Stufen des Familienzuschlags**“ durch die Wörter „**der Höhe des Familienzuschlags 2**“ ersetzt.
- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„**§ 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend**.“

14. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

15. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 7 werden die Wörter „Gesetzes über den Versorgungsausgleich“ durch das Wort „Versorgungsausgleichsgesetz“ ersetzt.
- b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag nach Satz 4 ist zu ermitteln durch Multiplikation des jeweils geltenden aktuellen Rentenwertes mit den auf vier Stellen zu rundenden Entgeltpunkten, die sich durch Multiplikation des Kapitalbetrages mit der für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Rechengröße zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3a in Verbindung mit Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“

- c) Satz 9 wird aufgehoben.

16. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ und die Wörter „erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages“ durch die Wörter „steht ein Kapitalbetrag zu“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „und 9“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährte“ die Wörter „monatlich laufende“ und nach dem Wort „Versorgung“ ein Komma und die Wörter „im Falle der Gewährung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines Kapitalbetrages den jeweiligen nach Absatz 3 anzurechnenden Betrag“ eingefügt.

17. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In § 57 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Wörter eingefügt:

„in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der Kürzungsbetrag aus dem sich nach Verrechnung ergebenden Monatsbetrag.“

- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „berechtigten Ehegatten“ die Wörter „bzw. dessen Hinterbliebene“ eingefügt.

18. In § 68 Satz 2 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.

19. In § 69c Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „9 gilt“ durch die Wörter „§ 56 Absatz 6 gelten“ ersetzt.

20. In § 69k wird nach der Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 1“ die Angabe „und 3“ gestrichen.
21. Nach § 69l werden folgende §§ 69m und 69n eingefügt:

#### „§ 69m

##### Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

(1) Am 1. September 2020 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten eine Überleitungszulage, deren Höhe sich nach § 74 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag nach der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht, wird sie neben den Versorgungsbezügen gezahlt; im Übrigen ist sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. § 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretende oder versetzte Beamte, denen am Tag vor Beginn des Versorgungsfalles eine nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustand, erhalten diese in Höhe des zuletzt zustehenden Betrages neben dem Ruhegehalt. § 74 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.

(3) Am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] vorhandene Versorgungsempfänger können die Anwendung des § 56 in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung beantragen. Ist die Anwendung des § 56 in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung für den Versorgungsempfänger günstiger, erfolgt die Änderung mit Wirkung zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens]. Eine Anrechnung der bis [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] bereits einbehaltenen Ruhebeträge findet nicht statt.

#### § 69n

##### Übergangsregelung zu § 13

(1) § 13 Absatz 2 Satz. 3 gilt für Versorgungsfälle, die ab dem 11. Januar 2017 eingetreten sind und deren Hinterbliebene.

(2) Für Versorgungsfälle, die vor dem 11. Januar 2017 und nach dem 12. Dezember 2011 eingetreten sind und deren Hinterbliebene, gilt § 13 Absatz 2 Satz 3 nur für Zeiten, soweit diese nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen.

(3) Für Versorgungsfälle, die vor 13. Dezember 2011 eingetreten sind und deren Hinterbliebene findet § 13 Absatz 2 S. 3 keine Anwendung.“

22. In § 84 Satz 2 werden die Wörter „für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ ersetzt.
23. In § 107 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesregierung“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

## Artikel 12

### Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

In § 3 Absatz 1 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 716), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, werden nach dem Wort „festgesetzte“ folgende Wörter eingefügt:

„oder sich in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes nach Verrechnung zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ergebende“.

## Artikel 13

### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 105 folgende Angabe eingefügt:

„19. Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes § 107“.

2. In § 10a Absatz 1, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 46 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, § 53 Absatz 6 Satz 4, § 62 Absatz 2 Satz 3, § 63 Absatz 4, § 92 Absatz 1 und § 94 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Heimat“ eingefügt.

3. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Familienzuschlag (§ 47 Absatz 1 Satz 1) bis zur Stufe 1“ durch die Wörter „Familienzuschlag 1 (§ 47 Absatz 1)“ ersetzt.

4. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Familienzuschlag 1 (§ 47 Absatz 1)“.

5. In § 25 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden sowie“ eingefügt.

6. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „der Stufe“ durch die Wörter „dem Familienzuschlag“ und die Wörter „Stufe des Familienzuschlags“ durch die Wörter „Höhe des Familienzuschlags 2“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „Stufen des Familienzuschlags“ durch die Wörter „Höhe des Familienzuschlags 2“ und die Wörter „den Stufen des Familienzuschlags“ durch die Wörter „der Höhe des Familienzuschlags 2“ ersetzt.

- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 40 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

7. § 55a Absatz 1 wird wie folgt geändert:



a) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag nach Satz 4 ist zu ermitteln durch Multiplikation des jeweils geltenden aktuellen Rentenwertes mit den auf vier Stellen zu rundenden Entgeltpunkten, die sich durch Multiplikation des Kapitalbetrages mit der für dessen Auszahlungsjahr maßgeblichen Rechengröße zur Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte nach § 187 Absatz 3a in Verbindung mit Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“

b) Satz 9 wird aufgehoben.

8. § 55b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „gezahlt“ durch das Wort „gewährt“ und die Wörter „erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages“ durch die Wörter „steht ein Kapitalbetrag zu“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährte“ die Wörter „monatlich laufende“ und nach dem Wort „Versorgung“ ein Komma und die Wörter „im Falle der Gewährung einer Abfindung, Beitragerstattung oder eines Kapitalbetrages den jeweiligen nach Absatz 4 anzurechnenden Betrag“ eingefügt.

9. In § 55c Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter eingefügt:

„in den Fällen des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes berechnet sich der Kürzungsbetrag aus dem sich nach Verrechnung ergebenden Monatsbetrag.“

10. In § 96 Absatz 5 wird die Angabe „9 gilt“ durch die Wörter „§ 55b Absatz 7 gelten“ ersetzt.

11. Nach § 106 wird folgender Unterabschnitt und § 107 angefügt:

„19. Übergangsregelung aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes

## § 107

(1) Am 1. September 2020 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten eine Überleitungszulage, deren Höhe sich nach § 74 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt. Soweit die Überleitungszulage für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag nach der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht, wird sie neben den Versorgungsbezügen gezahlt; im Übrigen ist sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen. § 74 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Nach dem 1. September 2020 in den Ruhestand tretende oder versetzte Berufssoldaten, denen am Tag vor Beginn des Versorgungsfalles eine nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustand, erhalten diese in Höhe des zuletzt zustehenden Betrages neben dem Ruhegehalt. § 74 Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden.

(3) Am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] vorhandene Versorgungsempfänger können die Anwendung des § 55b in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung beantragen. Ist die Anwendung des § 55b in der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] geltenden Fassung für den Versorgungsempfänger günstiger, erfolgt die Änderung mit Wirkung zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens]. Eine Anrechnung der bis [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten] bereits einbehaltenen Ruhensbeträge findet nicht statt.“

## **Artikel 14**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. September 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 15**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, 31 Buchstabe b, 45 Buchstaben l und m sowie Artikel 2 treten am 1. März 2020 in Kraft.

(3) Artikel 9 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, 10, 18, 31 Buchstabe a, 34 Buchstabe b, 41, Artikel 3, 5, 7 und 8, Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe a, 13, die Absätze 1 und 2 des § 69m der Nummer 21 sowie Artikel 13 Nummer 3, 4, 6 und die Absätze 1 und 2 des § 107 der Nummer 11 treten am 1. September 2020 in Kraft.

**Anhang 1**  
(zu Artikel 1 Nummer 46)

**Anlage IX**  
(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab Tag des Inkrafttretens

## Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	<b>Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)</b>		
2	Vorbemerkung		
3	<b>Stellenzulagen</b>		
4	Nummer 4		111,00
5	Nummer 4a		113,00
6	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
7		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
8		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
9	Nummer 5a		
10	Absatz 1		
11	Nummer 1		
12	Buchstabe a		
13		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
14	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
15		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
16	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
17	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
18		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe	237,00

		A 13	
19	Nummer 4		
20	Buchstabe a		
21	Doppelbuchstabe aa		340,00
22	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	263,00
23	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
24	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
25		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
26		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
27	Nummer 6		
28	Absatz 1 Satz 1		
29	Nummer 1		680,00
30	Nummer 2		540,00
31	Nummer 3		475,00
32	Nummer 4		435,00
33	Absatz 1 Satz 2		650,00
34	Nummer 6a		150,00
35	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
36		– A 2 bis A 5	130,00
37		– A 6 bis A 9	200,00
38		– A 10 bis A 13	250,00
39		– A 14, A 15, B 1	300,00
40		– A 16, B 2 bis B 4	370,00
41		– B 5 bis B 7	440,00
42		– B 8 bis B 10	510,00
43		– B 11	580,00
44	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
45		– A 2 bis A 5	150,00
46		– A 6 bis A 9	200,00
47		– A 10 bis A 13	250,00
48		– A 14 und höher	300,00
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 2 bis A 5	103,00
51		– A 6 bis A 9	141,00

52		- A 10 bis A 13	174,00
53		- A 14 und höher	206,00
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		- des mittleren Dienstes	75,00
56		- des gehobenen Dienstes	99,00
57		- des höheren Dienstes	122,00
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		- A 2 bis A 5	120,00
60		- A 6 bis A 9	160,00
61		- A 10 bis A 13	200,00
62		- A 14 und höher	240,00
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		- A 2 bis A 5	85,00
65		- A 6 bis A 9	110,00
66		- A 10 bis A 13	125,00
67		- A 14 und höher	140,00
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		- einem Jahr	95,00
70		- zwei Jahren	190,00
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		150,00
74	Nummer 2		300,00
75	Nummer 3		225,00
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		60,00
78	Nummer 2		75,00
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		- einem Jahr	95,00
81		- zwei Jahren	190,00
82	Nummer 11		650,00
83	Nummer 12		55,00
84	Nummer 13		
85	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	30,00
86		Beamte des gehobenen Dienstes	60,00
87	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
88		- A 6 bis A 9	200,00
89		- A 10 bis A 13	210,00
90		- A 14 und A 15	220,00
91	Nummer 14		35,00
92	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
93		- A 2 bis A 5	70,00
94		- A 6 bis A 9	90,00

95			- A 10 bis A 13	110,00
96			- A 14 und höher	140,00
97	<b>Andere Zulagen</b>			
98	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen		
99			- A 2 bis A 5	20,00
100			- A 6 bis A 9	40,00
101			- A 10 bis A 13	60,00
102			- A 14 und höher	80,00
103	<b>Amtszulagen</b>			
104	Besoldungs- gruppe	Fuß- note(n)		
105	A 2	1		42,92
106		2		79,16
107	A 3	2		42,92
108		4		79,16
109		5		39,97
110	A 4	1		42,92
111		2		79,16
112		4		8,63
113	A 5	1		42,92
114		3		79,16
115	A 6	2, 5		42,92
116	A 7	5		53,30
117	A 8	1		68,66
118	A 9	1		319,49
119	A 13	1		324,68
120		7		148,41
121	A 14	5		222,60
122	A 15	3		296,78
123		8		222,60
124	A 16	8		248,94
125	B 10	1		514,41
126	<b><u>Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)</u></b>			
127	<b>Stellenzulage</b>			
128	Vorbemerkung			
129	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
130			- R 1	300,00
131			- R 2 bis R 4	370,00
132			- R 5 bis R 7	440,00
133			- R 8 und höher	510,00
134			bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen	

			kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
135			– R 1	300,00
136			– R 2 bis R 4	370,00
137			– R 5 bis R 7	440,00
138			– R 8 und höher	510,00
139	<b>Amtszulagen</b>			
140	Besoldungs- gruppe	Fußnote		
141	R 2	1		246,12
142	R 8	1		492,13





## Anhang 2 (zu Artikel 2)

### Anlage IV (zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. März 2020

## Grundgehalt

### 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 301,21	2 353,13	2 405,07	2 446,88	2 488,68	2 530,48	2 572,30	2 614,10
A 4	2 349,36	2 411,41	2 473,48	2 522,89	2 572,30	2 621,71	2 671,10	2 716,73
A 5	2 367,07	2 444,34	2 506,40	2 567,24	2 628,06	2 690,14	2 750,92	2 810,47
A 6	2 417,74	2 507,71	2 598,89	2 668,57	2 740,79	2 810,47	2 887,74	2 954,88
A 7	2 538,10	2 617,92	2 723,09	2 830,73	2 935,88	3 042,30	3 122,12	3 201,92
A 8	2 685,05	2 781,34	2 916,87	3 053,72	3 190,51	3 285,53	3 381,81	3 476,83
A 9	2 897,87	2 992,89	3 142,39	3 294,40	3 443,86	3 545,48	3 651,19	3 754,27
A 10	3 101,83	3 232,31	3 421,09	3 610,70	3 803,84	3 938,26	4 072,64	4 207,09
A 11	3 545,48	3 745,12	3 943,47	4 143,12	4 280,13	4 417,15	4 554,17	4 691,22
A 12	3 801,25	4 037,44	4 274,93	4 511,11	4 675,53	4 837,33	5 000,45	5 166,19
A 13	4 457,62	4 679,45	4 899,96	5 121,81	5 274,49	5 428,48	5 581,13	5 731,19
A 14	4 584,18	4 869,95	5 157,05	5 442,81	5 639,84	5 838,22	6 035,24	6 233,61
A 15	5 603,31	5 861,70	6 058,73	6 255,79	6 452,84	6 648,57	6 844,31	7 038,72
A 16	6 181,40	6 481,55	6 708,59	6 935,65	7 161,40	7 389,78	7 616,82	7 841,28

### Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
  - für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten
- um 23,19 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
  - für Offiziere
- um 10,12 Euro.

### Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

## 2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 038,72
B 2	8 176,63
B 3	8 658,13
B 4	9 161,83
B 5	9 739,93
B 6	10 289,32
B 7	10 819,10
B 8	11 373,67
B 9	12 061,37
B 10	14 197,53
B 11	14 808,25

## 3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	4 898,68		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	6 085,88	6 443,88	6 801,88
W 3	6 801,88	7 279,20	7 756,53

## 4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	4 457,62	4 886,92	5 317,55	5 698,61	6 078,32	6 459,36	6 837,78	7 221,41
R 2	5 416,70	5 694,68	5 971,33	6 349,75	6 730,76	7 110,51	7 491,56	7 872,60
R 3	8 658,13							
R 4	9 161,83							
R 5	9 739,93							
R 6	10 289,32							
R 7	10 819,10							
R 8	11 373,67							
R 9	12 061,37							
R 10	14 808,25							

**Anhang 3**  
(zu Artikel 2)

**Anlage VIII**  
(zu § 61)

Gültig ab 1. März 2020

**Anwärtergrundbetrag**

Laufbahn	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
mittlerer Dienst	1 268,99
gehobener Dienst	1 518,66
höherer Dienst	2 317,52

## Anhang 4 (zu Artikel 2)

### Anlage IX (zu den Anlagen I und III)

Gültig ab 1. März 2020

## Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro/ Prozentsatz
	1	2	3
1	<b>Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)</b>		
2	Vorbemerkung		
3	<b>Stellenzulagen</b>		
4	Nummer 4		111,00
5	Nummer 4a		113,00
6	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
7		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
8		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
9	Nummer 5a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
10	Absatz 1		
11	Nummer 1		
12	Buchstabe a		
13		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
14	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
15		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
16	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
17	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
18		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe	237,00

		A 13	
19	Nummer 4		
20	Buchstabe a		
21	Doppelbuchstabe aa		340,00
22	Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	263,00
23	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
24	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
25		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
26		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
27	Nummer 6		
28	Absatz 1 Satz 1		
29	Nummer 1		680,00
30	Nummer 2		540,00
31	Nummer 3		475,00
32	Nummer 4		435,00
33	Absatz 1 Satz 2		650,00
34	Nummer 6a		150,00
35	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
36		– A 3 bis A 5	130,00
37		– A 6 bis A 9	200,00
38		– A 10 bis A 13	250,00
39		– A 14, A 15, B 1	300,00
40		– A 16, B 2 bis B 4	370,00
41		– B 5 bis B 7	440,00
42		– B 8 bis B 10	510,00
43		– B 11	580,00
44	Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen	
45		– A 3 bis A 5	150,00
46		– A 6 bis A 9	200,00
47		– A 10 bis A 13	250,00
48		– A 14 und höher	300,00
49	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
50		– A 3 bis A 5	103,00
51		– A 6 bis A 9	141,00

52		– A 10 bis A 13	174,00
53		– A 14 und höher	206,00
54		Anwärter der Laufbahngruppe	
55		– des mittleren Dienstes	75,00
56		– des gehobenen Dienstes	99,00
57		– des höheren Dienstes	122,00
58	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
59		– A 3 bis A 5	120,00
60		– A 6 bis A 9	160,00
61		– A 10 bis A 13	200,00
62		– A 14 und höher	240,00
63	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
64		– A 3 bis A 5	85,00
65		– A 6 bis A 9	110,00
66		– A 10 bis A 13	125,00
67		– A 14 und höher	140,00
68	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
69		– einem Jahr	95,00
70		– zwei Jahren	190,00
71	Nummer 9a		
72	Absatz 1		
73	Nummer 1		150,00
74	Nummer 2		300,00
75	Nummer 3		225,00
76	Absatz 2		
77	Nummer 1		60,00
78	Nummer 2		75,00
79	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
80		– einem Jahr	95,00
81		– zwei Jahren	190,00
82	Nummer 11		650,00
83	Nummer 12		55,00
84	Nummer 13		
85	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	30,00
86		Beamte des gehobenen Dienstes	60,00
87	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
88		– A 6 bis A 9	200,00
89		– A 10 bis A 13	210,00
90		– A 14 und A 15	220,00
91	Nummer 14		35,00
92	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
93		– A 3 bis A 5	70,00
94		– A 6 bis A 9	90,00

95			- A 10 bis A 13	110,00
96			- A 14 und höher	140,00
97	<b>Andere Zulagen</b>			
98	Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen		
99			- A 3 bis A 5	20,00
100			- A 6 bis A 9	40,00
101			- A 10 bis A 13	60,00
102			- A 14 und höher	80,00
103	<b>Amtszulagen</b>			
104	Besoldungs- gruppe	Fuß- note(n)		
105	A 3	1		43,37
106		2		80,00
107		3		40,39
108	A 4	1		43,37
109		2		80,00
110		4		8,72
111	A 5	1		43,37
112		3		80,00
113	A 6	2, 5		43,37
114	A 7	5		53,86
115	A 8	1		69,39
116	A 9	1		322,88
117	A 13	1		328,12
118		7		149,98
119	A 14	5		224,96
120	A 15	3		299,93
121		8		224,96
122		A 16	8	
123	B 10	1		519,86
124	<b>Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)</b>			
125	<b>Stellenzulage</b>			
126	Vorbemerkung			
127	Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
128			- R 1	300,00
129			- R 2 bis R 4	370,00
130			- R 5 bis R 7	440,00
131			- R 8 und höher	510,00
132		bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		

133			- R 1	
134			- R 2 bis R 4	370,00
135			- R 5 bis R 7	440,00
136			- R 8 und höher	510,00
137	<b>Amtszulagen</b>			
138	Besoldungs- gruppe	Fußnote		
139	R 2	1		248,73
140	R 8	1		497,35



**Anhang 5**  
(zu Artikel 3)

**Anlage V**  
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. September 2020

**Familienzuschlag**

(Monatsbetrag in Euro)

Familienzuschlag 1 (§ 40 Absatz 1)	Familienzuschlag 2 (§ 40 Absatz 2)	
	für das erste und zweite Kind jeweils	für dritte und weitere Kinder jeweils
74,68	247,66	397,74

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Besoldungsrecht sowie Umzugskosten- und Versorgungsrecht sollen im Hinblick auf gesellschaftliche, rechtliche und tatsächliche Veränderungen, die auch durch den demographischen Wandel und die Digitalisierung entstanden sind, weiterentwickelt werden. Zu diesen Veränderungen zählen etwa der Fachkräftemangel, die Zunahme von Auslandseinsätzen von Bundeswehr und Bundespolizei und die seit der Föderalismusreform zunehmend heterogene Besoldungs- und Tariflandschaft.

CDU/CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 zu einem modernen und attraktiven öffentlichen Dienst bekannt, der mit bestens ausgebildeten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgaben gut, zuverlässig und effizient erledigt. Eine verstärkte Nachwuchsgewinnung soll den Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe voranbringen.

Für die Bundeswehr wollen die Koalitionspartner die Gehalts- und Besoldungsstrukturen wettbewerbsgerecht gestalten sowie die mit den hohen Mobilitätsanforderungen verbundenen Belastungen besser ausgleichen.

Im Besoldungsrecht sind im Hinblick auf diese Zielsetzungen Änderungen insbesondere bei den Stellenzulagen, bei der Personalgewinnung und -bindung, beim Familienzuschlag, bei der Auslandsbesoldung, in der Bundesbesoldungsordnung B, bei der Honorierung besonderer Leistungsbereitschaft sowie bei der Leistungsbesoldung erforderlich.

Im Umzugskostenrecht ist eine Modernisierung in Bezug auf Kostenfolgen und Kostenabrechnung zur Steigerung der Transparenz und zur Verwaltungsvereinfachung notwendig.

Im Versorgungsrecht sind Fortentwicklungen insbesondere bei der Versorgungsrücklage und dem Familienzuschlag angezeigt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sorgen damit im öffentlichen Dienst des Bundes für attraktive und wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Im Einzelnen sollen folgende besoldungs- und umzugskostenrechtliche Regelungen getroffen werden:

##### **1. Erhöhung von Stellenzulagen**

Zu einer funktionsgerechten Besoldung gehört ein austariertes Zulagensystem. Herausgehobene Funktionen und bereichsspezifische Besonderheiten sollen sich in der Besoldung angemessen widerspiegeln. Daher ist es angezeigt, diejenigen Zulagen zu erhöhen, die über einen längeren Zeitraum nicht erhöht worden sind.

Das System der Stellenzulagen ist, bedingt durch historische Entwicklungen, sehr komplex. Daher ist es auch angezeigt, dieses System fortwährend zu vereinfachen und Zulagentatbestände besser aufeinander abzustimmen.

Schließlich sind aufgrund neuer Aufgaben des Bundes weitere Zulagentatbestände erforderlich. Diese sollen sich in das bestehende Regelwerk harmonisch einfügen.

## 2. Flexibilisierung und Erweiterung der Personalgewinnungs- und -bindungsinstrumente

Der öffentliche Dienst soll für die besten Nachwuchskräfte weiterhin finanziell attraktive Angebote machen. Personalgewinnungszuschläge haben sich als der richtige Weg erwiesen. Dieses Instrument gilt es, aufgrund der seit 2012 gesammelten Erfahrungen weiterzuentwickeln. Im Fokus stehen dabei die Gewinnung dringend benötigter Fachkräfte sowie die Verhinderung der Abwanderung vorhandenen Spitzenpersonals. Eine flexibilisierte und erweiterte Personalgewinnungsprämie wird künftig den bisherigen Zuschlag ersetzen. Zudem eine Bindungsprämie, die es bisher nur als Zuschlag für Soldaten gab, für Beamte neu eingeführt.

Beide Instrumente sollen es dem Bund als Arbeitgeber in schwierig zu besetzenden, spezialisierten Fachbereichen ermöglichen, Konkurrenzsituationen mit der Wirtschaft und der Wissenschaft zu bewältigen.

## 3. Umgestaltung des Familienzuschlags

Die seit der Föderalismusreform zunehmend heterogene Besoldungs- und Tariflandschaft sowie gesellschaftliche Änderungen des familiären Zusammenlebens haben die Administrierbarkeit des Familienzuschlags in der jetzigen Form an ihre Grenzen geführt. Abhilfe ist nur durch eine deutliche Vereinfachung möglich. Statt jedoch den Verheiratetenzuschlag zu streichen, wie im Tarifrecht seit 2005 oder für Beamtinnen und Beamte in Brandenburg seit 2015 der Fall, sieht der Gesetzentwurf eine Umgestaltung des Familienzuschlags vor.

Der Verheiratetenzuschlag wird künftig nur noch Verheirateten gewährt, weil dort ein alimentationsrelevanter Mehrbedarf besteht. Der durch eine Neuausrichtung des Verheiratetenzuschlags geschaffene finanzielle Spielraum ermöglicht eine konzentrierte Förderung von Familien dort, wo sie materiell am stärksten geboten ist, nämlich bei den Kindern. Die Konzentration auf Verheiratete und der Verzicht auf Konkurrenzen führen zu erheblichen administrativen Vereinfachungen.

## 4. Anpassung der Auslandsbesoldung an geänderte Rahmenbedingungen

Die Einsatzrealitäten von Bundeswehr und Polizeien des Bundes im Ausland hat sich mit immer komplexeren und vielseitigeren Aufgaben stetig verändert. Ebenso ist in den vergangenen Jahren ein starker Anstieg der Auslandseinsätze zu verzeichnen. Die Auslandsbesoldung mit ihren verschiedenen besoldungsrechtlichen Komponenten wird daher fortentwickelt.

## 5. Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Wie bereits bisher erhalten Soldaten bei Tätigkeiten außerhalb des Grundbetriebs, für die weder eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit noch eine festgelegte Höchstarbeitszeit besteht, und für die keine Dienstbefreiung gewährt werden kann, eine Vergütung.

In Folge des Ergebnisses tatsächlicher Erhebungen wird die bisherige Unterscheidung der Dienste in kleine und große Anrechnungsfällen aufgegeben und unter Zusammenfassung der zeitlichen Dauer, der besonderen Erschwernisse am Wochenende, an Feiertagen oder in der Nacht pauschalierend eine Vergütung gewährt, welche den bisher erheblichen Verwaltungsaufwand reduziert.

## 6. Reform der Bundesbesoldungsordnung B

Die Bundesbesoldungsordnung B schreibt bisher die Bewertungen aller Leitungsämter und die Behördenstruktur fest. Zukünftig sollen bei den häufig vorkommenden Statusämtern (z. B. Präsident) Grundamtsbezeichnungen die konkret benannten Leitungsämter ersetzen. Die Kontrolle durch den Gesetzgeber bleibt weiterhin über die Haushaltsgesetzgebung gewahrt.

Zugleich sollen die Abstände zwischen Präsidenten- und Vizepräsidentenämtern auf drei Ämter vereinheitlicht werden.

#### 7. Honorierung besonderer Einsatzbereitschaft

Zur Anerkennung einer besonderen Einsatzbereitschaft in Situationen mit außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Belastungen wird die Möglichkeit zur Gewährung einer Prämie eingeführt.

#### 8. Erhöhung des zentralen Vergabebudgets der Leistungsbesoldung

Zur Stärkung der Leistungsbesoldung sollen die jährlich zentral im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 31 Mio. Euro auf 50 Mio. Euro erhöht werden.

#### 9. Anpassungen im Umzugskostenrecht

Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen wird durch die Aufhebung der Unterscheidung nach Besoldungsgruppen modernisiert und vereinfacht, sodass künftig, wie auch im Reisekostenrecht, jeder Berechtigte besoldungsunabhängig die gleiche Pauschvergütung erhält. Weiterhin wird die Unterscheidung von ledigen und verheirateten Personen aufgehoben: Die Berechtigten sowie deren mitumziehenden Ehe- bzw. Lebenspartner und Kinder erhalten nunmehr besoldungsunabhängige, jeweils eigenständige Pauschalen. Der Pauschbetrag für mitumziehende Kinder wird hierbei deutlich angehoben. Daneben wird die Kostenerstattung für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht erleichtert. Die Maßnahmen führen zu einer spürbaren praktischen und finanziellen Verbesserung und Transparenz, insbesondere für Haushalte mit Kindern, und so zu einer Erleichterung der Personalgewinnung.

#### 10. Verschieben des Entnahmebeginns aus dem Versorgungsfonds

Um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird der Beginn der Entnahme aus dem Versorgungsfonds von 2020 auf 2030 verschoben. Aufgrund der Altersstruktur der Betroffenen werden bis 2020 nur wenige in den Ruhestand versetzt werden; folglich sind nur geringe Entnahmen zu erwarten. Das neu einzurichtende Erstattungsverfahren rentiert sich erst ab einer gewissen Anzahl von Fällen bzw. Höhe der Erstattungsbeträge (2030).

Der Gesetzentwurf greift im Besoldungsrecht ferner Änderungsbedarf auf, der sich aus der Rechtsprechung sowie aufgrund von Praxiserfordernissen ergeben hat:

- Streichung des § 3a BBesG,
- Regelungen für Teilzeit im Blockmodell,
- Straffung der Zuschläge bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand,
- Vereinfachung und Vereinheitlichung bei den Eingangsamtern,
- Stärkung der Attraktivität für Anwärter,
- Streichung der Besoldungsgruppe A 2.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen und Klarstellungen im Besoldungs- sowie im Versorgungsrecht vorgenommen.

Schließlich wird der Verpflichtung aus § 30 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch Rechnung getragen, wonach ein Träger der öffentlichen Verwaltung einem Sozialversicherungsträger Aufgaben nur aufgrund eines Gesetzes übertragen darf. Bei der übertragenen Aufgabe handelt es sich um die statistische Erfassung, Auswertung und Übermittlung von Dienstunfalldaten nach der Maßgabe einer Verordnung (EU).

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Umgestaltung des Familienzuschlags ist mit einer erheblichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden. So entfallen etwa die erheblichen Aufwände für die Überprüfung von Unterhaltsverpflichtungen oder die Feststellung, in welchem Haushalt ein Kind überwiegend lebt; ebenso entfallen die mitunter sehr aufwändigen, fortwährenden Prüfungen, ob ein Ehegatte im öffentlichen Dienst tätig ist.

Der Entwurf sieht weiterhin Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen beim Zuschlag für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, bei den Eingangssämtern bei der Besoldungsordnung B sowie bei den Staffelungen und bei Beträgen der Stellenzulagen vor.

Die Modernisierung im System der Umzugskostenpauschalen führt zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen, zu Erleichterungen bei den Abrechnungen und zu mehr Transparenz für die Berechtigten.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen auf den Bereich „Staatsverschuldung“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 8.2). Es führt zu Mehrausgaben. Diese Mehrausgaben haben positive Auswirkungen auf andere Ziele und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und sind damit zu rechtfertigen bzw. geboten.

Das Regelungsvorhaben unterstützt das Globale Ziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“, das unter anderem den Aufbau effektiver Institutionen zum Ziel hat. In diesem Zusammenhang beeinflussen moderne Besoldungsstrukturen den Bereich „Gute

Regierungsführung“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.3). Besoldung ist ein wichtiger Bestandteil für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Nur mit einer angemessenen Besoldung, der moderne Besoldungsstrukturen zu Grunde liegen, kann es - in Kombination mit weiteren Attraktivitätsfaktoren - gelingen, ausreichend und gut ausgebildetes Personal für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, zu halten und dauerhaft zu motivieren. Entsprechendes Personal ist für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes unabdingbar. Dies gilt insbesondere auch für die Bediensteten der Sicherheitsbehörden, auf die das Regelungsvorhaben einen Schwerpunkt legt. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden hat unmittelbaren Einfluss auf den Bereich „Kriminalität“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikator 16.1) und erhöht im Ergebnis die persönliche Sicherheit des Einzelnen weiter. Angemessene Bezahlung leistet zudem einen Beitrag zur Korruptionsprävention (Indikator 16.3).

Darüber hinaus hat das Regelungsvorhaben Auswirkungen auf den Bereich „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge“ (Indikator 8.3). Gute Investitionsbedingungen setzen funktionsfähige staatliche Institutionen voraus, die ohne ausreichendes, gut ausgebildetes und motiviertes Personal nicht denkbar sind.

Das Regelungsvorhaben hat zudem Auswirkungen auf den Bereich der hochwertigen Bildung. Berührt sind die Indikatoren 4.1 und 4.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern“ sowie „Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“.

Die Erhöhung des Familienzuschlags für Kinder um rund 120 Euro pro Kind für das erste und zweite Kind sowie die Aufhebung der Teilzeitquotierung der Familienzuschläge, verbessert die finanzielle Situation von Beamtenfamilien mit Kindern unabhängig vom Beschäftigungsumfang. Zudem werden umzugsbedingte Nachhilfekosten künftig bereits bei einem Bundeslandwechsel erstattungsfähig sein. Dieser vereinfachte Zugang zur Kostenerstattung soll insbesondere Beamtenfamilien mit geringerem Einkommen ermutigen, Nachhilfeunterricht bei einem Umzug in ein anderes Bundesland in Anspruch zu nehmen. Zudem wird die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen für umziehende Kinder von Beamtinnen und Beamten angehoben und gleichzeitig die finanzielle Unterscheidung zwischen umziehenden Erwachsenen und Kindern aufgehoben. Dies dient der Besserstellung von umziehenden Bediensteten mit Kindern und fördert damit ebenfalls die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Damit unterstützt das Regelungsvorhaben insgesamt trotz der Mehrausgaben und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Bereich „Staatsverschuldung“ Indikator 8.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der Gesamtschau das Globale Ziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. Dies gilt umso mehr, als die Mehrausgaben maßvoll sind. Der Gesetzentwurf tariert Einsparungen und Mehrausgaben aus, um einerseits die notwendigen Reformen durchzuführen und andererseits die Mehrausgaben überschaubar zu halten. Die Auswirkungen auf Indikator 8.2. der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind moderat.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kostenwirkungen der einzelnen Regelungen können nur zu einem Teil berechnet, zu einem anderen Teil geschätzt werden, denn sie sind abhängig vom jeweils tatsächlich eingesetzten Personal oder dem jeweils aktuellen Maßnahmebedarf. Unter Zugrundelegung realistischer Annahmen sind Mehrausgaben für die Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von 705 Millionen Euro zu erwarten. Ab dem Haushaltsjahr 2023 entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 109 Millionen Euro.

Im Einzelnen

	Mehrbedarf in Millionen Euro
--	------------------------------

gesetzgeberische Maßnahmen mit bezifferbaren Kosten	2020	2021	2022	2023
Streichung des § 3a BBesG	1,5	1,5	1,5	1,5
Anpassung der Stellenzulagen	60	60	60	60
Umgestaltung des Familienzuschlags	43	110	0	-75
Anpassung der Auslandsbesoldung	5	5	5	5
Entfristung der Vergütungsregelung für Opt-out für die Beamten bei den Bundeswehrfeuerwehren	4	4	4	4
Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung	0,5	0,5	0,5	0,5
Leistungsbesoldung	19	19	19	19
Personalentwicklung/-bindung	60	60	60	60
Steigerung der Attraktivität für Anwärter	12	12	12	12
Anpassungen im Umzugskostenrecht	22	22	22	22
gesamt	227	294	184	109

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand. Durch die Umgestaltung des Familienzuschlags reduzieren sich die Informationspflichten der betroffenen Besoldungs- und Versorgungsberechtigten erheblich. Insbesondere ist es nicht mehr erforderlich, der Besoldungsstelle regelmäßig Informationen über den Arbeitgeber des Ehegatten zukommen zu lassen. Auch andere Informationen im Zusammenhang mit der bisherigen Stufe 1 des Familienzuschlags entfallen.

##### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

##### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. ... Euro.

Durch die Umgestaltung des Familienzuschlags reduziert sich der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um .... ca. Euro. Insbesondere müssen keine Vergleichsmittelungen mit anderen Arbeitsgebern oder Dienstherrn mehr ausgetauscht

werden. Die Prüfung von Tatbestandsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der bisherigen Stufe 1 des Familienzuschlags entfällt.

Die Modernisierung des Systems der Umzugskostenpauschalen führt zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Ermittlung der Pauschbeträge und der Abrechnung der Umzugskostenerstattung.

## **5. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 2**

Die Kürzung der Besoldung nach § 3a BBesG wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1995 im Zusammenhang mit der Einführung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung in das Gesetz aufgenommen. Sie hatte vor allem eine politische Symbolwirkung, denn Änderungen der Beiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung haben keinen inhaltlichen Bezug zur Beamtenbesoldung. Aktuell betrifft die Regelung ausschließlich Bundesbeamte in Sachsen. Sie führt dort in der Verwaltungspraxis insbesondere im Zusammenhang mit Versetzungen und Abordnungen immer wieder zu Problemen, die auch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beschäftigt haben. Inhaltlich besteht kein Bedarf an dieser Regelung. Die Sozialversicherungsbeiträge unterliegen starken Schwankungen. Die Unabhängigkeit der Beamtenbesoldung von der jeweiligen Höhe der Sozialversicherungsbeiträge wird mit der jüngsten Senkung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung deutlich, die - richtigerweise - keine Auswirkungen auf die Besoldung hat. Bundesweit gibt es zudem erhebliche Unterschiede in der Zahl der gesetzlichen Feiertage, so dass die Sonderregelung im Hinblick auf den Buß- und Bettag nicht weiter zu rechtfertigen ist. Die Vorschrift wird daher aufgehoben.

#### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung zur Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.



## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

Abweichend von dem besoldungsrechtlichen Grundsatz, wonach Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 BBesG), werden bereits aktuell bei Altersteilzeit nach § 93 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen entsprechend der tatsächlich geleisteten Tätigkeit während der Altersteilzeit gewährt (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 5 BBesG). Eine vergleichbare Regelung für sonstige Formen von Teilzeit im Blockmodell i. S. v. § 9 Arbeitszeitverordnung (z. B. Sabbatical) fehlt bisher. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Relevant ist dies insbesondere in sogenannten Störfällen, also bei vorzeitiger Beendigung der (Alters-) Teilzeit während der Freistellungsphase. Während § 2a ATZV einen besoldungsrechtlichen Ausgleich bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit regelt, fehlt es hieran in sonstigen Fällen von Teilzeit im Blockmodell. Diese Ungleichbehandlung wird hiermit aufgehoben.

Ergänzend wird klargestellt, dass die Regelung, wonach Stellenzulagen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden dürfen (§ 42 Absatz 3 Satz 1 BBesG), auf alle Fälle von Teilzeit im Blockmodell Anwendung findet.

### **Zu Buchstabe b**

Folgeregelung zu Buchstabe a. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 5 wurde als neuer Absatz 1a eingefügt (und in seinem Anwendungsbereich erweitert) und ist daher zur Vermeidung von Wiederholungen zu streichen.

### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Buchstabe b.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

Die zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms 2015 mit dem Siebten Besoldungsänderungsgesetz neu geschaffene Möglichkeit, in bestimmten Situationen besoldungsrechtliche Anreize für ein freiwilliges Verbleiben im aktiven Dienst über die gesetzliche Altersgrenze hinaus zu setzen, hat sich in der Praxis als flexibel handhabbares Mittel bewährt. Die mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenstatusgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften bis zum Jahr 2023 befristete Regelung soll daher inhaltsgleich dauerhaft im Besoldungsrecht verankert werden. Wegen der im Grundsatz vergleichbaren Zielrichtung wird sie gesetzestechnisch mit der Zuschlagsregelung nach § 7a zusammengeführt.

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

## **Zu Nummer 6**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

### **Zu Nummer 7**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 8**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 10**

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Familienzuschlags. Bislang erhalten die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 statisch ausgestaltete geringe Erhöhungsbeträge (5,37 Euro). Die neu gestaltete Anlage V enthält keine Erhöhungsbeträge mehr (siehe Nummer 18).

### **Zu Nummer 11**

Die Einführung von Grundamtsbezeichnungen in der Anlage I, Bundesbesoldungsordnung B, und die damit verbundene Abkehr von der normativen Ämterbewertung erfordert die Festlegung, dass die Zuordnung einer bewerteten Funktion in der Bundesbesoldungsordnung B nur zu einem Amt erfolgen kann. Im Übrigen ist es erforderlich, die Bewertungen zentral im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorzunehmen, damit sichergestellt wird, dass sich die Funktionen, insbesondere der Leitungen der Bundesbehörden, mit ihren Bewertungen sachgerecht und einheitlichen Maßstäben folgend in die Bundesbesoldungsordnung B einfügen.

### **Zu Nummer 12**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 13**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 14**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

In der modernen Arbeitswelt werden auch die Tätigkeiten und Funktionen anspruchsvoller, die derzeit Ämtern der Besoldungsgruppe A 2 zugeordnet sind. Dies betrifft etwa den flächendeckenden Einsatz von moderner Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik in der Bundesverwaltung, aber auch die sich aus der erhöhten Komplexität der dienstorganisatorischen Abläufe insgesamt ergebenden Anforderungen an die Amtsinhaber. Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG) sind daher die Funktionen der bisher der Besoldungsgruppe A 2 zugeordneten Ämter (Oberamtsgehilfe, Wachtmeister) künftig einheitlich nach Besoldungsgruppe A 3 zu bewerten. Die bisherigen

Amtsinhaber der Besoldungsgruppe A 2 sind in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 zu befördern und in entsprechende Planstellen einzuweisen. Betroffen sind ca. 20 Beamte, überwiegend eingesetzt in der Zollverwaltung.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

In den vergangenen Jahren hat sich das Aufgabenspektrum der Zollverwaltung deutlich erweitert. Hinzugekommen sind anspruchsvolle Aufgabenbereiche wie z. B. die Kontrolle des Mindestlohns, die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die FIU, die sicherheitsrelevante Übernahme der Transferfrachtkontrollen und schließlich im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung aufgrund der Kontrolle des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs eine Erweiterung der Befugnisse nach dem Zollverwaltungsgesetz. Diese Aufgaben erfordern ein besonders hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit und rechtfertigen ein höheres Eingangsamt im mittleren Zolldienst (Anhebung von A 6 nach A 7).

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung ermöglicht, die technischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge, deren Absolventen besonders nachgefragt sind, zukünftig bei der Zuweisung der Eingangssämter gleich zu handeln. Dies bedeutet eine Verbesserung für Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge, die künftig in Ämter der Besoldungsgruppen A 10 oder A 11 eingestellt werden können.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die bisherige Regelung zu naturwissenschaftlichen Studiengängen mit einem Schwerpunkt in Informatik oder Informationstechnik ist nicht mehr erforderlich, da diese Studiengänge nach einer Änderung der Bundeslaufbahnverordnung nur noch den Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes zugeordnet sind.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

#### **Zu Nummer 15**

Die Regelung der Planstellenobergrenzen ist eingeführt worden, um die Besoldungsstrukturen von Bund und Ländern im Gleichgewicht zu halten. Im Ergebnis der Föderalismusreform II 2006 ist eine besoldungsrechtliche Vorgabe obsolet geworden, da die Länder nicht mehr vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden. Seitdem kommt den Regelungen nur noch die Funktion zu, Vorgaben für die Erstellung von Planstellenhaushalten zu geben. Ein unmittelbarer besoldungsrechtlicher Bezug besteht nicht. Die Regelung soll deshalb aus dem BBesG gestrichen und in die Bundeshaushaltsordnung (BHO) überführt werden. Mit Artikel 4 soll ein neuer § 17 a in die BHO aufgenommen werden, in dem die bisher in § 26 und in einigen Fußnoten der Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1) geregelten Obergrenzen zusammengefasst werden.

#### **Zu Nummer 16**

Redaktionelle Änderung.

## **Zu Nummer 17**

### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Änderung.

## **Zu Nummer 18**

Allgemeines

Eine grundlegende Umgestaltung des Familienzuschlags ist infolge rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen erforderlich.

Der Gesetzgeber hat den Familienzuschlag in der jetzigen Form über Jahrzehnte aus dem früheren Wohngeldzuschlag, der später unter der Bezeichnung Ortszuschlag gezahlt wurde, entwickelt. Es bestanden nicht nur in der Besoldung, sondern auch im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes entsprechende Regelungen zur Förderung von Ehe und Familie und es konnte ohne größeren Aufwand durch Konkurrenzregelungen sichergestellt werden, dass die Leistungen bezogen auf eine Familie jeweils nur einmal gezahlt wurden. Nach der Ablösung des einheitlichen Tarifrechts des öffentlichen Dienstes durch den TVöD (2005) und den TV-L (2006) und der damit verbundenen Abkehr von der Zahlung familienbezogener Leistungen für Tarifbeschäftigte, der Föderalisierung des Besoldungsrechts durch die Föderalismusreform 2006 und der Überführung von Bereichen aus der unmittelbaren Bundes- oder Landesverwaltung in Organisationsformen der mittelbaren Verwaltung oder des Privatrechts mit eigenen rechtlichen Grundlagen für die Bezahlung ist die vorherige Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes entfallen. Familienbezogene Leistungen sind je nach Dienstherrn, Statusgruppe und Organisationsform unterschiedlich; Konkurrenzsituationen sind dadurch praktisch in vielen Situationen kaum noch zu administrieren. Hinzu kommt, dass der Bund immer häufiger mit den Familienzuschlägen für seine Besoldungsberechtigten die z.T. nicht mehr existierenden Zuschläge bei anderen Dienstherrn oder im Tarifbereich ausgleicht. Diese Vielfalt führt zu einer erheblichen Intransparenz, die zudem einen großen administrativen Aufwand nach sich zieht.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Familienzuschlag neu zu strukturieren. Dabei ist dem Auftrag des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Absatz 1 GG ebenso Rechnung zu tragen wie dem Alimentationsprinzip des Artikels 33 Absatz 5 GG. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren. Dabei sind die Unterhaltsverpflichtungen des Besoldungsberechtigten gegenüber seinen Angehörigen zu berücksichtigen. Hierbei kann der Besoldungsgesetzgeber typisieren und generalisieren.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben soll der Familienzuschlag künftig wie folgt ausgestaltet sein:

Jeder Verheiratete soll einen einheitlichen Zuschlag in Höhe von rund der Hälfte des bisherigen Betrages ohne Ansehung etwaiger Zuschläge des Ehegatten erhalten. Für das erste und zweite Kind soll ein im Vergleich zum bisherigen Betrag um 120 Euro erhöhter Zuschlag gezahlt werden; ab dem dritten Kind bleibt der (bereits deutlich höhere) Betrag unverändert. Die Erhöhungsbeträge für die unteren Besoldungsgruppen entfallen (siehe Nummer 10).

Dies bedeutet eine deutliche Verbesserung für Besoldungs- und Versorgungs-berechtigte mit Kindern.

Die aktuellen Beträge ergeben sich aus Anlage V.

Zu § 39 Absatz 1

Die Regelung stellt die Grundlagen für die Gewährung des Familienzuschlags dar.

Zu § 39 Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 41. Die bisherige Regelung des § 39 Absatz 2 soll entfallen. Sie findet derzeit nur noch bei Soldaten Anwendung, sofern diese dienstlich verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Nach § 69 Absatz 2 wird diesen Soldaten die Unterkunft jedoch unentgeltlich bereitgestellt. Eine Kürzung des Grundgehalts führt im Ergebnis dazu, dass der Grundsatz der unentgeltlichen Bereitstellung durchbrochen wird.

Zu § 39 Absatz 3

Nach § 6 BBesG erhalten Teilzeitbeschäftigte den Anteil der Bezüge, die dem Umfang der Arbeitszeit entsprechen. Die vorgesehene Nichtanwendung des § 6 BBesG hat zur Folge, dass der Familienzuschlag an Teilzeitbeschäftigte grundsätzlich in voller Höhe gezahlt wird. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Bislang gilt: Der Familienzuschlag ist der Teilzeitquote nur dann nicht unterworfen, wenn eine Konkurrenzsituation vorliegt und der Beschäftigungsumfang beider Berechtigter zusammen mindestens dem Vollzeitbeschäftigten entspricht. Da die Unterhaltsverpflichtung, die nach dem Alimentationsprinzip zu berücksichtigen ist, unabhängig von der Teilzeitquote besteht, soll diese beim Familienzuschlag nicht mehr beachtet werden. Damit entfällt der - wenn auch geringe - Aufwand für die Anwendung des § 6 BBesG. Im Falle des Familienzuschlags 2 kommt dies auch den Allein-erziehenden zugute, soweit sie wegen Familienpflichten nicht in Vollzeit arbeiten können.

Zu § 40 Absatz 1

### **Familienzuschlag 1**

Der Familienzuschlag 1 soll künftig auf Verheiratete konzentriert werden.

Diese Neustrukturierung nutzt den weiten Spielraum des Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Besoldung. Es besteht kein Anspruch auf eine gleichbleibende Struktur der Besoldung. Der Besoldungsgesetzgeber kann insbesondere einzelne Besoldungsbestandteile umgestalten. Er hat dabei das Alimentationsprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachten. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn - wie oben bereits dargelegt -, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren. Der Familienzuschlag hat dabei in erster Linie eine soziale, familienbezogene Ausgleichsfunktion. Er dient als finanzielle Unterstützung im Hinblick auf die Mehrbedarfe im Vergleich zu Ledigen. Der Dienstherr kann damit seiner Verpflichtung, die sich auch auf die Familie bezieht, gezielt nachkommen.

Die Fokussierung auf Verheiratete findet ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Artikel 6 GG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bildet die Wertentscheidung des Artikel 6 Absatz 1 GG einen sachlichen Differenzierungsgrund zur Besserstellung der Ehe gegenüber anderen Gemeinschaften oder Einzelpersonen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09, Rz. 66). Den besonderen Anforderungen an eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 GG ist damit Rechnung getragen.

### **Änderungen für bisherige Berechtigte des Familienzuschlags 1:**

Die Verwitweten, Geschiedenen und sonstigen nicht verheirateten Berechtigten des Familienzuschlags Stufe 1 sind typischerweise nicht unterhaltspflichtig gegenüber einem Partner. Ein alimentativer Bedarf in Verbindung mit einer Unterhaltsverpflichtung besteht typischerweise nicht. Diese Personen sollen künftig keinen Familienzuschlag 1 mehr erhalten.

Lediglich Verwitwete sollen noch für eine Übergangszeit von 24 Monaten den Familienzuschlag 1 erhalten. Nach Ablauf der Frist sollen Verwitwete Ledigen wieder gleichgestellt werden. Diese Konsequenz ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung der Förderung von Ehe und Familie, die auch nach dem Tod eines Ehegatten noch nachwirkt. Der Familienzuschlag wird daher nicht unmittelbar nach dem Tod des Ehegatten eingestellt, sondern temporär auch an Verwitwete gezahlt. Der Zeitraum der Weitergewährung beträgt 24 Monate ab dem ersten auf den Sterbetag des Ehegatten folgenden Monat.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen für Verwitwete, Geschiedene (mit Unterhaltsverpflichtung) und Sonstige, die als Unverheiratete ein Kind in die Wohnung aufgenommen haben, bestehen nicht. Die Gewährung eines Familienzuschlags an diesen Personenkreis, der typischerweise nicht für den Unterhalt eines Ehegatten aufkommen muss, ist im Hinblick auf das Alimentationsprinzip nicht erforderlich. Sie hat in der Vergangenheit immer wieder zu Hinweisen auf die Ungleichbehandlung, z. B. zwischen Verwitweten und Geschiedenen, geführt.

### **Konkurrenzregelungen zum Familienzuschlag 1**

Bislang gilt: Wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst tätig oder versorgungsberechtigt sind und beiden ein Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe der Hälfte des Familienzuschlages zustünde, wird dieser dem Besoldungsberechtigten nur zur Hälfte gewährt. Wenn die andere Leistung nicht mindestens die Hälfte beträgt, erhält er den Zuschlag in voller Höhe. Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst in diesem Sinne umfasst nicht nur Besoldungsberechtigte (in Bund und Ländern), sondern auch Tarifbeschäftigte.

Die Aufklärung des derzeitigen Konkurrenzverhältnisses ist in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Noch relativ einfach zu klären ist, ob der Ehegatte besoldungs- oder versorgungsberechtigt ist. Wesentlich schwieriger ist die Frage, ob ein Ehegatte erstens als Tarifbeschäftigter im „öffentlichen Dienst“ tätig ist und zweitens eine vergleichbare Leistung erhält. In einem besonderen Verfahren - Austausch von sog. Vergleichsmittelungen zwischen den jeweils betroffenen Besoldungs- und Personalabteilungen - wird dies bislang ermittelt.

Auf Konkurrenzregelungen kann im Falle einer Halbierung des bisherigen Betrags des Familienzuschlags vollständig verzichtet werden. Künftig soll jeder verheiratete Besoldungsberechtigte die Hälfte des bisherigen Betrags erhalten. Wenn beide Ehegatten (Bundes-) Beamte sind, würden diese denselben Betrag erhalten wie bisher. Ist nur einer der Ehegatten Besoldungs- oder Versorgungsberechtigte, wäre dies mit Einschnitten verbunden. Durch Anhebung der Zuschläge für erste und zweite Kinder soll es in den Fällen, in denen Kinder vorhanden sind, einen Ausgleich geben. Diese Umgestaltung setzt ausreichend Haushaltsmittel frei, um die Mehrausgaben für den verbesserten Familienzuschlag 2 zu finanzieren.

Zu Absatz 2

### **Familienzuschlag 2**

Die materiellen Voraussetzungen für den Familienzuschlag 2 sollen unverändert bleiben. Den Kinderzuschlag erhält, wer Anspruch auf Kindergeld dem Grunde nach hat.

### Zu Absatz 3

Die bislang bestehenden Konkurrenzregelungen greifen, wenn mehrere Berechtigte im öffentlichen Dienst tätig oder versorgungsberechtigt sind und ihnen ein Familienzuschlag 2 oder eine entsprechende Leistung zustünde. Dann erhält nur ein Berechtigter den Familienzuschlag 2, und zwar derjenige, der auch das Kindergeld erhält. Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst in diesem Sinne umfasst nicht nur Besoldungsberechtigte (in Bund und Ländern), sondern auch Tarifbeschäftigte. Die Regelung soll dahingehend modifiziert werden, dass eine tarifliche Beschäftigung keine Konkurrenz mehr auslöst. Die Probleme der Aufklärung entsprechender Leistungsansprüche bei Tarifbeschäftigten sind dieselben wie beim Familienzuschlag 1.

Im Übrigen soll es weitgehend bei der bestehenden Regelung bleiben. Lediglich im Konkurrenzverhältnis eines Stiefelternteils mit einem barunterhaltspflichtigen Elternteil ist eine abweichende Regelung vorgesehen. Der Kinderzuschlag soll künftig an den barunterhaltspflichtigen Elternteil gezahlt werden und diesen bei seiner Unterhaltsverpflichtung unterstützen. So soll verhindert werden, dass der nicht unterhaltspflichtige Stiefelternteil den Familienzuschlag 2 erhält, wohingegen der barunterhaltspflichtige Elternteil ohne finanzielle Unterstützung bliebe.

### Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 40 Absatz 7.

### **Zu Nummer 19**

Das für die Honorierung besonderer Leistungen zur Verfügung stehende Vergabebudget setzt sich zusammen aus zentral im jeweiligen Haushalt veranschlagten Mitteln in Höhe von 31 Mio. Euro sowie aus Eigenmitteln der Ressorts. Es beträgt mindestens 0,3 Prozent der jährlichen Besoldungsausgaben (§ 42a Absatz 1 Satz 1).

Da die zentral veranschlagten Mittel seit 2004 nicht erhöht wurden, hat sich der von den Ressorts zu erbringende Eigenanteil an den für die Leistungsbesoldung insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgaben von ursprünglich 10 Prozent auf inzwischen 35 Prozent erhöht. Dies stellt die Ressorts zunehmend vor haushalterische Probleme und verhindert zugleich, dass von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, das Vergabebudget insgesamt auszuweiten, Gebrauch gemacht wird.

Mit der Erhöhung des zentralen Vergabebudgets sollen die Einzelpläne der Ressorts entlastet und gleichzeitig finanzielle Spielräume zur maßvollen Ausweitung der gesetzlich bestehenden Möglichkeiten zur Honorierung besonderer Leistungen eröffnet werden. Damit wird auch der schleichenden monetären Entwertung der Leistungsbezahlungsinstrumente entgegengewirkt.

### **Zu Nummer 20**

Die Aufgaben des Bundes werden zunehmend durch außergewöhnliche Ereignisse geprägt, die unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Handlungsbedarf nach sich ziehen. Dies führt zu sowohl quantitativ als auch qualitativ zu steigenden Anforderungen an die Bediensteten. Wegen der Bedeutung der im Einzelfall wahrzunehmenden Aufgaben, der hohen Belastungen für das Personal und der immer mehr geforderten flexiblen Aufgabenwahrnehmung in herausfordernden Situationen wird die Möglichkeit zur Gewährung einer Prämie für besondere Einsatzbereitschaft eingeführt.

Das Ziel der Prämie für besondere Einsatzbereitschaft ist es, die Belastungen und Anforderungen, die sich mit der Wahrnehmung vorübergehender, hochbelastender Dienstpflichten für den Einzelnen ergeben, zeitlich befristet abzufedern. Sie zielt hingegen nicht

auf die dauerhafte Heraushebung der wahrzunehmenden Funktionen oder die herausragende Leistungen.

#### Zu Absatz 1

Bisher konnten Anerkennung und Dank des Dienstherrn für herausragende Einsatzbereitschaft nur immateriell ausgedrückt werden. Künftig kann dies mit Hilfe eines besoldungsrechtlichen Instruments bekräftigt werden.

Die Prämie ist anwendbar für viele Fälle hochbelastender Dienstpflichten, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen. Eine Maßnahme von besonderem öffentlichen Interesse liegt in der Regel vor bei außergewöhnlichen, unvorhersehbaren Situationen, die wegen des dringenden Handlungsbedarfs sowie der dadurch bedingten sachlichen oder örtlichen Aufgabenverlagerung eine besondere Einsatzbereitschaft (z. B. Mobilität) der Beamten erfordert. Eine solche Maßnahme ist außerdem bei außergewöhnlichen politischen Großereignissen mit besonders hohem Sicherheitsrisiko anzunehmen.

#### Zu Absatz 2

Die Regelung die Möglichkeit, die Prämienhöhe gestaffelt an die jeweiligen maßgeblichen Umstände anzupassen und gleichzeitig signifikante und für den Beamten als tatsächliche Anerkennung spürbare Prämienhöhen festlegen zu können. Zur Orientierung für die Festlegung der Prämienhöhe wird durch Satz 2 ein Kriterienkatalog vorgegeben. Die dort festgelegten Kriterien (Dauer der Verwendung, Bedeutung des Ergebnisses für das öffentliche Interesse, Herausforderung für die betroffenen Beamten) sollen es ermöglichen, die Anwendung der Staffelung zu vereinfachen und eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Anwendungsfälle zu erleichtern.

#### Zu Absatz 3

Die durch Absatz 3 vorgesehene Entscheidung durch die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat soll die Flexibilität der anwendenden Ressorts wahren. Dem Vorschriftszweck entsprechend soll in besonderen Situationen schnell und bürokratiearm entschieden werden können.

Durch das herzustellende Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist die gleichmäßige Anwendung der neu eingeführten Prämie gewährleistet. Dadurch, dass in sämtlichen Fällen mit der für das Dienstrecht zuständigen obersten Bundesbehörde das Einvernehmen herzustellen ist, wird neben der Flexibilität bei der Vergabe im Einzelfall zugleich eine einheitliche Vergabepaxis im Rahmen des durch den Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraum sichergestellt.

### **Zu Nummer 21**

Der durch das Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) eingeführte Personalgewinnungszuschlag nach § 43 BBesG hat die bis dahin geltende Regelung des § 72 BBesG (Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit) maßgeblich fortentwickelt.

Die Möglichkeit der Gewährung spürbarer finanzieller Anreize hat sich als der richtige Weg erwiesen, um für die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des öffentlichen Dienstes des Bundes gut ausgebildetes und zum Teil hoch spezialisiertes Personal in Bereichen mit besonderen Anforderungen zu gewinnen. Dies gilt gerade auch in Zeiten des Fachkräftemangels.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird mit dem neu konzipierten § 43 BBesG - einem besoldungsrechtlichen Instrument eigener Art ohne alimentativen Charakter - ein neues



Leitbild etabliert: Statt monatlich „kleiner“ Zuschlagsbeträge soll eine attraktive Einmalzahlung als Prämie gewährt werden können. Aus dem „Personalgewinnungszuschlag“ wird die „Personalgewinnungsprämie“. Die Anwendungsvoraussetzungen werden flexibilisiert, vereinfacht und erweitert. Neu ist eine Bindungsprämie auch für bereits im Dienst des Bundes stehende Beamte: Es wird damit erstmals die Möglichkeit eröffnet, mittels einer Prämie abwanderungswilliges Spitzenpersonal halten und binden zu können.

Wie im bisher geltenden Recht verdeutlicht eine Begrenzung der Haushaltsmittel den Ausnahmecharakter der Vorschrift.

Zu Absatz 1

Prämienberechtigt sind sowohl Beamte als auch Berufssoldaten. Die Personalgewinnung der Soldaten auf Zeit wird weiterhin über die - mittlerweile als „Marke“ in der Bundeswehr etablierte - Verpflichtungsprämie besoldungsrechtlich abgebildet.

Maßgeblicher Kritikpunkt der Ressorts im Rahmen der vom BMI durchgeführten Evaluation des bisherigen § 43 war der zu eng gefasste Dienstpostenbegriff der Norm. Die nun weiter gefassten Besetzungs- oder Einstellungsbereiche, nämlich „mehrere gleichartige Dienstposten“ und „militärische oder polizeiliche Verwendungsbereiche“, ergänzen künftig den konkreten Dienstpostenbegriff. Dabei geht es bei den „gleichartigen Dienstposten“ um eine rein horizontale Betrachtung der Funktionen der Dienstposten (z.B. informationstechnische Referenten in einem Organisationsbereich Cyberabwehr oder Sachbearbeiter in einem Organisationsbereich Bezüge einer Geschäftsbereichsbehörde).

Der Kriterienkatalog im bisherigen § 43 Absatz 5 zur Konkretisierung der Ermessensentscheidung wird zugunsten einer größtmöglichen Flexibilität der Personalstellen auf eine generell zu prognostizierende Bewerberlage reduziert. Es muss künftig nicht mehr zwingend ein konkretes Auswahlverfahren durchgeführt werden, um die mangelnde Bewerberlage festzustellen. Vielmehr reicht es, bisherige Erfahrungen mit Bewerbersituationen für die konkret zu besetzende(n) Funktion(en) plausibel einzuschätzen und zu dokumentieren. Damit verringert sich zum einen die Gefahr, dass sich gut qualifizierte Bewerber im laufenden Verfahren für einen anderen Arbeitgeber entscheiden. Zum anderen werden Personaldienststellen von Auswahlverfahren entlastet, die von vornherein keinen Erfolg versprechen.

Eine Prämie ist nicht zu gewähren, wenn der freie Dienstposten oder der vakante Verwendungsbereich auch ohne Zahlung einer Prämie anforderungsgerecht besetzt werden kann.

Die Unterscheidung im bisherigen Absatz 4 zwischen einem zu begründenden und einem bereits bestehenden Dienstverhältnis wird nicht mehr für erforderlich gehalten; ebenso entfällt das Entfernungserfordernis von mindestens 30 km zwischen altem und neuem Dienstort. Eine interne Besetzung ist ohnehin nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich - ein interner Prämienwettbewerb um die besten Kräfte entsteht dadurch nicht.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt das bisherige System einer mehrjährigen monatlichen Zahlung um. Es soll künftig eine Prämie gewährt werden, die als Einmalbetrag für potentielle Empfänger ein starkes Attraktivitätssignal aussendet. Es ist möglich, die Prämie in halbjährlichen Teilbeträgen als kleinste Stückelung auszuzahlen. Dieses neue Leitbild - „Prämie statt Zuschlag“ - ist unter beamtenverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der bisherigen Monatszahlung vorzuziehen, da auf diesem Wege Verzerrungen im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geforderte Abstandsgebot in der besoldungsrechtlichen Bewertung der Ämter vermieden werden. Des Weiteren trägt ein einmalig ausgezahlter Betrag dazu bei, einen Gewöhnungseffekt aufgrund langjährig erhaltener Monatszahlungen nach bisherigem Recht zu verhindern.

Statt wie bisher einmalig soll die Personalgewinnungsprämie bis zu zweimalig wiederholt gewährt werden können.

Die Voraussetzungen zur wiederholten Gewährung nach Satz 3 liegen vor, wenn die Personallage im jeweiligen Bereich „immer noch“ angespannt ist und ein Personalmangel fortbesteht. Gleiches gilt für die Konstellation, dass sich die Personallage durch Einstellungen verbessert hat, dann jedoch aufgrund von Weggängen (extern oder durch Wechsel innerhalb des Bundes) „wieder“ Personalmangel entsteht.

Beides sind Fälle, in denen durch eine weitere Zahlung der Prämie eine Vakanz eines ursprünglich mit der Prämie versehenen Dienstposten oder Bereichs vermieden werden soll.

#### Zu Absatz 3

Eine Differenzierung der Betragshöhe nach Bundesbesoldungsordnungen wird nicht mehr für nötig erachtet. Die Streichung dient der Vereinfachung der Vorschrift. Künftig sollen bis zu 30 Prozent statt 20 Prozent des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalt der Stufe 1 der entsprechenden Besoldungsgruppe bzw. Festgehalt) als Höchstbetrag der Prämie möglich sein, um dringend benötigte Fachkräfte gewinnen zu können. Die Formulierung „bis zu“ ermöglicht es, in besonders schwer zu besetzenden Bereichen variabel die Prämienhöhe zu wählen, so insbesondere in Laufbahnen des gehobenen technischen und des gehobenen naturwissenschaftlichen Verwaltungsdienstes (IT-Fachkräfte). Auf dem Arbeitsmarkt gibt es eine erheblich gestiegene Nachfrage nach IT-Fachkräften- bzw. Fachkräften aus dem MINT-Bereich. Mit der Personalgewinnungsprämie soll den Personalstellen ein weiteres Instrument gegeben werden, um auch in schwierig zu besetzenden Mangelbereichen flexibel reagieren zu können.

Die jeweiligen Höchstgrenzen der Prämie (30, 20, 10 Prozent) werden bei den zwei möglichen Wiederholungen der Gewährung entsprechend der zunehmenden Bindung der Beschäftigten an den Dienstherrn jeweils um ein Drittel verringert. Die Reduzierung der Prämie resultiert dabei aus dem Sinn und Zweck der Norm als Ausnahmetatbestand. Eine solche Abschmelzung ist erforderlich, um einem Gewöhnungseffekt entgegenzuwirken und ein „hartes“ Beenden dieser Zahlung zu vermeiden. Dem gegenüber ist die Erhöhung der maximalen Prämienhöhe auf 30 Prozent und die Verlängerung des Zeitraums auf maximal 12 Jahre zu berücksichtigen.

#### Zu Absatz 4

Der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 4 entfällt.

Die Regelung umfasst einen neuen, bisher nicht von § 43 BBesG umfassten Personalbindungstatbestand, um an Spitzenpersonal (Beamte und Soldaten) Bindungsprämien zahlen zu können, das ansonsten das Dienstverhältnis wegen lukrativer Angebote der Privatwirtschaft oder Wissenschaft beenden und abwandern würde. Der Bund stellt sich damit dem Wettbewerb mit Wirtschaft und Wissenschaft und stärkt zugleich die Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Es liegt dabei in der Verantwortung der Dienststellen, die Notwendigkeit einer Prämie, z. B. anhand glaubhafter Darlegungen über die bevorstehende Abwanderung, im Einzelfall zu prüfen. Die Prämie kann für jeden Monat des Gewährungszeitraums bis zu 50 Prozent der Differenz zwischen dem aktuellen Grundgehalt und dem Gehalt des Einstellungsangebots betragen, höchstens 75 Prozent des aktuellen Grundgehaltes. Dem Dienstherrn soll es damit ermöglicht werden, verbesserte Gesamtbezüge anzubieten. Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten hier entsprechend.

Eine erneute Gewährung kommt nur bei Vorlage eines neuen Einstellungsangebots in Betracht.

Für Berufssoldaten kann zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit in Mangelverwendungsbereichen eine Prämie in Höhe von bis zu 30 Prozent des Anfangsgrundgehalts gezahlt werden. So kann die individuelle Verwendungsdauer von Berufssoldaten an schwierig zu besetzenden Standorten bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mittels der Prämie verlängert werden (interne Bindung). Damit bleibt der Regelungskern des bisherigen § 44 BBesG erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 fasst den Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 6 und 7 zusammen.

Mit dem neuen Leitbild „Prämie statt Zuschlag“ geht die Verpflichtung einher, bis zum Ende des vereinbarten Gewährungszeitraums auf dem Dienstposten bzw. in dem Verwendungsbereich zu bleiben. Anderenfalls ist die Prämie zurückzuzahlen (dies gilt für Prämien nach Absatz 1 und nach Absatz 4).

Im Kontext der deutlichen Anhebung der Prämie, wird das Rückforderungsregime künftig durch die Rückforderung in voller Höhe verschärft. Dies soll die Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die Beamten sowie Berufssoldaten als auch für den Dienstherrn verbessern.

Nach bisherigem Recht ausdifferenzierte Fallgestaltungen, die zu einer Rückforderung führen können (vgl. bisherigen § 43 Absatz 6 BBesG), sollen zu Gunsten einer typisierten Betrachtungsweise entfallen:

- die Möglichkeit zur Billigkeitsentscheidung bei Vorliegen von Gründen, die der Beamte oder der Berufssoldat nicht zu vertreten hat,
- ein zwingendes Absehen von Rückforderungen im Falle des Todes oder der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit des Beamten oder Berufssoldaten und
- Unterbrechungen, die den Gewährungszeitraum nicht verlängern; Zeiten einer solchen Unterbrechung dürfen zusammengerechnet nicht mehr als ein Zwölftel des Gewährungszeitraums betragen. Zu solchen Unterbrechungen zählen insbesondere Sonderurlaub (Fälle der §§ 92, 95 Bundesbeamtengesetz (BBG) oder nach der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV)), Krankheit, Heilkur, Elternzeit sowie bis zu drei Jahren Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger im Sinne § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG). Gesetzliche Beschäftigungsverbote (arbeitszeitlicher oder ärztlicher Gesundheitsschutz nach Mutterschutzgesetz (MuSchG)) und Erholungsurlaub fallen nicht hierunter.

Zu Absatz 6

Absatz 6 greift den Rechtszustand des bisherigen Absatzes 9 auf und entwickelt ihn weiter.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 10

Zu Absatz 8

Absatz 8 tritt an Stelle des bisherigen Absatzes 11 und entwickelt ihn weiter.

Eine Begrenzung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verdeutlicht weiterhin den Ausnahmecharakter der Vorschrift. Durch Umstellung auf den Grundsatz „Prämie statt Zuschlag“ ist mit einer vermehrten überjährigen Vergabe von Prämien zu rechnen.

## **Zu Nummer 22**

Die zunächst ab dem Jahr 2011 befristet eingeführte Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit in den Mannschaftslaufbahnen und dann erweiterte Prämienregelung für Soldaten auf Zeit in allen Soldatenlaufbahnen wird durch die Schaffung der Verpflichtungsprämie nach § 44 entbehrlich.

## **Zu Nummer 23**

Der Bindungsaspekt des bisher durch § 44 geregelten „Personalbindungszuschlags für Soldaten“ wird zukünftig für Berufssoldaten durch § 43 und für Soldaten auf Zeit (SaZ) durch § 44 aufgegriffen.

Die bisher in § 43b enthaltene Regelung der Verpflichtungsprämie steht für Soldaten auf Zeit als Marke für ein bewährtes besoldungsrechtliches Anreizinstrument der Personalgewinnung. Mit der Übernahme der Bezeichnung Verpflichtungsprämie wird für die Statusgruppe der Soldaten auf Zeit an ein etabliertes Instrument angeknüpft, dieses wird jedoch durch Neustrukturierung und Erweiterung zu einem personalwirtschaftlichen Gesamtinstrument für Soldaten auf Zeit aufgewertet. Dabei deckt es für Bereiche mit Personalmangel von der externen Gewinnung über die interne Gewinnung bis hin zur Bindung von Soldaten auf Zeit flexibel das gesamte Spektrum der Herausforderungen der Bundeswehr ab.

### **Zu Absatz 1**

Die gesetzliche Definition des Personalmangels wird aus Absatz 1 in Absatz 2 verschoben. Die neuen Anwendungsfälle (Begründung Dienstverhältnis, interne Personalgewinnung und Personalbindung) werden zur besseren Übersicht enumerativ aufgezählt.

### **Zu Absatz 2**

Der bisherige Regelungsinhalt zur Prämienhöhe findet sich zukünftig in Absatz 3. Neuer Regelungsinhalt des Absatzes 2 wird die Definition des für alle Nummern des Absatzes 1 geltenden Begriffes des Personalmangels.

### **Zu Absatz 3**

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

Die Prämie beträgt höchstens 3.000 Euro für jedes Jahr der Verpflichtung. Ist der SaZ für die konkrete Verwendung besonders qualifiziert, erhöht sich die Prämie auf bis zu 6.000 Euro für jedes Jahr der Verpflichtung.

Die Staffelung der maximalen Höhe der Verpflichtungsprämie orientiert sich zukünftig an der Höhe des Personalmangels im jeweiligen Verwendungsbereich und an der für die Verwendung erforderlichen Qualifikation. Die Prämienhöhe kann, wie bisher bei den Instrumenten des Personalgewinnungszuschlags und des Personalbindungszuschlags, flexibel bis zur Höchstgrenze ausgestaltet werden, um den jeweiligen situationsbezogenen Bedürfnissen des Dienstherrn angemessen begegnen zu können.

Die Höhe der Verpflichtungsprämie wird weiterhin ohne Bezug zur Besoldungsgruppe festgelegt. Dies unterstreicht zum einen noch einmal die Fokussierung der Regelung auf den vorliegenden Personalmangel und zum anderen den Statusunterschied zwischen der Gruppe der Soldaten auf Zeit sowie der Gruppe der Berufssoldaten.

### **Zu Absatz 4**

Die Sätze 1 und 2 enthalten eine gesetzliche Regelung zur Festlegung der Dienstzeit unter Verknüpfung mit der im Soldatengesetz bereits vorhandenen Regelung. Die Sätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Absatz 2 Satz 3 und 4.

Zu Absatz 5

Der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 5 entfällt.

Die Regelung enthält die Zuständigkeitsanordnung und entspricht Teilen der bisherigen Absätze 1 und 2.

Zu Absatz 6

Der bisherige Regelungsgehalt des Absatzes 6 (die Evaluationspflicht der Norm zum 31. Dezember 2016) entfällt.

Aufgrund des neuen Leitbilds „Prämie statt Zuschlag“ wird die Verpflichtung etabliert, bis zum Ende des vereinbarten Gewährungszeitraums auf dem Dienstposten bzw. in dem Verwendungsbereich zu bleiben. Anderenfalls ist die Prämie zurückzuzahlen (dies gilt für beide Prämien, einmal nach Absatz 1 und nach Absatz 4).

Das Rückforderungsregime ist bei gleichzeitiger, deutlicher Anhebung der Prämie künftig durch die Rückforderung in voller Höhe ohne Abschmelzung verschärft worden. Dies soll sowohl die Rechts- und Planungssicherheit für die Soldaten auf Zeit als auch für den Dienstherrn verbessern.

Nach bisherigem Recht ausdifferenzierte Fallgestaltungen, die zu einer Rückforderung führen können (vgl. geltenden § 43 Absatz 6 BBesG), entfallen aufgrund einer typisierten Betrachtungsweise, die in drei Fallgestaltungen mündet:

- Die Möglichkeit zur Billigkeitsentscheidung bei Vorliegen von Gründen, die der Soldat auf Zeit nicht zu vertreten hat,
- ein zwingendes Absehen von Rückforderungen im Falle des Todes oder der Dienstunfähigkeit des Soldaten auf Zeit und
- eine nunmehr generell mögliche, den Gewährungszeitraum nicht verlängernde Unterbrechung. Diese setzt sich Zeiten zusammen, die zusammengerechnet maximal ein Zwölftel des Gewährungszeitraums andauern.

Zu den Unterbrechungen zählen Sonderurlaub (Fälle der §§ 92, 95 BBG oder nach der SUrlV), Krankheit, Heilkur, Elternzeit sowie bis zu drei Jahren Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger im Sinne § 7 Absatz 3 PflegeZG. Gesetzliche Beschäftigungsverbote (arbeitszeitlicher oder ärztlicher Gesundheitsschutz nach MuSchG) und Erholungsurlaub fallen nicht hierunter.

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes besteht eine Rückzahlungsverpflichtung nur, wenn Zeiten der Elternzeit nicht nach § 40 Absatz 4 des Soldatengesetzes zur Verlängerung der Dienstzeit führen.

Ein Verwendungswechsel führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung nach § 44 Absatz 5, wenn dieser innerhalb der gleichartigen Dienstposten im Sinne von Absatz 1 erfolgt, soweit dies etwa im Sinne der Personalentwicklung zur Erlangung von Verwendungsbreite erforderlich sein kann.

Absatz 7

Absatz 7 greift den Rechtszustand des bisherigen Absatzes 3 auf und entwickelt ihn weiter.

#### **Zu Nummer 24**

##### **Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine Klarstellung, dass sowohl konkret individuelle Erschwerniszulagen als auch ausnahmsweise pauschalierte, in monatlich festen Beträgen ausgebrachte Erschwerniszulagen gewährt werden können. Darüber hinaus dient die Änderung der Präzisierung der bestehenden Ermächtigungsnorm für die Regelung von Zulagen für besondere Erschwernisse in einer Rechtsverordnung (Erschwerniszulagenverordnung).

##### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 25**

Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 8a, b, d des Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz – BwEinsatzBerStG) vom tt.mm.jjjj, mit dem der sachliche Geltungsbereich des soldatischen Arbeitszeitrechts gemäß § 30c Absatz 1 des Soldatengesetzes gesetzlich auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beschränkt wird.

Demnach sollen für Soldaten, die zu einer anderen öffentlichen Stelle des Bundes versetzt oder zu einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle kommandiert sind, künftig ausschließlich die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der aufnehmenden Stelle Anwendung finden. Ist deren Rechtsträger dienstherrenfähig, gelten die Regelungen für dessen Beamte entsprechend.

#### **Zu Nummer 26**

Zum 1. Januar 2016 wurde vor dem Hintergrund des unionsrechtlichen Arbeitszeitregimes die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den Streitkräften eingeführt. Auf Grund streitkräftespezifischer Besonderheiten und der Erfordernisse des militärischen Auftrags gibt es Fälle, in denen ein Abweichen von der unionsrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit zwingend erforderlich ist und weder eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit noch eine festgelegte Höchstarbeitszeit besteht. Diese Fälle sind in § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes (sog. Ausnahmetatbestände) geregelt. In diesen Fällen sind die Soldaten regelmäßig besonderen zeitlichen Belastungen ausgesetzt, welche die unionsrechtlich vorgeschriebene und im Grundbetrieb bestehende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschreiten.

Bisher werden in den Ausnahmetatbeständen, für die kein Anspruch auf einen Auslandsverwendungszuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes besteht, Dienste mit einer Dauer von mehr als 12 Stunden (sog. kleiner Anrechnungsfall) und Dienste mit einer Dauer von mehr als 16 Stunden (sog. großer Anrechnungsfall) nach Maßgabe der Soldatenvergütungsverordnung finanziell ausgeglichen, wenn eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann.

Darüber hinaus wird die besondere Erschwernis eines Dienstes an Wochenenden, Feiertagen oder in der Nacht mit der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten finanziell abgegolten.

Die Erhebung der geleisteten Zeiten ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Vorgesetzten verbunden. Für jeden einzelnen Soldaten müssen die täglich tatsächlich

geleisteten Stunden erhoben und revisionssicher nachgewiesen werden. Auf Grund dessen und vor dem Hintergrund, dass die Anordnung eines arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestandes nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes ausschließlich für Tätigkeiten der Streitkräfte erfolgt, die ein Abweichen von der unionsrechtlich vorgegebenen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erfordern, denen eine erhebliche zeitliche Beanspruchung der Betroffenen immanent ist und in der Praxis die sog. großen Anrechnungsfälle weit überwiegen, soll künftig auf eine Erfassung der konkreten zeitlichen Beanspruchung und die bisherige Differenzierung zwischen den sog. kleinen und großen Anrechnungsfällen verzichtet werden.

Stattdessen soll für jeden tatsächlich geleisteten Dienst in einem arbeitszeitrechtlichen Ausnahmetatbestand eine einheitliche und pauschale Vergütung aller besonderen zeitlichen Belastungen erfolgen, die auch die bisher durchschnittlich gewährte Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten einbezieht. Die Vergütung soll nur für Tage erfolgen, für die eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann. Die Vergütung soll weiterhin nicht gewährt werden, wenn der Dienst wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Befreiung von der Dienstverpflichtung nicht geleistet wird.

Die Höhe der - nicht der Anpassung der Besoldung nach §14 des BBesG unterworfenen - Vergütung orientiert sich an der bisher durchschnittlich ausgezahlten Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung und der in diesen Fällen zusätzlich durchschnittlich gewährten Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, bleibt jedoch unter dem in Einsätzen der Bundeswehr gewährten Auslandsverwendungszuschlag zurück.

Neben der Vergütung für Tätigkeiten in den Ausnahmetatbeständen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes ist die Zahlung aller weiteren zeitbezogenen Zulagen und Vergütungen ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Dienst zu wechselnden Zeiten sowie aus systematischen Gründen mangels der Geltung einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die §§ 48, 50, 50b.

## **Zu Nummer 27**

Im Jahre 2017 sind erstmals Facharzt dienstposten für beamtete Ärzte eingerichtet worden. Diese Dienstposten können seit 2019 besetzt werden.

Die beruflichen Anforderungen und das Tätigkeitsspektrum der beamteten Ärzte innerhalb des Krankenhausbetriebs entsprechen denen der als Fachärzte eingesetzten Sanitätsoffiziere. Zukünftig stellen beide Statusgruppen gleichermaßen den notwendigen Facharztstandard für einen ununterbrochenen Betrieb in den Bundeswehrkrankenhäusern sicher.

Die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften ist nach § 50b des Bundesbesoldungsgesetzes bisher auf die Statusgruppe der Soldaten im Sanitätsdienst beschränkt. Da die zu leistenden Dienste künftig unter denselben Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowohl von Soldaten als auch von Beamten geleistet werden, sollen auch Beamte im Sanitätsdienst in den Bundeswehrkrankenhäusern bei Vorliegen der Voraussetzungen die Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft nach § 50b des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten. Mit der Einbeziehung der Beamten wird eine einheitliche Rechtslage für das im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern eingesetzte Personal geschaffen.

Mit der Formulierung „Beamte und Soldaten im Sanitätsdienst“ ist demgegenüber keine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises verbunden. Diese dient der Klarstellung, dass auch innerhalb der Statusgruppe der Soldaten diejenigen zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen, die innerhalb des Krankenhausbetriebes mit der medizinischen Versorgung der Patienten betraut sind und die Aufrechterhaltung eines durchgängigen Klinikbetriebes gewährleisten. Hierzu zählen beispielsweise auch die als

Gesundheits- und Krankenpfleger ausgebildeten (Bachelor Pflegemanagement) Offiziere des militärfachlichen Dienstes.

### **Zu Nummer 28**

Die dauerhafte Möglichkeit der freiwilligen Erhöhung der Arbeitszeit bietet zusätzliche zeitliche Ressourcen und entspannt damit die Situation um die bedarfsorientierte Unterstützung des Auftrags der Streitkräfte durch die Bundeswehrfeuerwehr.

Die Regelungen des bisherigen § 79 des Bundesbesoldungsgesetzes sehen für die Dauer der in § 13 der Arbeitszeitverordnung vorgesehenen und bis zum 31. Dezember 2019 befristeten „Opt-out“-Regelung eine ebenfalls befristete „Opt-out“-Vergütung für Beamte im Einsatzdienst der Bundeswehrfeuerwehren vor, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt und die sich zu einer Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 54 Stunden im Siebentageszeitraum schriftlich oder elektronisch bereit erklärt haben. Die arbeitszeitrechtlichen Regelungen zum „Opt-out“ werden in Artikel 1 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes entfristet. In der Folge sind die Regelungen zur Gewährung einer Vergütung für die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit, die nicht durch Freistellung ausgeglichen werden kann, ebenfalls zu entfristen.

Dazu wird § 79 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgehoben und ein neuer § 50c als dauerhafte Vergütungsregelung in den Abschnitt IV des Bundesbesoldungsgesetzes aufgenommen.

Das Außerkrafttreten der Vorgängerregelung in § 79 BBesG zum 1. Januar 2020 wurde schon mit Artikel 15 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) normiert.

### **Zu Nummer 29**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Neuregelung des § 52 Absatz 3 Satz 3 wird den veränderten Rahmenbedingungen für allgemeine Auslandsverwendungen Rechnung getragen und zugleich ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet. Zukünftig werden grundsätzlich auch bei einer Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland von bis zu drei Monaten Dauer die Auslandsdienstbezüge (ADB) weitergezahlt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der tatsächliche und dienstliche Wohnsitz in diesem Zeitraum nach wie vor im Ausland verbleibt.

Überdies knüpft die Änderung systematisch an die bereits bestehenden Regelungen zur Mindestverwendungszeit im Ausland sowie zum vorübergehenden Wechsel des ausländischen Dienstortes an. In diesen Fällen tritt erst nach einer vergleichbaren Frist eine Besoldungsveränderung ein.

Die neue Regelung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Betroffenen insgesamt mehr als drei Monate am ausländischen Dienstort Dienst leisten und das zeitliche Mindestanfordernis für die Gewährung von Auslandsdienstbezügen erfüllt ist, damit auch von einer Verlagerung des tatsächlichen Wohnsitzes ausgegangen werden kann. In den Fällen, in denen auf Grund bestehender Personalverfügungen oder für den Dienstherrn aufgrund tatsächlicher Umstände schon vor der tatsächlichen Anreise an den ausländischen Dienstort feststeht, dass mit der vorgesehenen Abordnung oder Kommandierung vom Inland in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland der Zeitraum von mehr als drei



Monaten für eine Abordnung oder Kommandierung ins Ausland nicht erreicht wird, sind keine Auslandsdienstbezüge zu zahlen.

Wird ein Betroffener vom Ausland in das Inland abgeordnet oder kommandiert, ohne dass er in das Ausland zurückkehrt, endet mit der Abreise vom ausländischen Dienstort sein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge. Die Abordnung oder Kommandierung vom Ausland in das Inland ist dann als endgültige Abreise vom ausländischen Dienstort anzusehen.

Bisher wurden die während der Inlandskommandierung nicht mehr zustehenden ADB teilweise nach den Vorschriften des Auslandstrennungsgeldes erstattet. Dabei wurde auf die Höhe der ADB unmittelbar Bezug genommen. Hierzu musste zunächst die Zahlung der ADB eingestellt werden, um anschließend Teile des Auslandszuschlags und den Mietzuschuss als Trennungsgeld von anderer Stelle wieder auszahlen zu lassen. Diese mussten jedoch eigenständig beantragt und von den zuständigen Stellen separat ermittelt werden. Dieser Aufwand entfällt künftig. Für die Zeit des Inlandsaufenthaltes werden mit der Rechtsänderung neben den Auslandsdienstbezügen folglich nur noch Leistungen nach den trennungsgeldrechtlichen Vorschriften im Inland gewährt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Zulage für Kanzler an großen Botschaften wird bislang als sonstige Zulage nach Nummer 15 der Allgemeinen Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gewährt. Sie wird, ebenso wie die Auslandsbesoldung, steuerfrei gezahlt. Deshalb wird sie zukünftig als neuer Absatz 5 in § 52 in den 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes verlagert. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

#### **Zu Nummer 30**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Diese Änderung dient der Klarstellung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Diese Änderung dient der Klarstellung insoweit, als dass den Besoldungsberechtigten bei Bereitstellung einer Gemeinschaftsunterkunft und/oder Gemeinschaftsverpflegung kein Wahlrecht hinsichtlich deren Inanspruchnahme zukommt. Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz 2009 war eine Änderung der davor geltenden entsprechenden Rechtslage nicht beabsichtigt. Im Ergebnis ist bei Anwendung der bisherigen Sätze 4 und 5 und nach Inkrafttreten der Neuregelungen zum Auslandstrennungsgeld zum 1. Januar 2019 die Voraussetzung zur Kürzung erfüllt, sobald Gemeinschaftsunterkunft oder –verpflegung

bereitgestellt wird. Daher wird der Text der bisherigen Sätze 4 und 5 wirkungsgleich vereinfacht. Satz 5 entfällt dadurch.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der steuerrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit einer Ehe ist diese Regelung überholt und kann daher aufgehoben werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Sofern bei einer Auslandsverwendung beide sorgeberechtigten Elternteile zusammen mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung am ausländischen Dienort wohnen, soll zukünftig auch dann der kinderbezogene Auslandszuschlag gewährt werden, wenn nicht die Besoldungsberechtigten, sondern deren Ehepartner das Kindergeld bezieht. Damit wird diese Verfahrensweise an die Gewährung des Familienzuschlags für Kinder angeglichen. In der Praxis führt dies für die Betroffenen zu einer Verfahrensvereinfachung, da im Einzelfall ein Wechsel des Kindergeldbezugs wegen einer Auslandsverwendung nicht mehr notwendig ist.

#### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Diese Änderung dient der Klarstellung der bestehenden gesetzlichen Regelung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Buchstabe e**

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

#### **Zu Nummer 31**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 18 (Änderung des Familienzuschlags).

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Nummer 10 (Wegfall der Besoldungsgruppe A 2).

#### **Zu Nummer 32**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags war bisher in einem Regel-Ausnahmeverhältnis an einen Beschluss der Bundesregierung gebunden. Für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes ist ein Beschluss der Bundesregierung nach wie vor erforderlich, der hier die Grundlage für die - insoweit ebenfalls erforderliche - Zustimmung des Deutschen Bundestages bildet. Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis spiegelt jedoch nicht mehr die vielfältige Einsatzwirklichkeit wieder. Neben der Bundeswehr ist insbesondere auch die Bundespolizei zunehmend in humanitären oder unterstützenden Maßnahmen oder im Wege der Ausstattungshilfe im Ausland tätig, die dem Wesen und den Verwendungsbedingungen nach einer

besonderen Auslandsverwendung entsprechen. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat vollzogen, ohne dass hier in jedem Einzelfall ein Beschluss der Bundesregierung notwendig ist. Hierzu zählen u. a. Einsätze im Rahmen von FRONTEX oder Projekte zur polizeilichen Ausbildungs- oder Ausstattungshilfe.

Der bisher notwendige Beschluss der Bundesregierung hat dazu geführt, dass viele Einsätze, insbesondere der Bundespolizei, nach unterschiedlichen Vorgaben verfügt und finanziell abgegolten worden sind. Durch die Neuregelung werden künftig alle Auslandseinsätze des Technischen Hilfswerks, der Bundespolizei, der Bundeswehr oder anderer Behörden des Bundes, die keine allgemeine Auslandsverwendung darstellen, nach einheitlichen Kriterien behandelt.

Darüber hinaus sollen zukünftig auch sogenannte Vorerkundungsteams, die die Aufnahme einer besonderen Verwendung in einem bestimmten Verwendungsgebiet bzw. unter bestimmten Bedingungen prüfen, in die Regelungen des Auslandsverwendungszuschlags mit einbezogen werden. Dies ist sachgerecht, da diese Aufgabe unter vergleichbaren ggf. auch schwierigeren Bedingungen, z. B. bei fehlender Infrastruktur, wahrgenommen wird.

Ebenso sollen zukünftig auch Beamte, Richter und Soldaten nach Beendigung einer besonderen Auslandsverwendung in die Regelungen des Auslandsverwendungszuschlags mit einbezogen werden, wenn sie sich ausnahmsweise in dem ursprünglichen Gebiet bzw. Ort der beendeten Verwendung aufhalten, um zwingend erforderliche einsatzabschließende Maßnahmen durchzuführen. Grundsätzlich werden Maßnahmen zum Zwecke des Abzugs und Abschlusses einer besonderen Auslandsverwendung im Rahmen dieser Verwendung durchgeführt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Rückführung von Personal, Material und Gerät, Rückbau von Anlagen, aber auch um Erfassung, Rückführung oder Vernichtung von Sperrmitteln und sonstigen militärischen Einzel- und Mengenverbrauchsgütern. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass diese Maßnahmen auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse nicht innerhalb der geplanten Zeitlinien abgeschlossen werden können und die Betroffenen bis zu deren Vollendung für einen bestimmten Zeitraum weiterhin im ursprünglichen Einsatzgebiet verbleiben müssen. In diesen besonderen Ausnahmefällen ist die Einbeziehung in die Regelungen des Auslandsverwendungszuschlages ebenfalls gerechtfertigt.

### **Zu Buchstabe b**

Der Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) ist seit 2010 unverändert. Demgegenüber sind die Grundgehälter die steuerfrei gewährten Auslandsdienstbezüge auf Grund der Besoldungsanpassung regelmäßig angehoben worden. Die zeitbezogenen Erschwerniszulagen und die Vergütung für besondere zeitliche Belastung stiegen in den vergangenen Jahren ebenfalls zum Teil deutlich. Sie werden neben dem AVZ jedoch nicht gewährt, weil diese Belastungen mit dem AVZ ab Stufe 2 als mit abgegolten gelten. Deren Anhebungen sowie Besoldungsanpassungen bis gegenwärtig 2020 führen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie der nicht beabsichtigten Dynamisierung des AVZ dazu, dass eine deutliche Anhebung des AVZ im genannten Umfang geboten ist.

### **Zu Buchstabe c**

Befinden sich Bedienstete auf Dienstreise in einem Gebiet, für das auch ein AVZ gewährt wird und sind sie dort denselben Belastungen und Mehraufwendungen ausgesetzt, wie die vor Ort im Rahmen der besonderen Verwendung eingesetzten deutschen Kräfte, so kann ihnen schon bisher ab dem 15. Tag des Aufenthaltes vor Ort ein AVZ gewährt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer Dienstreise in ein Verwendungsgebiet und der Abordnung/Kommandierung als Mitglied eines Verwendungskontingents im Rah-

men einer besonderen Auslandsverwendung soll auch zukünftig bestehen bleiben. Die spezifischen Belastungen einer besonderen Auslandsverwendung können je nach Aufgabe und Missionsgebiet deutlich voneinander abweichen. Neben einer hohen arbeitszeitlichen Belastung spielen auch Faktoren wie Klima, Art der Unterbringung und Verpflegung, Kommunikationsmöglichkeiten mit der Heimat, gesundheitliche Risiken oder militärisches Gewaltpotential eine Rolle. Diese Faktoren treten jedoch immer in unterschiedlicher Prägung auf und stellen daher mitunter auch erst nach einer mehrtägigen Verweildauer vor Ort eine zunehmende Belastung dar. Diesem Umstand soll zukünftig auch im Rahmen einer Dienstreise in ein Verwendungsgebiet stärker als bisher Rechnung getragen werden. Deshalb soll der AVZ nicht nur ab dem 15. Tag vor Ort, sondern in diesen Fällen dann auch rückwirkend für die bisherigen 14 Tage gewährt werden.

#### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

#### **Zu Nummer 33**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung wird den geänderten Rahmenbedingungen bei besonderen Auslandsverwendungen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit Rechnung getragen. Wie bisher steht die Gewährung der Auslandsverpflichtungsprämie im Ermessen des Dienstherrn. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in eine Prüfung eintreten zu können:

- eine ununterbrochene Einsatzdauer von mindestens zwei Wochen,
- eine Auslandsverwendung deutscher Polizeikräfte in einem Verwendungsgebiet oder im Rahmen zwischenstaatlicher Aufgabenerfüllung, in dem auch Zahlungen von dritter Seite geleistet werden und
- im Rahmen dieser Verwendungen werden bei einem Vergleich der Zahlungen von dritter Seite und Zahlungen nach deutschem Recht unterschiedliche Gesamtleistungen gewährt.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Aufgrund der geänderten Normenstruktur, besonders im Hinblick auf die gegenüber der bisherigen Regelung erheblich verkürzte Mindestverpflichtungszeit, kann Satz 3 entfallen.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung trägt der gegenüber der Vorläuferregelung erheblich verkürzten Mindestverpflichtungsdauer Rechnung.

#### **Zu Nummer 34**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 34 (Einführung des Anwärtererhöhungsbetrags).

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Nummer 18 (Änderung des Familienzuschlags).

### **Zu Nummer 35**

Neben den schon bisher für die Zeit nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats zu belassenden Anwärterbezügen und dem Familienzuschlag werden nun auch Zulagen und vermögenswirksame Leistungen sowie zusätzliche Bezüge entsprechend der Auslandsbesoldung belassen. Damit werden alle Besoldungsbestandteile gleich behandelt. Dies wird die Verwaltungspraxis deutlich erleichtern.

### **Zu Nummer 36**

Mit dem Erhöhungsbetrag werden die besonderen Sicherheitsanforderungen und Einschränkungen von Anwärter mit erweiterter Sicherheitsprüfung abgegolten, die ohne Ansehung der laufbahn- und besoldungsrechtlichen Implikationen auch außerhalb der Praktika für die Anwärter bestehen.

### **Zu Nummer 37**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Anwärtersonderzuschläge sollen weiterhin flexibel einsetzbar sein und auch kurzfristige Veränderungen der Bewerbersituation auffangen. Neben den allgemeinen Einstellungsanforderungen der Laufbahn kommt die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen auch nur im Einzelfall in Betracht, wenn Bewerber besondere Qualifikationen vorweisen können, welche den Anforderungen der Laufbahn in besonderer Weise entsprechen oder künftig besonders förderlich sind.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Anwärtersonderzuschläge sollen zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag und dem neu eingeführten Anwärtererhöhungsbetrag nicht das Anfangsgrundgehalt des Amtes übersteigen, das den Anwärtern nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes übertragen werden soll. Innerhalb der Spanne des Regelfalls (70 Prozent) bis zum Ausnahmefall (90 Prozent) verbleibt ausreichend Gestaltungsspielraum für Differenzierungen in Abhängigkeit von der Bewerberlage und dem Einstellungsbedarf.

#### **Zu Buchstabe b**

Künftig soll für den Anspruch auf die Anwärtersonderzuschläge allein die Tätigkeit beim Bund für die Dauer von fünf Jahren entscheidend sein. Anders als bisher soll unerheblich sein, ob diese Tätigkeit im Rahmen eines Beamten - oder Soldatenverhältnisses erfolgt.

Es sind - wie bisher auch - sowohl die Fälle erfasst, in denen das Anwärterverhältnis automatisch in ein Beamtenverhältnis auf Probe übergeht, als auch die Fälle, in denen das Anwärterverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet und unmittelbar im Anschluss in ein Beamtenverhältnis auf Probe neu begründet wird.

#### **Zu Buchstabe c**

Anwärtersonderzuschläge dienen neben der Gewinnung von qualifizierten Bewerbern zugleich der Bindung derselben nach der Übernahme in Beamtenverhältnis auf Probe. Sie dienen dem Zweck, die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in besonderen Bereichen zu sichern, in denen ein Mangel an qualifizierten Bewerbern herrscht. Die über die üblichen Anwärtergrundbeträge hinausgehenden Anwärtersonderzuschläge werden daher nur in Erwartung einer entsprechenden späteren Dienstleistung der Anwärter erbracht. Die gesetzliche Auflage des Mindestverbleibs soll insofern künftig nicht mehr durch eine einseitige Rückzahlungsmöglichkeit des Anwärters ausgehebelt werden können. Der Ver-

zucht auf ein Abschmelzen der Rückzahlungsverpflichtung ist insbesondere auch im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Anwärtergrundbeträge, die zugleich Ausgangspunkt der Betrachtung der Anwärtersonderzuschläge sind, angezeigt.

### **Zu Nummer 38**

Offiziere, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, sind bisher verpflichtet, die Dienstkleidung selbst zu erwerben, die nicht zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit, die nicht den Laufbahnen der Offiziere angehören erhalten bisher auf Antrag einen Zuschuss für die Beschaffung der Ausgehuniform, wenn sie auf mindestens acht Jahre verpflichtet sind und noch mindestens vier Jahre im Dienst verbleiben. Derzeit werden diese Soldaten über eine bundeseigene Kleiderkasse versorgt. Die Kleiderkasse führt für jeden dieser sogenannten Selbsteinkleider (Offiziere) bzw. Teilselbsteinkleider (Unteroffiziere und Mannschaftsdienstgrade) ein treuhänderisch verwaltetes Konto, auf das die im geltenden § 69 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 vorgesehenen Zuwendungen des Dienstherrn – der einmalige Bekleidungszuschuss, die Abnutzungsentschädigung und der Zuschuss zur Beschaffung der Ausgehuniform – gezahlt werden.

Die Soldaten können für den Erwerb der selbst zu beschaffenden Dienstkleidung über das Guthaben des Treuhandkontos verfügen.

Der Verwaltungsaufwand für die Ausstattung und finanzielle Unterstützung der Selbsteinkleider und Teilselbsteinkleider konnte durch Straffung des Sortiments und Vereinfachung der Prozesse zwar reduziert werden, der Gesamtaufwand für die Führung und Verwaltung der Konten bei der Kleiderkasse ist jedoch weiterhin hoch. Bei Betrachtung aller anfallenden Kosten, einschließlich der Verwaltungskosten, könnte ein System ohne das Erfordernis des Führens individueller Konten für den Bund günstiger werden, so dass die fiskalische Bereitstellung von Dienstkleidung auch für die bisherigen Selbst- und Teilselbsteinkleider insgesamt wirtschaftlicher würde als das derzeitige System mit Eigenbeteiligung der Soldaten. Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist im Hinblick auf die Optimierung des Bekleidungswesens der Bundeswehr bereits in Auftrag gegeben.

Es ist daher erforderlich, die gesetzliche Regelung für unterschiedliche Möglichkeiten der Bereitstellung von Ausrüstung und Dienstkleidung für alle Soldaten der Bundeswehr zu öffnen. In Anlehnung an die Regelungssystematik in

§ 70 Absatz 1 BBesG wird deshalb in § 69 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 BBesG die Möglichkeit eröffnet, abweichend vom Grundsatz der fiskalischen Bereitstellung von Dienstkleidung, das gegenwärtig praktizierte System der Selbsteinkleidung und das System der Teilselbsteinkleidung auf Antrag beizubehalten. Damit erhält das Bundesministerium der Verteidigung die erforderliche Flexibilität, um die Bereitstellung von Ausrüstung und Dienstkleidung jeweils so zu gestalten, wie die Haushaltsgrundsätze im Hinblick auf eine entsprechende Ersparnis es gebieten.

Es erfolgt damit eine Angleichung an die Handlungsoptionen für die Ausstattung der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei nach § 70 Absatz 1.

Wenn Soldaten, die dem Grunde nach einen Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung haben, auf dienstliche Anordnung ihre eigene Zivilkleidung tragen müssen, muss der Dienstherr deren besondere Abnutzung, soweit sie durch die Besonderheiten des soldatischen Dienstes verursacht wird, entschädigen. Die Beamten der Bundespolizei erhalten ebenfalls eine solche Entschädigung. Der Anspruch auf eine Entschädigung für die besondere Abnutzung der auf dienstliche Anordnung getragenen eigenen Zivilkleidung ist derzeit in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Absatz 1 geregelt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesetzesvorbehalt erfordert es, den Anspruch im Gesetz selbst zu regeln, er wird in § 69 Absatz 5 aufgenommen.

Die Absätze 6 und 7 entsprechen den bisherigen Absätze 2 und 3.

### **Zu Nummer 39**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 40**

Im Geschäftsbereich BMVg wird den Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundeswehr neben der Schutzkleidung und der Ausrüstung die Dienstkleidung unentgeltlich bereitgestellt.

Mit Einfügung des neuen § 70b BBesG wird die gesetzliche Grundlage für die unentgeltliche Bereitstellung der Dienstkleidung geschaffen.

Circa 3.700 Beamte der Bundeswehrfeuerwehren sind zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehr, die aufgrund der anzuwendenden Landesbrandschutzgesetze im Feuerwehreinsatz Einschränkungen der Grundrechte vornehmen und je nach Bundesland mit Zwangsmitteln durchsetzen können. Dies erfolgt sowohl in Liegenschaften der Bundeswehr als auch auf öffentlich zugänglichem Privatgrund des Bundes, z.B. Privatstraßen an Truppenübungsplätzen. Hierfür müssen die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes bei der Ausübung hoheitlicher Aufgaben als solche erkennbar sein, selbst wenn sie keine persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und vergleichbar eingesetzte Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des BMVg erhalten fiskalisch bereitgestellte Dienstkleidung. Während dies für die Arbeitnehmer im TVöD und den vorhergehenden Tarifverträgen geregelt ist, steht nach der Umstellung der Feuerwehren von Arbeitnehmern auf Beamte eine gesetzliche Regelung für die Beamten noch aus. Analog zu den Regelungen für die Bundespolizei und die Zollverwaltung ist dies im BBesG zu regeln.

Wie bei den Streitkräften, der Polizei oder der Zollverwaltung ist das Tragen von Dienstkleidung traditioneller Bestandteil des Feuerwehrwesens. Eine uniforme Dienstkleidung stellt ein einheitliches und repräsentatives Auftreten der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Geschäftsbereich des BMVg, als Angehörige der größten Brandschutzorganisation Deutschlands, nach innen und außen sicher.

Nur die fiskalische Bereitstellung von Dienstkleidung ermöglicht es dem Dienstvorgesetzten als auch dem Träger, die an die Außenwirkung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Die Steuerungsmöglichkeiten des Dienstherrn hinsichtlich des Umgangs mit bzw. der Pflege der Dienstkleidung werden hierdurch gestärkt. Im Ergebnis wird damit nicht nur ein einheitliches, gepflegtes Erscheinungsbild der Bediensteten erreicht, sondern zugleich auch die Anwendung schlanker und wirtschaftlicher Verwaltungsprozesse ermöglicht.

Für ein besseres und einheitliches Erscheinungsbild der Bundeswehrfeuerwehren in der Öffentlichkeit wird derzeit eine erweiterte und modernere Dienstkleidung beschafft. Die Haushaltsmittel dafür sind vorhanden.

### **Zu Nummer 41**

Im Zusammenhang mit Reformen des Besoldungsrechts ergeben sich immer wieder Einbußen für einige Besoldungsberechtigte. Dabei besteht seit jeher der Grundsatz, dass sich die Auswirkungen von Leistungseinschränkungen nicht unmittelbar in vollem Umfang auswirken, sondern durch Übergangsregelungen (abschmelzende Besitzstände) abgemildert werden.

Zu Absatz 1

Die Beträge des ehemaligen Familienzuschlags der Stufe 1 werden für verheiratete Besoldungsberechtigte halbiert und entfallen für die übrigen bisher Berechtigten. Sofern die Besoldungsberechtigten berücksichtigungsfähige Kinder haben, werden diese Einbußen durch die Anhebung der Kinderanteile im Familienzuschlag (Familienzuschlags 2) teilweise oder vollständig kompensiert. Erfolgt keine oder keine vollständige Kompensation, wird eine Überleitungszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Familienzuschlag nach bisherigem Recht und den seit der Änderung zustehenden Familienzuschlägen 1 und 2 gezahlt.

#### Zu Absatz 2

Die Überleitungszulage soll keinen dauerhaften Besitzstand sondern eine stufenweise Überleitung auf das neue Recht darstellen, die innerhalb von 24 Monaten abgeschlossen sein soll. Deshalb reduziert sie sich in zwei Stufen nach jeweils acht Monaten um jeweils ein Drittel ihres Ausgangsbetrages. Der Restbetrag entfällt nach weiteren acht Monaten. Verwitwete erhalten die Überleitungszulage entsprechend der Regelung des § 40 Absatz 1 Nummer 2 in ungeminderter Höhe für die Dauer von 24 Monaten; danach entfällt die Zulage.

#### Zu Absatz 3

Liegen die Voraussetzungen des Familienzuschlags der Stufe 1 nach bisherigem Recht nichtmehr vor, entfällt die Überleitungszulage. Anwendungsfälle sind eine Änderung des Familienstandes oder wenn die Haushaltsaufnahme des Kindes oder andere Personen endet.

Die Neufestsetzung der Überleitungszulage bei Wegfall eines Kindes bei der Bemessung des Familienzuschlags 2 erfasst zwei Kreise von Berechtigten:

- Bei Verheirateten, Verwitweten oder Geschiedenen mit einem Kind entfällt die Kompensation für den Verlust oder die Verminderung des früheren Familienzuschlags der Stufe 1.
- Bei dem Ehegatten eines Elternteils, der den Anspruch auf den Familienzuschlag wegen der vorrangigen Berechtigung des barunterhaltspflichtigen Elternteils verloren hat, kann ein nicht mehr berücksichtigungsfähiges Kind auch nicht mehr bei der Überleitungszulage berücksichtigt werden.

Es wird ab dem Folgemonat die Überleitungszulage nach Absatz 1 fiktiv ohne Berücksichtigung des Kinderanteils (altes Recht) bzw. Familienzuschlag 2 (neues Recht) neu berechnet. Bereits erfolgte Abbauschritte werden dabei nachvollzogen.

#### **Zu Nummer 42**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 43**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 44**

#### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.



**Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 45**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Im Rahmen der Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B werden die Ämter Direktor, Direktor und Professor, Erster Direktor, Präsident sowie Präsident und Professor als Grundamtsbezeichnungen ausgewiesen. Sie sind dann mit einem Zusatz zu versehen, der in der Regel aus der Bezeichnung der Behörde oder Einrichtung bestehen wird. Grundamtsbezeichnungen werden damit zukünftig auch in der Bundesbesoldungsordnung B gesperrt gedruckt ausgewiesen.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Auf die Begründung zu Dreifachbuchstabe aaa wird verwiesen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

**Zu Buchstabe b**

Die Stellenzulage wird nicht mehr angewendet und daher gestrichen.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

**Zu Buchstabe d**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Neufassung dient der Vereinfachung der inhaltlich unverändert bestehen bleibenden Regelung. Die bisher einzeln ausgewiesenen ruhegehaltfähigen Beträge entsprechen 50 Prozent der Zulagenbeträge nach Absatz 1.

**Zu Doppelbuchstabe ee**

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

## **Zu Buchstabe e**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Begriff „Sicherheitszulage“ wird durch den Begriff „Nachrichtendienstzulage“ ersetzt. Der definitorisch umfassendere Begriff „Sicherheitszulage“ war ursprünglich gewählt worden, um das Bundeskriminalamt (BKA) in den Tatbestand aufzunehmen. Dies ist jedoch nicht erfolgt und auch nicht mehr beabsichtigt, um die Trennung von Nachrichten- und Polizeidiensten auch im Besoldungsrecht nachzuzeichnen. Das BKA hatte bisher bereits eine eigene andere Zulage, die mit diesem Gesetz zu einer Stellenzulage für die Polizeibehörden des Bundes in der neuen Vorbemerkung Nummer 15 umgewandelt wird.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

## **Zu Buchstabe f**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die umfassende Nutzung online-basierter Kommunikationsmöglichkeiten durch Terroristen und sonstige Straftäter, insbesondere auch unter Anwendung breit verfügbarer Verschlüsselungsverfahren, stellt die Sicherheitsbehörden Deutschlands vor neue Herausforderungen. Dies macht es erforderlich, die entsprechenden technischen Kompetenzen zu bündeln und nach dem Prinzip „einer für alle“ weiter zu entwickeln. Als Teil der Cyber-Sicherheitsstrategie Deutschlands übernimmt die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) eine wichtige Rolle bei der Erforschung und Entwicklung von Lösungen mit Cyberbezug. Die Aufgaben von ZITiS orientieren sich dabei am Aufgabenspektrum der Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf deren IT-Fähigkeiten, insbesondere in den Bereichen der digitalen Forensik, der Telekommunikationsüberwachung und der informationstechnischen Überwachung, der Kryptoanalyse (Dekryptierung), der Massendatenauswertung sowie der technischen Fragen von Kriminalitätsbekämpfung, Gefahrenabwehr und Spionageabwehr.

Zu den Aufgaben von ZITiS gehören insbesondere die fachbezogene Forschung, die Entwicklung von Methoden und technischen Werkzeugen (Tools) einschließlich der Gewährleistung des technischen Supports bei deren Anwendung sowie die Organisation eines umfassenden Wissensmanagements (Beratung und Unterstützung).

Die Beschäftigten von ZITiS leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der den Sicherheitsbehörden gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Dies stellt hohe Anforderungen an deren fachliche und wissenschaftliche Qualifikation. Nach Schwierigkeits- und Verantwortungsgrad sind die auszuübenden Funktionen als deutlich herausgehoben und vergleichbar mit denen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu bewerten. Dem ist durch die Gewährung einer Stellenzulage Rechnung zu tragen.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

## **Zu Buchstabe g**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Der bisherige Absatz 1 wird sprachlich klarer gefasst. Die einzelnen Zulagenberechtigungen werden in eine Aufzählung überführt, um insbesondere für den Bereich des Zolls deutlicher zu fassen, wer unter welchen Voraussetzungen zulageberechtigt ist. Die Zulageberechtigung der Anwärtler wird in einem eigenen Absatz deutlicher herausgestellt, bedingt hierdurch erfolgt eine Umnummerierung der weiteren Absätze.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Siehe Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

## **Zu Buchstabe h**

Redaktionelle Klarstellung der Überschrift, da nach dem Wortlaut der Norm auch Soldaten zulageberechtigt sind.

## **Zu Buchstabe i**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es soll zukünftig nicht mehr darauf ankommen, in welchem rein quantitativen Umfang Außendienst geleistet wird. Die Heraushebung der Funktion bemisst sich nur mittelbar an diesem zeitlichen Umfang und hängt inhaltlich vielmehr an der Komplexität und Schwierigkeit der im Außendienst vorzunehmenden Prüfung. Dies soll bei einer Neuregelung der Dienstposten mit Außendienstanteilen bereits bei der Dienstpostenbeschreibung berücksichtigt werden. Dadurch entfällt der Aufwand für die Betroffenen, ihre zeitlichen Außendienstanteile gesondert zu dokumentieren.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

## **Zu Buchstabe j**

Der Abschnitt „andere Zulagen“ wird reduziert. Die Zulage für Kanzler an großen Botschaften wird in den Abschnitt „Auslandsbesoldung“ überführt (siehe Nummer 19 Buchstabe b). Die bisherige Zulage für Beamte des Bundeskriminalamtes wird als Stellenzulage für Polizeibehörden des Bundes neu ausgebracht und erhält die neue Nummer 15 (siehe nachfolgend Buchstabe k). Die Zulage für Beamte der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wird weiterhin als sonstige Zulage fortgeführt.

## **Zu Buchstabe k**

Die für die Verwendung von Verwaltungsbeamten beim Bundeskriminalamt (BKA) bisher gewährte andere Zulage wird als Stellenzulage neu ausgestaltet und auf die Verwaltungsbeamten bei der Bundespolizei ausgedehnt. Die Staffelung wird der Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 8b angeglichen. Die Zulagenbeträge werden angehoben.

Die Verwaltungsbeamten der Bundespolizei erhalten bislang keine Zulage im obigen Sinne. Die nicht-polizeizulageberechtigten Beamten des BKA erhalten eine sog. andere Zulage im Sinne des § 51 Bundesbesoldungsgesetz. Diese Zulage ist bislang in Nummer 16 der Vorbemerkung zur Bundesbesoldungsordnung A und B normiert. Nach der amtlichen Begründung des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BR-Drs. 780/97, S. 37) dient die BKA-Zulage „einerseits einer gewissen Heraushebung der Tätigkeit beim Bundeskriminalamt auch im Hinblick darauf, dass dort keine Sicherheitszulage gezahlt wird, anderer-

seits der Gleichstellung derjenigen Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, die keine PVB (Polizeivollzugsbeamte) sind, mit den dort in gleicher oder ähnlicher Funktion tätigen PVB, die die Polizeizulage erhalten.“

Die seinerzeit für die Einführung dieser Zulage maßgeblichen Gründe sind dem Grunde nach auch auf vergleichbare Beamte in der Bundespolizei zu übertragen. So werden zum Beispiel in den Grenzregionen, in geschlossenen Einsätzen oder auf Flughäfen Verwaltungsbeamte der Bundespolizei unmittelbar zur Unterstützung von Polizeivollzugsbeamten zur Bewältigung von Einsatzaufgaben eingesetzt. Sie sind daher in den Geltungsbereich dieser Vorschrift einzubeziehen.

Im Weiteren handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Buchstabe l**

Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa (Wegfall der Besoldungsgruppe A 2).

#### **Zu Buchstabe m**

Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Buchstabe n**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Als neue Dienstgrade in der soldatischen Laufbahngruppe der Mannschaften werden der Korporal und der Stabskorporal aufgenommen.

Die in den militärischen Laufbahnen wahrzunehmenden Aufgaben werden in Fachaufgaben und Aufgaben des Truppendienstes unterschieden. Für den Bereich des Truppendienstes gibt es die Laufbahnen der Mannschaften, der Feldweibel sowie der Offiziere. Im Gegensatz zu den Fachdienstlaufbahnen gibt es im Bereich des Truppendienstes nach der Neuordnung der Laufbahnen vor rund 15 Jahren keine Laufbahn der Unteroffiziere des Truppendienstes mehr. Die truppendienstlichen Aufgaben unterhalb der Ebene der Offiziere werden seitdem entweder von Angehörigen der Mannschaften des Truppendienstes oder der Laufbahnen der Feldweibel des Truppendienstes wahrgenommen. Dabei sind der Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes auch Aufgaben zugeordnet, die durch eine deutlich umfangreiche Verantwortung gekennzeichnet sind. Diese verantwortungsvolleren Aufgaben sind nach sachgerechter Bewertung ihrer Anforderungen den Besoldungsgruppen A 6 bzw. A 6 mit Amtszulage zuzuordnen.

Die derzeitige Ausgestaltung, wonach für die Wahrnehmung der verantwortungsvollen Aufgaben nur der Dienstgrad eines Oberstabsgefreiten (BesGr. A 5 mZ) zur Verfügung steht, führt dazu, dass weder anhand des Dienstgrades zu erkennen ist, wer die herausgehobene Aufgabe wahrnimmt, noch diesem Zuwachs an Verantwortung und Aufgaben monetäre Rechnung getragen wird.

Die Tauglichkeit der Bezeichnungen für die neuen Dienstgrade wurde bundeswehrintern wissenschaftlich und militärhistorisch bestätigt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Nummer 15 (Streichung des § 26 BBesG).

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Siehe Doppelbuchstabe aa.

### **Zu Buchstabe o bis s**

Folgeänderungen zu Nummer 15 (Streichung des § 26 BBesG).

### **Zu Buchstabe r**

Folgeänderung zu Nummer 15 (Streichung des § 26 BBesG) und zu Buchstabe u (Neufassung BBesO B).

### **Zu Buchstabe s**

In der Bundesbesoldungsordnung B ist bisher die Bewertung aller Leitungsämter und somit die Behördenstruktur der Bundesverwaltung abgebildet. Sollte die Wertigkeit eines Amtes - aufgrund von Umstrukturierung, organisatorischen oder namentlichen Änderungen der Behörden oder Neubewertung eines oder mehrerer Ämter innerhalb einer Behörde - verändert werden, mussten bislang zwei Gesetze geändert werden: das Haushaltsgesetz (HaushG) zur Schaffung einer Planstelle und das BBesG zur Änderung der Zuordnung der Funktion zu einer Besoldungsgruppe oder Änderung der Amtsbezeichnung. Letzteres verlängerte oftmals das Verfahren zur Änderung der Amtsbezeichnung und zögerte diese erheblich hinaus.

Die Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B und die darin nunmehr neu enthaltenen Grundamtsbezeichnungen in Verbindung mit § 18 Absatz 2 -neu- sowie der neuen Vorbemerkung 1 Satz 2 verkürzen das Verfahren dahingehend, dass es nur noch zweier Schritte bedarf:

- Die Behörde, die eine Leitungsfunktion der Besoldungsordnung B in seinem Zuständigkeitsbereich neu bewertet hat, stellt das Einvernehmen über diese Bewertung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat - Dienstrechtsabteilung - her (Bewertungsvorbehalt nach § 18 Absatz 2 -neu-).

- Nach Erteilung des Einvernehmens beantragt die Behörde beim Bundesministerium der Finanzen eine entsprechende Planstelle im Haushaltsplan zu hinterlegen.

Somit bleibt sowohl die dienstrechtliche Kontrolle durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als auch die Kontrolle durch den Haushaltsgesetzgeber gewahrt.

### **Zu Nummer 46**

Herausgehobene Funktionen und bereichsspezifische Besonderheiten müssen sich in der Besoldung widerspiegeln. Zu einer angemessenen Besoldung gehört daher ein den Grundsatz der sachgerechten Funktionsbewertung (§ 18) ergänzendes, austariertes System von Stellenzulagen. Damit Stellenzulagen ihrer besoldungsrechtlichen Funktion auf Dauer gerecht werden können, ist es erforderlich, sie punktuell anzupassen und damit ihrer Entwertung zu begegnen. Daher werden mit diesem Gesetz diejenigen Stellenzulagen erhöht, die über einen längeren Zeitraum nicht angehoben wurden. Zudem werden historisch gewachsene Widersprüchlichkeiten zwischen einzelnen Zulagentatbeständen beseitigt und die Anwendung der einzelnen Vorschriften durch sprachliche Klarstellungen erleichtert.

Im Ergebnis werden die Zulagenbeträge in zwölf Fällen erhöht. Die jeweils vorgesehene Erhöhung orientiert sich an dem Zeitpunkt der letztmaligen Anpassung und systematischen Erfordernissen. So wird die Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 um 40 Prozent erhöht, um den Gleichklang mit der durch das 7. Besoldungsänderungsgesetz um 40 Prozent erhöhten Feuerwehrezulage nach Vorbemerkung Nummer 10 wieder herzustellen.

Seit ihrer Einführung nicht angehobene Zulagen, wie die Zulage für Beamte der Steuerverwaltung im Außendienst der Steuerprüfung (Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 1) oder die BKA-Zulage nach Vorbemerkung Nummer 15 (bisher 16), werden um 50 Prozent erhöht.

Stellenzulagen, bei denen parallel bisher bestehende Konkurrenzen zu Erschwerniszulagen (hier für die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) und der Mehrarbeitsvergütung gestrichen werden, werden um 25 Prozent erhöht. Dies betrifft die Zulage für die Nachrichtendienste nach Vorbemerkung Nummer 8 und die BSI-Zulage nach Vorbemerkung Nummer 8b.

Ferner werden bestehende uneinheitliche Staffelungen der Zulagenbeträge soweit wie möglich angeglichen. Dies betrifft insbesondere die Zulagen nach Vorbemerkung Nummer 8, Nummer 15 (bisher 16) und Nummer 16 (bisher 17).

Auch die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 7 Bundesbesoldungsordnungen A und B bzw. Nummer 2 Bundesbesoldungsordnung R (sog. Ministerialzulage) wird hinsichtlich der Zulagenbeträge differenziert nach Besoldungsgruppen so angepasst, dass sie sich weitgehend widerspruchsfrei in das neue austarierte Zulagensystem einfügt. Des Weiteren werden die konkreten Beträge erstmalig ausgewiesen.

Grundsätzlich nicht erhöht werden demgegenüber Zulagen, die seit 2015 eingeführt oder angepasst wurden. Allein ausgenommen hiervon ist die Zulage nach Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 2 (sog. FIU-Zulage). Bei ihrer Einführung wurde die Höhe der Zulage so gewählt, dass sie über der Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 lag, um die besondere Stellung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb der Zollverwaltung hervorzuheben. Folglich ist auch die FIU-Zulage um 40 Prozent anzuhähen.

Darüber hinaus sind aufgrund neuer Aufgaben und der damit verbundenen neuer Strukturen in der Bundesverwaltung weitere Zulagentatbestände erforderlich. Diese sollen sich in das bestehende Regelwerk einfügen und ein einheitliches, praktikables und in sich stimmiges Leitbild eines Zulagensystems ergeben. So wird die bestehende Zulage für eine Verwendung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich ausgeweitet (Vorbemerkung Nummer 8b). Die bisherige Zulage für die nichtvollzugspolizeilich verwendeten Beschäftigten beim Bundeskriminalamt nach Vorbemerkung Nummer 15 (bisher Nummer 16) wird auf die nichtvollzugspolizeilich verwendeten Beschäftigten bei der Bundespolizei erweitert (siehe Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe j).

Schließlich sind alle Monatsbeträge der Stellenzulagen auf glatte Eurobeträge gerundet.

## **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**

zu Anhang 2 (Anlage IV)

Der Betrag der Besoldungsgruppe B 11 soll an den Betrag der Besoldungsgruppe R 10 angeglichen werden. Durch die Nichtteilnahme der Besoldungsgruppe B 11 an der Erhöhung der Grundbeträge während der Anpassungsrunde 2003/2004 blieben diese Bezüge, die vormals betragsmäßig ca. 4 Prozent über den Bezügen der Besoldungsgruppe R 10 lagen, seitdem 0,4 Prozent hinter diesen zurück. Dadurch hat sich das Besoldungsgefüge (Bezüge eines Staatssekretärs gegenüber denen eines Präsidenten der Bundesgerichte) verschoben. Sie sollen nunmehr zumindest gleichgestellt werden.

zu Anhang 3 (Anlage VIII)

Die Neustrukturierung der Anwärtergrundbeträge ist im Regelungszusammenhang der Eingangssämter und der Bemessung des Grundgehaltes erforderlich und dient der Gewin-

nung von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern in sämtlichen Laufbahnen. Insbesondere in Laufbahnen, in denen bereits eine Vorqualifikation vorausgesetzt wird, sollen die neustrukturierten Anwärtergrundbeträge einen zusätzlichen Anreiz für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber darstellen. Zukünftig sind Anwärtergrundbeträge zudem in gleichem Umfang nach § 14 anzupassen, um eine Entkopplung von den Anfangsgrundgehältern auszuschließen.

zu Anhang 4 (Anlage IX)

Folgeänderung aufgrund der Anhebung ausgewählter Stellenzulagen zum 1. Januar 2020 (Artikel 1 Nummer 46). Der Anhang 5 ersetzt die mit dem BBVAnpG 2018, 2019, 2020 veröffentlichten Anhang 14 „Anlage IX gültig ab 1. März 2020“. Diese berücksichtigt u.a. die Streichung der Besoldungsgruppe A 2 (auf die Begründung zu Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a wird verwiesen).

### **Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**

Folgeänderung zu Nummer 18 (Familienzuschlag §§ 39,40).

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)**

Überführung der Regelungen über Obergrenzen für Beförderungssämter aus § 26 BBesG und den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum BBesG) ins Haushaltsrecht. Auf die Begründung zu Artikel I Nr. 15 wird verwiesen. Auf die Übernahme der Obergrenzenregelungen aus den Fußnoten 11 zur Besoldungsgruppe A 13, 3 und 10 zur Besoldungsgruppe A 15, 10 zur Besoldungsgruppe A 16 und 7 zur Besoldungsgruppe B 3 wird aus Gründen der fehlenden praktischen Relevanz verzichtet, sie entfallen ersatzlos.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 18 (§§ 39 bis 41 BBesG).

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn)**

Die Schaffung der gesetzlich normierten Aufgabenübertragung für die Unfallversicherung Bund und Bahn ist aufgrund des § 30 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch unerlässlich. Danach darf ein Träger der öffentlichen Verwaltung einem Sozialversicherungsträger Aufgaben nur aufgrund eines Gesetzes übertragen. Bei der übertragenen Aufgabe handelt es sich um die statistische Erfassung, Auswertung und Übermittlung von Dienstunfalldaten nach der Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle.

Die Verordnung (EU) verlangt von der Bundesrepublik Deutschland eine Übermittlung von Statistikdaten zum Unfallgeschehen, wenn der Unfall mehr als drei Kalendertage Abwesenheit von der Arbeit nach sich zieht. Davon betroffen sind auch Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Richterinnen und Richter im Bundesdienst. Damit die von der o. g. Verordnung (EU) geforderten Daten an die Kommission (an das Statistische Amt der Europäischen Union - EUROSTAT) übermittelt werden können, sind die Dienstunfälle zunächst von der jeweiligen Behörde mithilfe der hierfür geschaffenen Unfallanzeige der Unfallversicherung Bund und Bahn zu melden. Diese Meldung ist danach von der Unfallversicherung Bund und Bahn statistisch zu erfassen und auszuwerten. Anschließend werden die Daten im Rahmen der laufenden Datenlieferungen zu Arbeitsunfällen der Unfallversicherten an den Spitzenverband, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, und über diesen an das zuständige Bundesministerium übermittelt, welches die Daten

wiederum an EUROSTAT übersendet. Auf diesem Wege kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung aus der Verordnung (EU) nach.

Die Unfallversicherung Bund und Bahn hat sich zu der Übernahme der Aufgabe im Rahmen der von ihr durchgeführten Präventionsarbeit bereit erklärt.

Die Norm enthält die Aufgabenübertragung der statistischen Erfassung, Auswertung und Übermittlung der Dienstunfalldaten unter Benennung der europäischen Rechtsgrundlagen. Damit wird die Aufgabe definiert und gleichzeitig die Übertragung auf diese Aufgaben beschränkt.

Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) werden sowohl die Pflichten (z. B. Meldung von Dienstunfällen, wenn sie mehr als drei Kalendertage Abwesenheit vom Dienst nach sich ziehen), als auch die Ausnahmen von der Meldung (z. B. Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung) prinzipiell definiert.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12 (§§ 39 bis 41 BBesG).

### **Zu Artikel 8 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12 (§§ 39 bis 41 BBesG).

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesumzugskostengesetzes)**

**Das Bundesumzugskostengesetz wird geändert und nicht als Verordnung nach § 82 Absatz 2 Bundesbeamten-gesetz im Ganzen neu erlassen, da lediglich punktuelle Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen, die bisher in Abhängigkeit von der Besoldungshöhe stand, wird modernisiert.**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Unter „zusätzlichen Unterricht“ ist Nachhilfeunterricht zu verstehen. Voraussetzung für die Auslagenerstattung ist, dass der Unterricht durch den Umzug und den damit verbundenen Schulwechsel des Kindes notwendig geworden ist. Dies ist entweder in geeigneter Weise, z. B. durch eine Bescheinigung der Schule, nachzuweisen bzw. wird die Notwendigkeit künftig bereits bei einem umzugsbedingten Bundeslandwechsel als gegeben angenommen. Grund für die Regelung sind die unterschiedlichen Lehr- und Rahmenpläne der bisherigen Schule gegenüber denen der neuen Schule.

Die Änderung dient der Vereinfachung der zuvor komplexen Regelung von voller und anteiliger Erstattung. Die Bezugsgröße des Höchstbetrages ist künftig das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes. Hiermit erfolgt eine systematische Angleichung an die dynamische Bezugsgröße der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in § 10 Absatz 1. Mit dieser Angleichung ist eine erhebliche Vereinfachung und bessere Kalkulierbarkeit für den Berechtigten sowie eine deutlich erhöhte Transparenz gegenüber der Vorgängerregelung verbunden.

Der Wegfall einer anteiligen Erstattung wird zum einen durch eine Erhöhung desjenigen Betrages, der voll erstattet wird und zum anderen durch einen erleichterten Nachweis der Notwendigkeit des Unterrichts bei einem umzugsbedingten Bundeslandwechsel kompensiert. Bisher musste ein Nachweis erfolgen, dass der Unterricht durch den Umzug notwendig geworden ist, z. B. durch eine Bescheinigung der Schule. Hiervon wurde in der



Praxis nur selten Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll erhalten bleiben und ergänzt werden durch die Annahme, dass Unterricht, der im zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug bei dem Wechsel eines Bundeslandes erfolgt, ebenfalls umzugsbedingt ist mit der Folge, dass Kosten hierfür nach § 9 Absatz 2 bis zur Höhe des Höchstbetrages erstattet werden.

Bezweckt wird mit der Regelung eine bessere Praktikabilität für Haushalte mit Kindern.

### **Zu Buchstabe b**

Die bisher mit Pauschbeträgen abgefundenen Auslagen für einen Kochherd oder Öfen für jedes Zimmer einer Wohnung gehen in der neu ausgerichteten Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) auf und werden daher nicht mehr gesondert ausgewiesen. Insbesondere die Streichung der Pauschalen für Heizöfen ist geboten, da Ofenheizung nicht mehr zeitgemäß und in der Praxis nicht mehr relevant ist.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der pauschalen Vergütung werden alle Auslagen des Berechtigten und der berücksichtigungsfähigen Personen erfasst, die nicht durch spezielle Ansprüche des Bundesumzugskostengesetzes gedeckt sind. Dazu gehören beispielsweise notwendige Neubeschaffungen, Renovierungen und andere umzugsbedingte einmalige Kosten sowie Kleinbeträge, etwa für die Anschaffung eines Wohnungstürschildes.

Die pauschale Vergütung bedeutet auch einen Ausgleich für nicht im Einzelnen quantifizierbare Wertverluste, die beispielsweise durch die mit einem Umzug verbundene besondere Abnutzung (zum Beispiel durch den Ab- und Wiederaufbau von Möbeln) oder für die Neuanschaffung nicht mehr zu gebrauchender Hausratsgegenstände.

Die Höhe der pauschalen Vergütung ist – anders als nach bisherigem Recht – nicht mehr von der Besoldungsgruppe der berechtigten Person abhängig. Damit wird wie im Reisekostenrecht des Bundes die bereits im Rahmen der Novelle vom 2005 aufgegebenen Differenzierung nach Besoldungsgruppen nachvollzogen.

Die Pauschvergütung ist – mit Ausnahme der oberen Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10 – höher als diejenige nach dem bisherigen Recht. Damit wird ein Ausgleich für den Wegfall des Auslagenersatz für einen Kochherd (§ 9 Absatz 3 Satz 1 BUKG) und für Öfen (§ 9 Absatz 3 Satz 2 BUKG) geschaffen.

Die Höhe der pauschalen Vergütung ist so bemessen, dass sie die umzugsbedingten Mehrkosten bei einem kostenbewusst durchgeführten Umzug weitgehend ausgleicht. Im Einzelfall darüber hinausgehende Ausgaben sind der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen und aus der Besoldung zu tragen.

Ausgangspunkt der dynamischen Pauschvergütung ist der Berechtigte im Sinne des § 1 Absatz 1 Bundesumzugskostengesetzes und die mit ihm umziehenden Personen, die in § 6 Absatz 3 Satz 2 benannt sind. Die Neubemessung sieht eine von der Besoldungsgruppe des Berechtigten unabhängige Umzugspauschale in Höhe von fünfzehn Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes vor, wenn dieser am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatte und nach dem Umzug eine andere Wohnung wieder einrichtet. Die Pauschvergütung stellt einen Ersatz für konkret entstandene Kostenpositionen dar. Voraussetzung ist daher ein tatsächlicher Umzug in die neue Wohnung. Eine Differenzierung nach dem Familienstand des Berechtigten erfolgt nicht mehr, da nur tatsächlich umziehenden berücksichtigungsfähigen Personen

Aufwände für Neu-, Ersatzbeschaffungen oder andere umzugsbedingte einmalige Kosten entstehen, die im Rahmen der Fürsorgepflicht vom Dienstherrn mitgetragen werden.

Die Kosten für weitere berücksichtigungsfähige und mit umziehende Personen – in der Regel der Ehegatte oder die Ehegattin und Kinder – werden durch eine Pauschale in Höhe von zehn Prozent des Endgrundgehaltes der Anlage IV der Besoldungsgruppe A 13 abgefunden. Damit werden die durch die Zahl der umziehenden Personen entstehenden unterschiedlichen Aufwände den individuellen Verhältnissen entsprechend berücksichtigt. Eine Unterscheidung zwischen Kindern und anderen – erwachsenen – berücksichtigungsfähigen Personen gibt es nicht mehr. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass auch bei einem Umzug mit Kindern notwendige Neubeschaffungen und Renovierungen der Kinderzimmer und andere umzugsbedingte einmalige Kosten entstehen, die nicht geringer sind als für Erwachsene.

Die Novellierung dient somit der Vereinfachung und fördert aktiv die Besserstellung von Haushalten mit Kindern.

Die Pauschvergütung für andere berechnigte Personen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, wurde bisher in § 10 Absatz 4 Seite 1 geregelt. Es handelt sich um Personen, die entweder vor oder nach dem Umzug keine Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 eingerichtet haben. Auch sie erhalten nunmehr eine besoldungsunabhängige dynamische Pauschvergütung in Höhe von drei Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes. Der reduzierte Pauschbetrag trägt dem Umstand Rechnung, dass ohne eine Wohnung zwar bestimmte durch die Pauschale abgedeckte Kosten, wie etwa Renovierungskosten, nicht entstehen, andere Ausgaben hingegen dennoch anfallen. Auch hier knüpft die Pauschale an den umziehenden Berechnigten selbst an und nicht an seinen Familienstand. Die tatsächlichen Lebensumstände, die zu erhöhten Auslagen führen, stehen im Vordergrund. Dies hat zur Folge, dass die Pauschale sich für einen ledigen Berechnigten erhöht, bei verheirateten Berechnigten jedoch niedriger wird. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass durch die Pauschale nur die Auslagen erstattet werden sollen, die aus Anlass der dienstlichen Maßnahme und den dadurch verursachten Wohnungswechsel entstanden sind.

Das maßgebliche Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes stellt sowohl für den Höchstbetrag nach § 9 Absatz 2 als auch für die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 1 eine einheitliche Bezugsgröße dar. Hiermit ist eine erhebliche Vereinfachung und bessere Kalkulierbarkeit sowie eine deutlich erhöhte Transparenz für den Berechnigten gegenüber der Vorgängerregelung verbunden.

Satz 4 regelt die Gewährung der Pauschvergütung, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war. die Regelung übernimmt diejenige des § 10 Absatz 4 Satz 2 a. F..

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung folgt systematisch der Änderung des § 10 Absatz 1 BUKG. Die mit umziehenden Personengruppen, die bisher in § 10 Absatz 2 BUKG benannt wurden, werden nunmehr durch die Pauschalvergütung des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 2 BUKG erfasst.

Da die Pauschalvergütung einen Ersatz für konkret entstandene Kostenpositionen darstellt, ist Voraussetzung für die Gewährung ein tatsächlicher Umzug in die neue Wohnung. Eine erhöhte Pauschale für verwitwete oder geschiedene Berechnigte sowie für Personen, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Die Pauschvergütung für andere berechnete Personen, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen, wird nunmehr in § 10 Absatz 1 Satz 3 geregelt. Die Gewährung der Pauschvergütung, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war, ist nunmehr in § 10 Absatz 1 Satz 4 geregelt.

### **Zu Buchstabe c**

Der Absatz hat bereits zuvor diejenigen Konstellationen geregelt, in denen mehrere Berechnete zusammen umziehen. Wenn neben dem Berechneten weitere in § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Personen mit jeweils eigener Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen Wohnung in eine neue gemeinsame Wohnung umziehen, so erhält jede umziehende Person nur eine

Pauschvergütung. Zieht demnach ein Ehepaar mit einem Kind um und beide Eltern erhalten jeweils eine eigene Umzugskostenvergütung, da sie beide im Bundesdienst tätig sind, so kann nur bei einem Elternteil das Kind als weitere in § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person mit einem Pauschbetrag nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 berücksichtigt werden. Die Regelung dient somit, wie bisher, der Klarstellung, um Überzahlungen zu vermeiden, indem ein Pauschbetrag nur jeweils einer umziehenden Person gewährt werden kann.

Satz 2 regelt, dass jedem Berechneten primär die Pauschale nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt wird. Zieht ein Ehepaar um, bei dem jeder Ehepartner als Berechneter eine Pauschvergütung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erhält, obgleich jeder Ehepartner auch eine weitere in § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 bezeichnete Person für den jeweiligen Ehepartner darstellt, so wird jedem der höhere Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt. Umzugskostenvergütung ist eine Erstattungsleistung des Dienstherrn im Rahmen seiner jeweiligen Fürsorgepflicht. Beim Umzug von zwei Bediensteten, die beide im Fürsorgeverhältnis zu ihrem Dienstherrn stehen, ist es daher gerechtfertigt, jedem Berechneten eine Pauschale gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu gewähren.

### **Zu Artikel 10 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die offizielle Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des Binnenverweises auf §§ 5, 5a Versorgungsrücklagegesetz.

#### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Siehe Nummer 1.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Höhe der Zuweisungssätze ist in § 1 Absatz 1 der Versorgungsfondszuweisungsverordnung festgelegt. Sie ist im Zuge der letzten Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (2017) überprüft und nicht verändert worden. Durch die Verschiebung des Entnahmebeginns von 2020 auf 2030 und dem damit einhergehenden weiteren Ansparen ist eine erneute Überprüfung bereits 2020 nicht erforderlich. Für eine aussagekräftige Datenbasis - insbesondere zur Entwicklung des Deckungsgrads des Versorgungsfonds - soll daher

eine Überprüfung und gegebenenfalls abweichende Festlegung der Zuweisungssätze erst zum 1. Januar 2025 erfolgen.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in Satz 1 wird der Beginn der Entnahme aus dem Versorgungsfonds von 2020 auf 2030 verschoben, um einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Der Versorgungsfonds des Bundes wurde 2007 mit dem Ziel einer langfristigen Systemumstellung auf eine Kapitalisierung der Versorgungsausgaben für Beamte, Berufssoldaten sowie Richter des Bundes (Bundesbedienstete) eingerichtet. Für alle ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten erfolgen daher Zuweisungen zum Versorgungsfonds basierend auf den Bruttobezügen. Nach derzeitiger Rechtslage sollen den die Versorgungsausgaben anordnenden Dienststellen ab 2020 die Versorgungsausgaben für den oben genannten Personenkreis aus dem Versorgungsfonds anteilig erstattet werden. Auf Grund der Altersstruktur der ab 2007 eingestellten Bundesbediensteten werden bis 2020 aber nur wenige Bundesbedienstete aus diesem Personenkreis z.B. auf Grund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Dementsprechend sind die prognostizierten Versorgungskosten, die aus dem Versorgungsfonds zu erstatten wären, relativ gering. Der Verwaltungsaufwand für das neu einzurichtende Erstattungsverfahren rentiert sich aber erst ab einer gewissen Anzahl von Fällen bzw. einer gewissen Höhe der Erstattungsbeträge. Relevante Größenordnungen werden auf Grund der Altersstruktur des im Versorgungsfonds berücksichtigten Personenkreises ca. ab dem Jahr 2030 erwartet.

Mit der Änderung in Satz 3 wird die erstmalige Festlegung der Erstattungsätze von 2020 auf 2030 verschoben. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verschiebung des Beginns der Entnahmen beim Versorgungsfonds. Die Erstattungsätze sind zu dem Zeitpunkt erstmalig festzulegen, zu dem mit der Entnahme begonnen werden soll. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass dann aktuelle Entwicklungen wie etwa des Vermögensstands des Versorgungsfonds voll berücksichtigt werden können.

##### **Zu Buchstabe b**

Siehe Nummer 1.

#### **Zu Artikel 11 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der neuen § 69m und § 69n.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 18.

## **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die offizielle Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

## **Zu Nummer 3**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Gesetzestextes an die offizielle Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

## **Zu Nummer 4**

Rechtsförmliche Anpassung.

## **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland versorgungsrechtlich besonders zu bewerten sind, wenn sie nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden. Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 31a Absatz 1 Satz 2 können nach § 13 Absatz 2 Satz 3 bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben. Diese Regelung ist mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) in das BeamtVG aufgenommen worden und am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten.

§ 31a Absatz 1 Satz 2 bestimmt, in welchen Fällen eine besondere Auslandsverwendung vorliegt. Diese Definition ist durch das Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) neu gefasst worden und mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft getreten. Durch Bezugnahme des § 13 Absatz 2 Satz 3 auf diese Vorschrift ist eine faktische Rückwirkung bei der Doppelanrechnung von Einsatzzeiten insoweit eingetreten, als Zeiten ab dem Inkrafttreten des § 31a Absatz 1 Satz 2 am 1. Dezember 2002 doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung von vor diesem Stichtag abgeleisteten Einsatzzeiten ist nach dem EinsatzVVerbG nicht vorgesehen. Nach dem EinsatzVVerbG sollte die verbesserte Versorgung bei besonderen Auslandseinsätzen sowohl Berufssoldaten aber gleichermaßen auch Zivilbediensteten zu Gute kommen (vgl. BT-Drs. 17/7143 vom 26.09.2011). So enthält die seinerzeit geschaffene rentenrechtliche Regelung (§ 76e SGB VI) zur Absicherung von Soldaten auf Zeit sowie Zivilbediensteten ohne Pensionsanspruch bereits die Regelung, dass nur Einsatzzeiten nach dem 30. November 2002 entsprechend höher bewertet werden können.

## **Zu Nummer 6**

Die mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 eingeführte Ausnahme von der Erhebung eines Versorgungsabschlages übernahm die rentenrechtlich anzuerkennenden Zeiten zur Erfüllung der erforderlichen 45 Jahre. Dementsprechend wurden dabei Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht als zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren geeignet anerkannt (siehe § 51 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB 6) in ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung).

§ 51 Absatz 3a SGB 6 wurde durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014 geändert. Ab dem 1. Juli 2014 werden Zeiten der Arbeitslosigkeit als zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren anerkannt. Die vorgesehene Streichung in § 14 Absatz 3 überträgt diese Änderung nunmehr in das Beamtenversorgungsrecht des Bundes.

## **Zu Nummer 7**

Rechtsförmliche Anpassung.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Der Unterhaltsbeitrag der nachgeheirateten Witwe ist eine von dem Dienstherrn des verstorbenen Beamten aufgrund seiner nachwirkenden Fürsorge gewährte Leistung. Der Beitrag soll gewährleisten, dass ihr Lebensunterhalt gewährleistet ist, sofern sie nicht über anderweitige Einnahmen verfügt. § 22 bezieht sich nicht auf eine Alimentation (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.10.1984 - 6 C 148.81, Rn. 19 - juris).

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen künftig unterschiedliche Sprachgebräuche in §§ 22, 53 vermieden werden. Die gegenwärtige Fassung des § 22 Absatz 1 ist durch die Bezugnahme auf Erwerbseinkommen missverständlich, weil angesichts der Legaldefinition in § 53 Absatz 7 Satz 3 nur kurzfristig erbrachte Leistungen erfasst werden würden. Es würde der Zweckbestimmung des Unterhaltsbeitrages widersprechen, wenn langfristig erbrachte Renten ausgeblendet werden. Der nachgeheirateten Witwe kann zugemutet werden, ihren Lebensunterhalt auch aus dieser öffentlich-rechtlichen Leistung zu bestreiten.

### **Zu Buchstabe b**

Die auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnende Einkünfte umfassen im Unterschied zu § 53 sämtliche Einnahmen der nachgeheirateten Witwe, welche sie durch eigene Erwerbstätigkeit erzielt hat, sofern die Einnahmen dazu dienen, daraus den Lebensunterhalt zu bestreiten. § 53 bezieht sich im Unterschied zu § 22 auf eine Alimentation. Die von § 22 Absatz 1 Satz 2 erfassten Einnahmen sind weit auszulegen, weil die Norm Auffüllungsfunktion hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.1999 - 2 C 41.98, Rn. 18 - juris).

Als Folge ist § 22 Absatz 1 Satz 3 zu ändern. Der Verzicht umfasst auch die Nichtbeantragung von Leistungen, die einen Antrag voraussetzen.

## **Zu Nummer 9**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 3 Nummer 12 Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17).

## **Zu Nummer 10**

Rechtsförmliche Anpassung.

## **Zu Nummer 11**

Die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung) soll zukünftig durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen verordnet werden können. Damit erfolgt eine Verfahrensstraffung im Prozess der Erstellung, Änderung und Anpassung der Heilverfahrensverordnung. Momentan verordnet die Bundesregierung diese Rechtsverordnung. Dies erscheint unangemessen, insbesondere wenn lediglich punktuelle Einzeländerungen an der Rechtsverordnung vorgenommen werden sollen.

## **Zu Nummer 12**

### **Zu Buchstabe a**

Rechtsförmliche Anpassung.

### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung wird das momentan im Gesetz nicht eindeutig bestimmte zuständige Ministerium benannt.

## **Zu Nummer 13**

### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 18.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 18.

### **Zu Buchstabe c**

Die pensionsfestsetzenden und pensionsregelnden Stellen erhalten ebenfalls die Berechtigung, die zur Durchführung der Prüfung, ob dem Versorgungsempfänger ein Familienzuschlag 2 zusteht, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und mit anderen Bezügestellen des öffentlichen Dienstes auszutauschen.

## **Zu Nummer 14**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im TVöD verwendete Begrifflichkeit.

### **Zu Buchstabe b**

Siehe Begründung zu Nummer 3.

## **Zu Nummer 15**

### **Zu Buchstabe a**

Rechtsförmliche Anpassung.

### **Zu Buchstabe b**

Die Verrentung von Einmalbeträgen (Kapitalbeträgen, Abfindungsbeträgen) soll dynamischer geregelt werden. Daher wird davon abgesehen, auf eine Verrentungstabelle zurückzugreifen, die einen internen Zinssatz berücksichtigt, der sich nicht oder nur unter erheblichem Verwaltungsaufwand an die tatsächlichen Veränderungen anpassen lässt. Überdies wäre die Wahl des Zinssatzes der Kritik und der Rechtfertigung ausgesetzt. Daneben kann eine solche (einmal erstellte) Tabelle Änderungen in der Sterbewahrscheinlichkeit nur unter erheblichem Berechnungsaufwand berücksichtigen.

Für die Ermittlung, wie hoch ein monatlicher Betrag eines in der Vergangenheit erhaltenen Kapitalbetrages zum Zeitpunkt der durchzuführenden Ruhensregelung sein kann, wird auf im Bereich der Rentenversicherung bereits existierende Tabellen zurückgegriffen.

Die Anwendung dieser Tabellen ist bereits jetzt im Beamtenversorgungsrecht an verschiedenen Stellen vorgesehen: So wird mit Hilfe dieser Rechengrößen der Kapitalwert eines im Rahmen einer Versorgungsausgleichsauskunft zu ermittelnden Ausgleichswertes der beamtenrechtlichen Anwartschaften, die in der Ehezeit erworben wurden, berechnet. Daneben sind die entsprechenden Rechengrößen nach § 58 anzuwenden. Hiernach ist der vom Versorgungsempfänger zu zahlende Betrag entsprechend rentenrechtlichen Berechnungsvorgaben zu ermitteln, damit eine Kürzung des Ruhegehaltes wegen Versorgungsausgleich abgewendet wird.

Die entsprechenden Werte, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden, sollen nunmehr auch bei der Bestimmung des monatlich zugrunde zu legenden Betrages im Falle der Gewährung einer Abfindung bzw. eines Kapitalbetrages Anwendung finden. Dazu ist zunächst zu ermitteln, wie viele Entgeltpunkte der Beamte erwerben würde, wenn er den Kapitalbetrag in die Gesetzliche Rentenversicherung einzahlen würde (Umrechnung von Kapitalwerten in Entgeltpunkte). Anschließend sind die so ermittelten Entgeltpunkte mit dem zum Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand geltenden aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen.

Hierdurch gestaltet sich die Verrentung dynamisch, da der jeweils in Bezug auf den zum Zeitpunkt der Gewährung des Kapitalbetrages maßgeblichen Faktor jedes Jahr neu bestimmt wird. Durch die Anknüpfung des (fiktiven) monatlich anzurechnenden Betrages an den jeweils geltenden aktuellen Rentenwert wird eine gewisse „Verzinsung“ erreicht, die unabhängig von schwankenden Kapitalmarktzinsen ist.

Der Wegfall des Zwischenschritts der Dynamisierung des Kapitalbetrages anhand der seit Erhalt bis Eintritt / Versetzung in den Ruhestand erfolgten Besoldungssteigerungen bewirkt zusätzlich eine Verwaltungsvereinfachung.

#### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung. Satz 9 entfällt, da die Verrentungsvorgabe nunmehr in Satz 8 geregelt ist.

#### **Zu Nummer 16**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Die Regelung ist - wie bisher schon - anzuwenden, wenn eine Einmalzahlung (z. B. ein Kapitalbetrag) gezahlt wird. Zudem wird klargestellt, dass auch der Fall, in dem die Einmalzahlung dem Anspruchsberechtigten bereits zur Verfügung gestellt ist, aber nicht durch ihn abgerufen wird und nur deshalb nicht ausgezahlt wurde, davon umfasst ist. Damit wird sichergestellt, dass der Versorgungsempfänger den Zeitpunkt des Einsetzens der Ruhensregelung nicht einseitig zu Lasten des Dienstherrn verschieben kann oder eine Anrechnung gänzlich unmöglich macht.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe c.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung. Der nach den Vorgaben für die Ruhensregelung im Rahmen des § 56 Absatzes 1, 2 ermittelte Ruhensbetrag darf in den Fällen der Zahlung eines Einmalbetrages den Betrag nicht übersteigen, der sich infolge der Ver-



rentung als anzurechnender Betrag ergibt. Damit wird sichergestellt, dass die Beamtin oder der Beamte die ruhende Versorgung in voller Höhe durch den sich fiktiv ergebenden Betrag ausgleichen kann. Da die Zahlung des Einmalbetrages zur Sicherstellung einer lebenslangen Alterssicherungsleistung gewährt wurde, ist der verreentete Betrag mithin derjenige, der dem Beamten bis zu seinem Tod zur Verfügung steht. Dieser nach den Vorgaben des § 55 Absatz 1 Satz 8 zu ermittelnde Betrag stellt somit eine fiktiv erwirtschaftbare Alterssicherungsleistung dar. Diese für die Durchführung der Ruhensregelung angenommene Größe stellt ihrerseits die betragsmäßige Begrenzung der Ruhensregelung dar.

### **Zu Nummer 17**

#### **Zu Buchstabe a**

Sinn und Zweck des § 10 Absatz 2 VersAusglG ist es sicherzustellen, dass „die Versorgungsträger bei der Umsetzung der gerichtlichen Teilungsentscheidung keinen Hin-und-her-Ausgleich durchführen müssen, wenn beide Ehegatten über auszugleichende Anrechte bei demselben Versorgungsträger verfügen“ (BT-Drs 16/10144, S. 54). Damit soll die ansonsten bei einer Person fällig werdende gleichzeitige Kürzung des Ruhegehaltes und Zahlung eines Anspruchsbetrages nach dem BVerstTG verhindert werden.

Es sollte mithin eine Verwaltungsvereinfachung erfolgen, die die Praxis von unnötigen Berechnungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Versorgungsausgleiches entlastet.

Nach der geltenden Rechtslage ist Anknüpfungspunkt der Dynamisierung in beiden Fällen nach dem Wortlaut der jeweils einschlägigen Norm (§ 3 BVerstTG und § 57) der vom Familiengericht festgesetzte Monatsbetrag der übertragenen Anwartschaften. Dieser ist daher der jeweiligen Dynamisierung zugrunde zu legen. Die dem jeweiligen Versorgungsträger obliegende Durchführung einer Verrechnung nach § 10 Absatz 2 VersAusglG bewirkt dann, dass bei einer Person nicht gleichzeitig das Ruhegehalt nach § 57 gekürzt wird und eine Zahlung eines Anspruchsbetrages nach BVerstTG stattfindet. Gleichwohl kann sich auf diese Weise die von § 10 Absatz 2 VersAusglG angestrebte Verwaltungsvereinfachung beim Versorgungsträger nicht tatsächlich erreichen lassen, da er bei beiden Personalfällen jeweils einen Kürzungs- und Anspruchsbetrag nebeneinander erfassen, dynamisieren und anschließend erst verrechnen muss. Aus Sicht der Praxis ist dies unbefriedigend.

Daher wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Intention des § 10 Absatz 2 VersAusglG im vollen Umfang zur Wirkung verholten. Die Versorgungsträger sollen zunächst die „Anrechte gleicher Art“ nach § 10 Absatz 2 VersAusglG verrechnen und anschließend den bei einer Person verbleibenden Kürzungsbetrag bzw. den bei der anderen Person verbleibenden Anspruchsbetrag nach BVerstTG dynamisieren. Hierdurch wird zudem sichergestellt, dass für die Dynamisierung beider Beträge derselbe Anknüpfungspunkt gilt, der sich sowohl beim Kürzungs- als auch beim Anspruchsbetrag nach BVerstTG danach richtet, ob sich die (nach Saldierung insgesamt) ausgleichspflichtige Person bereits im Ruhestand befindet oder nicht.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass der Vorbehalt auch hinsichtlich einer Zahlung an die Hinterbliebenen des originär betroffenen Ehegatten gilt.

### **Zu Nummer 18**

Mit der Änderung wird das momentan im Gesetz nicht eindeutig bestimmte zuständige Ministerium benannt.

### **Zu Nummer 19**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 55 und § 56 (siehe Begründung zu Nummer 15 und 16). Mit der Änderung wird sichergestellt, dass das aktuell geltende Recht unter Wahrung der vorgesehenen Günstigerprüfung in vollem Umfang zur Anwendung kommt.

### **Zu Nummer 20**

Folgeänderung zur Einführung des § 69n.

### **Zu Nummer 21**

zu § 69m (neu)

zu Absatz 1:

Es handelt sich um eine Folgeregelung, die auf Grund der besoldungsrechtlichen Umgestaltung des Familienzuschlages erforderlich wird. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 28 verwiesen. Mit der Neuregelung wird der Anspruch auf eine Überleitungszulage für alle am 1. September 2020 vorhandenen Versorgungsempfänger festgestellt. Die Höhe der Überleitungszulage ermittelt sich anhand des § 74 Absatz 1 Satz 2 BBesG. Dabei sind auch die Beträge des Besoldungsrechts zu berücksichtigen; der zum 1. September 2020 wegfallende Erhöhungsbetrag nach Anlage V des BBesG ist bei der Ermittlung des Vergleichsbetrages für August 2020 zu berücksichtigen, sofern sich die maßgeblichen Versorgungsbezüge aus einer der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 berechnen und zugleich ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 oder der folgenden Stufen bestand.

Die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts finden analoge Anwendung. Siehe hierzu auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 41.

zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine Folgeregelung, die auf Grund der besoldungsrechtlichen Umgestaltung des Familienzuschlages erforderlich wird. Den nach dem 1. September 2020 eintretenden Versorgungsfällen, die eine nicht ruhegehaltfähige Überleitungszulage (§ 74 Absatz 1 Satz 3 BBesG) zur Kompensation für entfallende Kinderanteile im Familienzuschlag als Teil ihrer Dienstbezüge erhalten haben, wird zur Vermeidung von Ungleichbehandlung gegenüber am 1. September 2020 bereits vorhandenen Versorgungsempfängern dieser Betrag neben dem Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld gewährt. Die Wegfall- und Verringerungsregelungen des Besoldungsrechts finden analoge Anwendung.

zu Absatz 3:

An der Änderung des § 56 (siehe Begründung zu Nummer 16) sollen vorhandene Versorgungsempfänger partizipieren. Deshalb wird ein Antragsrecht eingeführt, nach dem eine Umstellung der Ruhensregelung ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] erfolgt, wenn die Anwendung des neuen § 56 für den Versorgungsempfänger günstiger ist. Die Ruhensregelung wird damit insgesamt auf der Grundlage des neuen § 56 ab [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] neu geregelt; eine Anrechnung der nach dem alten Recht bereits erhaltenen Ruhensbeträge erfolgt nicht.

zu § 69n (neu)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 69 k unter Berücksichtigung der Einfügung des Stichtages „nach dem 30. November 2002“ (siehe Begründung zu Nummer 5) für Versorgungsfälle, die ab dem 11. Januar 2017 eintreten.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 13 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 69 k unter Berücksichtigung der Einfügung des Stichtages „nach dem 30. November 2002“ für Versorgungsfälle, die vor dem 11. Januar 2017 eingetreten sind. Hintergrund ist, dass bis zum 11. Januar 2017 entsprechenden Zeiten des § 13 Absatz 2 nur als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurden, soweit diese nach Vollendung des 17. Lebensjahres lagen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Rechtslage. § 13 Absatz 2 Satz 3 wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) in das BeamtVG aufgenommen worden und trat am 13. Dezember 2011 in Kraft.

### **Zu Nummer 22**

Siehe Begründung zu Nummer 3.

### **Zu Nummer 23**

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz sollen zukünftig durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erlassen werden können. Damit erfolgt eine Verfahrensstraffung im Prozess der Erstellung, Änderung und Anpassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Momentan ist für den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein Kabinettsbeschluss vorgesehen. Es erscheint unangemessen, lediglich wegen punktueller Einzeländerungen der Verwaltungsvorschriften einen solchen herbeizuführen. Die aktuelle Rechtslage erschwert es, die Verwaltungsvorschriften der jeweils geltenden Gesetzeslage zeitnah anzupassen. Dies führte in der Vergangenheit zu einer vom Bundesrechnungshof gerügten, abnehmenden praktischen Relevanz der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, BT-Drs. 18/6600, S. 124 f.). Mit der vorgesehenen Änderung soll dies künftig vermieden werden.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes)**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 17 verwiesen.

### **Zu Artikel 13 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des § 107.

#### **Zu Nummer 2**

Mit der Änderung wird das momentan im Gesetz nicht eindeutig bestimmte zuständige Ministerium benannt.

#### **Zu Nummer 3**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der §§ 39, 40 des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 18).

#### **Zu Nummer 4**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des §§ 39, 40 des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 18).

#### **Zu Nummer 5**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland versorgungsrechtlich besonders zu bewerten sind, wenn sie nach dem 30. November 2002 zurückgelegt wurden. Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 können nach § 25 Absatz 2 Satz 3 bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben. Diese Regelung ist mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (EinsatzVVerbG) vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) in das SVG aufgenommen worden und am 13. Dezember 2011 in Kraft getreten.

§ 63c Absatz 1 bestimmt, in welchen Fällen eine besondere Auslandsverwendung vorliegt. Diese Definition ist durch das Gesetz zur Regelung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3592) in das SVG eingefügt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in Kraft getreten. Durch Bezugnahme des § 25 Absatz 2 Satz 3 auf diese Vorschrift ist eine faktische Rückwirkung bei der Doppelanrechnung von Einsatzzeiten insoweit eingetreten, als Zeiten ab dem Inkrafttreten des § 63c Absatz 1 am 1. Dezember 2002 doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung von vor diesem Stichtag abgeleisteten Einsatzzeiten ist nach dem EinsatzVVerbG nicht vorgesehen. Nach dem EinsatzVVerbG sollte die verbesserte Versorgung bei besonderen Auslandseinsätzen sowohl Berufssoldaten aber gleichermaßen auch Zivilbediensteten zu Gute kommen (vgl. BT-Drs. 17/7143 vom 26. September 2011). So enthält die seinerzeit geschaffene rentenrechtliche Regelung (§ 76e SGB VI) zur Absicherung von Soldaten auf Zeit sowie Zivilbediensteten ohne Pensionsanspruch bereits die Regelung, dass nur Einsatzzeiten nach dem 30. November 2002 entsprechend höher bewertet werden können.

#### **Zu Nummer 6**

##### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des §§ 39, 40 des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 18).

##### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des §§ 39, 40 des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 18).

##### **Zu Buchstabe c**

Die pensionsfestsetzenden und pensionsregelnden Stellen erhalten ebenfalls die Berechtigung, die zur Durchführung der Prüfung, ob dem Versorgungsempfänger ein Familienzuschlag 2 zusteht, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und mit anderen Bezügestellen des öffentlichen Dienstes auszutauschen.

#### **Zu Nummer 7**

##### **Zu Buchstabe a**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 15 Buchstabe b verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 15 Buchstabe c verwiesen.

**Zu Nummer 8**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 16 Buchstabe b verwiesen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 16 Buchstabe b verwiesen.

**Zu Buchstabe b**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 16 verwiesen.

**Zu Nummer 9**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 17 verwiesen.

**Zu Nummer 10**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 19 verwiesen.

**Zu Nummer 11**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 11 Nummer 21 (§ 69m) verwiesen.

**Zu Artikel 14 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Die Regelung soll dem Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat die Möglichkeit eröffnen, das Bundesbesoldungsgesetz nach Inkrafttreten der umfangreichen Änderungen neu bekannt zu machen.

**Zu Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

**Zu Absatz 1**

[Inkrafttreten ergänzen]

**Zu Absatz 2**

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Vorschriften, die sich auf die Streichung der Besoldungsgruppe A 2 in der Bundesbesoldungsordnung A beziehen. Diese Änderung tritt unmittelbar nach Vollzug des dritten Anpassungsschrittes der Besoldung zum 1. März 2020 in Kraft.

**Zu Absatz 3**

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Neuregelungen im Bundesumzugskostengesetz. Die zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens ist durch den zu erwartenden Programmier- bzw. Umstellungsaufwand notwendig.

**Zu Absatz 4**

Die Vorschrift regelt das von Absatz 1 abweichende Inkrafttreten der Vorschriften, die sich auf die Umgestaltung des Familienzuschlags und daraus resultierende Folgeänderungen in anderen Rechtsnormen ergeben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die jeweilige Begründung zur Einzelnorm verwiesen.

**Zu Anhang 1 (zu Nummer 46) (Zulagen)**

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 46.

**Zu Anhang 2 (zu Artikel 2) (Grundgehalt)**

Siehe Begründung zu Artikel 2.

**Zu Anhang 3 (zu Artikel 2) (Anwärtergrundbetrag)**

Siehe Begründung zu Artikel 2.

**Zu Anhang 4 (zu Artikel 2) (Zulagen)**

Siehe Begründung zu Artikel 2.

**Zu Anhang 5 (zu Artikel 3) (Familienzuschlag)**

Siehe Begründung zu Artikel 3.